

Knut Stegmann

„Die gefangene leugnet alles“

Untersuchungen zu Entstehungsbedingungen und Ausprägungen  
frühneuzeitlicher Hexenverhörprotokolle

Die folgende Arbeit wurde 2006 als Magisterarbeit an der Philosophischen Fakultät  
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vorgelegt.

# Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>II</b>
<b>I Einleitung .....</b>	<b>1</b>
1. Vorgehensweise.....	2
2. Zeitgenössische Quellen.....	2
<b>II Grundlagen der Hexenprozesse .....</b>	<b>4</b>
1. Entwicklung der Hexenlehre .....	4
2. Rechtliche Entwicklung.....	9
2.1 Die überlieferten Gewohnheitsrechte .....	9
2.2 Übernahme des gelehrten Rechts .....	11
2.3 Rechtspflege in der Frühen Neuzeit .....	18
<b>III Zum frühneuzeitlichen Protokollbegriff .....</b>	<b>21</b>
1. Textsorte Verhörprotokoll .....	21
2. Zur Geschichte des Protokollbegriffs.....	23
3. Der Protokollbegriff in zeitgenössischen Quellen.....	24
3.1 Definitionen des Protokollbegriffs .....	25
3.2 Gesetzliche Bestimmungen zu Protokollen und Protokollführung .....	27
3.2.1 Reichsnotariatsordnung .....	27
3.2.2 Carolina .....	30
3.2.3 Territoriale und städtische Gerichtsordnungen .....	33
4. Zur Beweiskraft von Protokollen .....	37
4.1 Wahrheitsanspruch und Gültigkeitsbedingungen.....	37
4.2 Zurückweisung von Protokollen.....	41
<b>IV Von Schreibern und Kanzleien .....</b>	<b>48</b>
1. Situierung der Schreiber .....	48
1.1 Herkunft und soziale Stellung .....	48
1.2 Ausbildung .....	52
2. Der Einfluss der Kanzleien.....	57
2.1 Entwicklung der Kanzleisprachen.....	58
2.2 Einzelne Aspekte der Kanzleisprache .....	59
2.2.1 Lateinverwendung .....	59
2.2.2 Zweigliedrige Ausdrücke .....	64
2.2.3 Syntaktische Verkürzungen.....	66
<b>V Wiedergabeformen .....</b>	<b>69</b>
1. Textorganisation.....	70
2. Wiedergabe von verbalen und nonverbalen Handlungen.....	78

---

2.1	Redeanteile der Prozessbeteiligten .....	78
2.2	Markierung von Redewiedergaben.....	81
2.3	Formen der Redewiedergabe .....	82
2.3.1	Indirekte Redewiedergabe .....	83
2.3.2	Paraphrasierung der Rede.....	85
2.3.3	Direkte Redewiedergabe .....	86
2.3.4	Wiedergabe von Emotionen und Gebärden.....	88
<b>VI</b>	<b>Schlussbetrachtung.....</b>	<b>92</b>
	<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>96</b>
	<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>97</b>
	<b>Anhang.....</b>	<b>103</b>
A	Verzeichnis der untersuchten Hexereiverhörprotokolle.....	103
B	Geografische Verteilung der untersuchten Hexereiverhörprotokolle.....	104
C	Verzeichnis der untersuchten territorialen Gerichtsordnungen.....	105

## I Einleitung

In den letzten Jahren sind Verhörprotokolle aus dem 16. und 17. Jahrhundert zunehmend als Quellenmaterial sprachhistorischer Untersuchungen in den Fokus der Forschung geraten. Beispielhaft seien an dieser Stelle nur die Arbeiten zum Schreibsprachenwandel (Macha 1991) und zum Verhältnis von Mündlichkeit und Schriftlichkeit (A. Mihm 1995, Rösler 1997, Nolting 2002) genannt. Die auffallende Heterogenität der untersuchten Texte hat den Blick vor allem auch auf die Bedeutung sprachexterner Faktoren gelenkt.<sup>1</sup> Bei den Verhörprotokollen als „im juristischen Verfahren zu juristischen Zwecken gestaltete[n] (überformte[n]) Texte[n]“<sup>2</sup> stand insbesondere die Abhängigkeit zur juristischen Sphäre im Vordergrund. So konnte gezeigt werden, dass die sprachliche Ausprägung der unter dem Oberbegriff „Verhörprotokolle“ versammelten Texte wesentlich beeinflusst wurde von den Institutionen, an denen sie entstanden sind, von ihrer juristischen Funktion sowie von den jeweiligen Adressaten.<sup>3</sup> Daneben wurde auch verschiedentlich die Bedeutung der soziokulturellen Hintergründe der Textproduzenten hervorgehoben.<sup>4</sup> Für die Hexereiverhörprotokolle, die Gegenstand der folgenden Untersuchung sind, konnte vor allem der Einfluss der Hexenlehre auf die sprachliche Gestaltung gezeigt werden.<sup>5</sup>

Trotz der offenkundigen Bedeutung sprachexterner Faktoren fehlt bislang eine systematische Gegenüberstellung von historischen Entstehungsbedingungen und den Ausprägungen überlieferter Protokolle auch in überregionaler Perspektive. Insbesondere wurden auch der zeitgenössische Protokollbegriff sowie die Vorschriften zur Protokollführung nur in eingeschränktem Maße rekonstruiert, weshalb bei Analysen von überlieferten Protokollen häufig auf moderne Vorstellungen zurückgegriffen werden muss.<sup>6</sup> Die Gegenüberstellung könnte bei der Beantwortung der bislang weitgehend ungeklärten

---

<sup>1</sup> Zur Bedeutung der Pragmatik für die Sprachgeschichtsforschung vgl. etwa Cherubim 1984, 802–815.

<sup>2</sup> Busse 2000, 668.

<sup>3</sup> Vgl. Mihm 1995, 25f. und insbesondere Topalović 2003, 202f.

<sup>4</sup> So schreibt beispielsweise Macha im Zusammenhang mit seinen Untersuchungen zu den Kölner Turmbüchern: „Die ‚Verortung‘ der Gerichtsschreiber sowohl in lokal/regionaler als auch in sozialer Perspektive spielt für die Beurteilung ihrer schreibsprachlichen Produkte eine wichtige Rolle“ (ebd. 1991, 38).

<sup>5</sup> Vgl. beispielsweise Topalović 2004, 69–86.

<sup>6</sup> So wird beispielsweise in keiner Untersuchung die Reichsnotariatsordnung in die Rekonstruktion einbezogen, obwohl die Forschung davon ausgeht, dass die Notare zunehmend zur Protokollierung von Hexenprozessen herangezogen wurden. Auch zu grundlegenden Fragen wie der Beweiskraft und den Bedingungen für die Gültigkeit von Protokollen gibt es keine systematische Darstellung.

Fragen helfen, ob und in welchem Maß die gesetzlichen Vorgaben die Tätigkeit der Schreiber beeinflussten (zum Beispiel bei der Textorganisation) sowie aus welchem Grund die zunehmende Professionalisierung der Justiz nicht zu einer stärkeren Vereinheitlichung der Protokolle geführt hat.

## **1. Vorgehensweise**

In der folgenden Untersuchung sollen die historischen Entstehungsbedingungen von Hexereiverhörprotokollen der Frühen Neuzeit erarbeitet und in Beziehung zu den sprachlichen Ausprägungen überlieferter Protokolle gesetzt werden. Da die Protokolle stets als Teil der juristischen Verfahren, in denen sie entstanden sind, betrachtet werden müssen, sollen im ersten Kapitel zunächst die Grundlagen der Hexenprozesse dargestellt werden. Im zweiten Kapitel erfolgt aufbauend auf Gesetzestexten und anderen historischen Quellen eine Annäherung an den zeitgenössischen Protokollbegriff. Im Mittelpunkt stehen daneben die Fragen, was unter einer angemessenen Protokollführung verstanden wurde und mit welchen Maßnahmen diese garantiert werden sollte. Daran schließen sich Untersuchungen an, die aufzeigen, wie sich die Texterzeuger in dem durch die Gesetze vorgegebenen Rahmen bewegten und durch ihren eigenen Hintergrund, der im dritten Kapitel dargestellt wird, die Ausprägungen der Protokolle beeinflussen konnten. Im vierten Kapitel werden schließlich die Wiedergabeformen in überlieferten Protokollen analysiert und zu den gesetzlichen Bestimmungen zur Protokollführung sowie den Schreiberbiographien und Elementen der Kanzleisprache in Beziehung gesetzt. Bei der Analyse soll neben den Formen der Redewiedergabe vor allem auch die Textorganisation im Vordergrund stehen.

## **2. Zeitgenössische Quellen**

Grundsätzlich werden bei dieser Arbeit so weit wie möglich originale Quellen verwendet und zeichengenau zitiert.<sup>7</sup> Viele Texte sind allerdings nur noch in edierten Fassungen zugänglich, die teilweise stark an die heutige Rechtschreibung angepasst wurden. Da diese Texte entsprechend ihrer edierten Fassung wiedergegeben werden, kann es zu Uneinheitlichkeiten bei den Zitaten kommen.

Die zeitgenössischen Quellen, die Grundlage dieser Untersuchung sind, lassen sich im Wesentlichen in zwei Gruppen zusammenfassen:

---

<sup>7</sup> Zur Vorlageform vgl. die jeweiligen Angaben im Literaturverzeichnis.

### a) Juristische Literatur und Nachschlagewerke

Zu dieser Gruppe zählen neben Gesetzestexten wie der *Constitutio Criminalis Carolina* („Carolina“) und verschiedenen territorialen und lokalen Gerichtsordnungen auch Werke der juristischen Hilfsliteratur wie Justin Goblers *Gerichtlicher Proceß*. Daneben wird der dritte Teil des *Malleus Maleficarum* („Hexenhammer“), der sich eingehend mit dem Ablauf von Hexenprozessen auseinandersetzt, in die Analyse einfließen.

### b) Verhörprotokolle

Grundlage der Untersuchungen zu den sprachlichen Ausprägungen der Protokolle ist ein Textkorpus von 36 Hexereiverhörprotokollen aus der Zeit von 1570 bis 1665.<sup>8</sup> Dieser Zeitraum wurde vor allem deshalb gewählt, weil er von der Geschichtswissenschaft als Kernzeit der Hexenverfolgung angenommen wird.<sup>9</sup> Zugleich waren viele der als maßgeblich betrachteten gesetzlichen Bestimmungen schon seit längerer Zeit in Kraft (die Carolina ist beispielsweise 1532 entstanden), so dass eine gewisse Verbreitung angenommen werden kann. Die untersuchten Protokolle stammen aus allen Regionen Deutschlands.<sup>10</sup> Somit ist es möglich, den Umfang der Vereinheitlichung zu prüfen, ohne dabei – wie in kleinräumigen Studien – Gefahr zu laufen, dass die Ergebnisse allein regionale Besonderheiten abbilden. Grundsätzlich sei jedoch zu allen quantifizierenden Angaben bemerkt, dass sie vor allem dazu dienen, die Verbreitung bestimmter Phänomene zu belegen, aber keine absolut repräsentativen Zahlen darstellen.

Textliche Grundlage des Korpus ist eine sprachwissenschaftliche Edition der Protokolle aus dem Jahr 2005.<sup>11</sup> Da die in der Edition abgedruckten Texte auch als Dateien vorlagen, konnte die Auswertung der Protokolle zum Teil durch EDV-gestützte Verfahren erfolgen, was den Umfang der Untersuchungen erheblich erweitert hat.<sup>12</sup>

---

<sup>8</sup> Ein Verzeichnis aller untersuchten Protokolle findet sich auf Seite 103.

<sup>9</sup> Vgl. beispielsweise Schormann 1996, 55.

<sup>10</sup> Zur geografischen Verteilung der Protokolle vgl. die Karte auf Seite 104.

<sup>11</sup> Macha [et al.] 2005.

<sup>12</sup> Für die Bereitstellung der elektronischen Version sei den Herausgebern der Edition an dieser Stelle herzlich gedankt.

## II Grundlagen der Hexenprozesse

Den Hexenverfolgungen in Europa sind nach Meinung der jüngeren Forschung etwa fünfzig- bis sechzigtausend Menschen zum Opfer gefallen, wobei etwa die Hälfte der Hexenverbrennungen in den deutschen Ländern und Territorien stattfand.<sup>13</sup> Verschiedene Untersuchungen haben gezeigt, dass die Verfolgungen kein durchgehendes Phänomen darstellten, sondern vielmehr in Wellen von Mitte des 16. Jahrhunderts bis Mitte des 17. Jahrhunderts auftraten.<sup>14</sup> Die Tatsache, dass Art, Umfang und Intensität der einzelnen Verfolgungswellen regional sehr unterschiedlich waren, macht allgemeingültige Erklärungsansätze für deren Auftreten schwierig, wenn nicht sogar unmöglich.<sup>15</sup> Im Gegensatz zur Frage nach den Ursachen der einzelnen Prozesswellen herrscht bei der Frage nach den allgemeinen Voraussetzungen der Prozesse weitgehende Übereinstimmung in der Forschung: Als geistige Grundlagen werden in diesem Zusammenhang immer wieder die Entwicklung der Hexenlehre sowie die Veränderungen im Rechtssystem angeführt.<sup>16</sup> Diese beiden Elemente sollen einleitend näher beleuchtet werden, da sie eine wichtige Basis für die Hexenprozesse bilden, in deren Rahmen wiederum die untersuchten Protokolle entstanden sind. Daneben wird sich ein separater Abschnitt mit der Rechtspflege in der Frühen Neuzeit beschäftigen, denn die Hexenlehre sowie die rechtliche Entwicklung bildeten zwar wichtige geistige Grundlagen der Prozesse, deren praktische Umsetzung aber war weitgehend von den Institutionen der Rechtspflege abhängig.

### 1. Entwicklung der Hexenlehre

Der Glaube an Magie und Zauberei ist nach gängiger Forschungsmeinung keineswegs ein spezifisches Phänomen der Frühen Neuzeit. Vielmehr muss man annehmen, dass er zu dieser Zeit bereits fest im Denken der europäischen Völker verankert war. So schreibt beispielsweise Behringer:

---

<sup>13</sup> Vgl. Behringer 2000, 8. Dies stellt insbesondere auch eine Korrektur früherer Hochrechnungen dar, die teilweise von mehreren Millionen Opfern ausgingen.

<sup>14</sup> Die genaue zeitliche Eingrenzung der Wellen weicht bei den unterschiedlichen Forschern leicht voneinander ab: So sieht Schormann zeitliche Schwerpunkte der Verfolgung in vielen Gebieten um 1590, 1630 und 1660. Er bezeichnet diese Daten ausdrücklich als „Leitwerte“ (ebd. 1996, 55). Behringer dagegen zählt immerhin sieben Wellen zwischen 1562 und 1630 auf, wobei er nur die Welle von 1626 bis 1630 als „große Verfolgungswelle“ bezeichnet (vgl. ebd. 2000, 130–267).

<sup>15</sup> Vgl. Schormann 1996, 124.

<sup>16</sup> Vgl. etwa die ausführlichen Darstellungen bei Behringer (2000, 11–129), Schormann (1996, 30–52) sowie Levack (1999, 37–101).

Bis zum Zeitalter der Aufklärung war für einen großen Teil der Bevölkerung Europas die Welt erfüllt von Zauber und Gegenzauber, schwarzer und weißer Magie. Ihre Allgegenwart prägte den Alltag des einfachen Volkes und lange auch eines Teils der gesellschaftlichen Oberschichten.<sup>17</sup>

Magie und Zauberei wurden als übernatürliche Kräfte betrachtet, mit deren Hilfe in das Leben der Menschen eingegriffen werden konnte – und dies sowohl im positiven wie im negativen Sinn: So sollten mit weißer Magie beispielsweise Krankheiten geheilt werden, während ein Schadenszauber nach landläufiger Meinung Unwetter, Krankheiten, Tod und materielle Schäden hervorrufen konnte. Der Glaube an übernatürliche Kräfte stand im Widerspruch zur christlichen Lehre mit ihrer monotheistischen Gottesvorstellung. In der frühchristlichen Kirche fand jedoch keine klare Abgrenzung zur Volksmagie statt, was sicher auch darin begründet lag, dass diese ein fester Bestandteil des Weltbilds war. Vielmehr gibt es nach Meinung verschiedener Forscher sogar Beispiele dafür, dass heidnische Vorstellungen teilweise übernommen und im christlichen Sinne umgedeutet wurden, um die Bekehrung zu vereinfachen.<sup>18</sup> Den Grundstein für den scharfen Gegensatz zwischen christlicher Lehre und Volksmagie im Mittelalter legte vor allem Augustinus (354-430) mit seiner Lehre vom Dämonenpakt. In seinem Werk *De doctrina christiana* schreibt er vor allem auch mit Bezug auf die Volksmagie:

*Also sind alle derartigen Künste eines nichtigen oder schädlichen Aberglaubens aufgrund einer verderblichen Gemeinschaft von Menschen und Dämonen als gleichsam Pakte einer treulosen und hinterlistigen Freundschaft zutiefst zurückzuweisen und zu meiden; ‚nicht weil‘ – wie der Apostel sagt – ‚das Götzenbild (wirklich) etwas sei, sondern weil man, was man opfert, den Dämonen opfert und nicht Gott.‘<sup>19</sup>*

Die eigentliche Sünde liegt nach Augustinus also nicht im Schadenszauber, der seiner Meinung nach ebenso wenig Wirksamkeit besitzt wie die weiße Magie, sondern vielmehr in der Abwendung von Gott durch den Dämonenpakt. Die Lehre vom Dämonenpakt ist nach Meinung der Forschung eine der wichtigen Grundlagen für die Entwicklung der so genannten „kumulativen Hexenlehre“ der Frühen Neuzeit.<sup>20</sup> So wurde bei den Ketzerverfolgungen im Mittelalter die Vorstellung vom Dämonenpakt mit den Ketzern verbunden, wodurch das Bild von regelrechten Sekten entstand, denen man nächt-

---

<sup>17</sup> Behringer 2000, 195.

<sup>18</sup> Als Beispiel für die Übernahme des magischen Heilszaubers führt Behringer (2000, 12) beispielsweise den Glauben an die Schutzwirkung von Heiligen an.

<sup>19</sup> Augustinus, *De doctrina christiana* II, 30–40, zit. n.: Götz 1988, 72.

<sup>20</sup> Eine grundlegende Untersuchung zur Entwicklung der Hexenlehre wurde bereits 1900 von Hansen (1964 [1900], 1-36) vorgelegt, deren Ergebnisse auch in der neueren Forschung immer wieder aufgegriffen werden. Vgl. etwa Schormann 1996, 30–34.



liche Treffen und Orgien („Ketzersabbat“) vorwarf.<sup>21</sup> Gleichzeitig geriet die traditionelle Lehrmeinung der Kirche, die im Sinne Augustinus’ jede Wirksamkeit von Magie bestritt, zunehmend ins Wanken. Im 14. Jahrhundert verbanden sich schließlich heidnische Vorstellungen von dem realen Hexenflug, der körperlichen Verbindung mit dem Teufel sowie dem wirksamen Schadenszauber mit der Vorstellung von der Ketzersekte. Der vorläufige Abschluss dieser Entwicklung der Hexenlehre wird nach Meinung verschiedener Forscher durch die von den Inquisitoren verfassten dämonologischen Schriften markiert.<sup>22</sup> Als erstes bedeutendes Werk wird in diesem Zusammenhang meistens der *Malleus Maleficarum* („Hexenhammer“, 1486) von Heinrich Kramer betrachtet, der neben der Hexenlehre detaillierte Anweisungen zur Hexenverfolgung und dem Ablauf von Hexenprozessen enthält.<sup>23</sup> In Bezug auf die Hexenlehre scheint der Hexenhammer auf den ersten Blick gegenüber der früheren dämonologischen Literatur inhaltlich wenig Neues zu bieten. Seine Bedeutung liegt nach Meinung der Forschung eher in der „Zuspitzung der traditionellen Zauber- und Hexenvorstellungen“ sowie in der Konzentration auf das weibliche Geschlecht.<sup>24</sup> Die Hexenlehre Kramers geht – im Widerspruch zur traditionellen Lehrmeinung der Kirche – ausdrücklich von der Wirksamkeit von Zauberei aus und hebt die Gefahr materieller Schäden durch Hexen hervor. Dementsprechend sieht Segl in Kramer den Begründer der „Theorie vom *crimen mixtum*, derzufolge für ‚Hexerei‘ sowohl das geistliche (– wegen der Häresie der ‚Hexen‘ –) wie auch das weltliche (– wegen des *maleficium*, des Schadenszaubers –) Gericht zuständig sein sollten.“<sup>25</sup> Grundsätzlich wird die These von der Wirksamkeit der Zauberei im Hexenhammer vor allem durch Beispiele gestützt, wie etwa die folgende Schilderung eines angeblichen Vorkommnisses aus Regensburg:<sup>26</sup>

*Aber, was ist mit dem Fall in der Diözese Regensburg, der sich in der Weise ereignet haben soll, daß, als einige aufgrund ihres eigenen Geständnisses überführte Ketzer nicht*

---

<sup>21</sup> Vgl. Behringer 2000, 21.

<sup>22</sup> Vgl. beispielsweise Behringer 2000, 76 sowie Segl 1988, 3. Trusen sieht die kumulative Hexenlehre vor allem als ein Ergebnis der *Praxis* der Inquisitoren, mit deren Hilfe diese ihre Kompetenzen ausdehnten (vgl. ebd. 1995, 204f.).

<sup>23</sup> Inwieweit das Erscheinen dieser Werke Einfluss auf die realen Verfolgungen nahm, ist in der Forschung bis heute umstritten (vgl. Behringer/Jerouschek 2004, 11–17). Grundsätzlich muss aber von einer starken Rezeption durch die lesekundigen (also gebildeten) Schichten ausgegangen werden, da der Hexenhammer in der Zeit von 1486 bis 1669 in immerhin 30 Auflagen erschien (vgl. Behringer/Jerouschek 2004, 11).

<sup>24</sup> Segl 1988, 3.

<sup>25</sup> Ebd., 3.

<sup>26</sup> Dieses Vorkommnis wird allerdings nach Erkenntnissen der neueren Forschung in der Chronik der Stadt nicht erwähnt. Vgl. die Anmerkung zur Übersetzung von Behringer/Jerouschek/Tschacher (Kramer 2004 [1486], 683).

*nur als unbußfertig, sondern sogar als Verteidiger jener Ruchlosigkeit zum Tode verurteilt worden waren, es geschah, daß sie im Feuer unversehrt blieben? Als sie schließlich durch einen anderen Ratsbeschluß zum Ertränken verurteilt worden waren, konnte man nichts ausrichten, zum Erstaunen aller, während manche schon versuchten, deren Glauben als den rechten zu verteidigen. In Aufregung versetzt, sagte der Bischof über die Gemeinde ein dreitägiges Fasten an, nach dessen frommer Abhaltung jemandem offenbart wurde, daß jene [Ketzer] an einer bestimmten Stelle des Körpers, nämlich unter dem einen Arm, ein Zauber[mittel] zwischen Haut und Fleisch eingenäht hätten. Als man das gefunden und beseitigt hatte, wurden sie unmittelbar darauf vom Brand verzehrt.<sup>27</sup>*

Solche Beispiele hatten sicher einigen Einfluss auf das Hexenbild vieler Rezipienten, zumal der Hexenhammer durch die vorangestellte Bulle des Papstes und die Approbation der Kölner Universität besondere Glaubwürdigkeit beanspruchen konnte.<sup>28</sup> Weiter systematisiert und ausgebaut wurde das theoretische Gerüst der Hexenlehre dann vor allem durch das *Tractatus de confessionibus maleficorum et sagarum* des Trierer Weihbischofs Peter Binsfeld, das 1589, also knapp einhundert Jahre nach dem Hexenhammer, entstanden ist. Auch Binsfeld widmet einen Teil seines Traktats der Praxis der Hexenverfolgung. Er hebt besonders hervor, dass es sich beim Hexenverbrechen um einen Ausnahmetatbestand, ein *crimen exceptum*, handle, für das die Beschränkungen des normalen Strafrechts nur eingeschränkt Gültigkeit hätten.<sup>29</sup> Ein weiteres zentrales Werk für die Ausbildung der Hexenlehre ist nach Meinung der Forschung die sechsbändige Abhandlung *Disquisitionum Magicarum libri sex* des Jesuiten Martin Delrio, die 1599/1600 erschienen ist und unter anderem eine sehr detaillierte Schilderung des Hexensabbats enthält.<sup>30</sup>

Eine direkte Rezeption der Werke der Inquisitoren blieb jedoch wohl in der Regel den Mitgliedern der oberen Schichten sowie dem Klerus vorbehalten: So kann nämlich nur bei ihnen überhaupt der Zugang zu den Büchern angenommen werden. Außerdem konnten auch nur sie sich ausreichende theologische und juristische Kenntnisse aneignen, um die komplexen theoretischen Erörterungen, wie etwa die des Hexenhammers, zu verstehen.<sup>31</sup> In den unteren Schichten verbreitete sich die neue Hexenlehre mit ihren typischen Elementen Teufelspakt, Teufelsbuhlschaft, Hexenflug sowie Hexensabbat dagegen insbesondere durch vereinfachende Darstellungen beispielsweise in den Hexenpredigten. Daneben waren es aber auch die Hexenprozesse

---

<sup>27</sup> Kramer 2004 [1486], 683.

<sup>28</sup> Ebd., 101–116.

<sup>29</sup> Vgl. hierzu auch Behringer, 2000, 182.

<sup>30</sup> Vgl. die Übersetzung in: Baroja 1967, 146–148.

<sup>31</sup> Abgesehen von den fehlenden Fachkenntnissen waren bei den Angehörigen der unteren Schichten wohl in der Regel auch keine ausreichenden Lese- sowie Lateinkenntnisse vorhanden.

selbst, die zur Verbreitung der Hexenlehre beigetragen haben. Dies führt auch der folgende Ausschnitt aus dem Protokoll aus Friedberg von 1620 beispielhaft vor Augen, in dem folgende Erklärung der Angeklagten wiedergegeben wird:

*Vndt was sie von der zauberey  
bekandt, hette sie auß der hirttin, so vor etzlichen  
Villen iarn zauberej halben verbrandt worden,  
mundt gehorret.*<sup>32</sup>

Eine besondere Bedeutung für die Verbreitung der Hexenlehre durch die Justiz hatte der so genannte „Endliche Rechtstag“, der die öffentliche Abschlussverhandlung in den Hexenprozessen darstellte. Schormann schreibt hierzu:

Als öffentliche Zeremonie aber hatte er [gemeint ist der endliche Rechtstag] eine Publikumswirksamkeit, die für die Verbreitung der Hexenlehre geradezu ideal war. Aus der Verlesung der in klarer und einfacher Sprache abgefaßten Geständnisse konnte jeder die Einzelheiten entnehmen.<sup>33</sup>

Der Endliche Rechtstag unterstützte damit auf der einen Seite die Verbreitung der typischen Elemente der Hexenlehre. Auf der anderen Seite schien jedes Geständnis aber auch Jenen Recht zu geben, die an die Existenz von Hexen und Zauberern glaubten. Das Ausmaß der Bedrohung und damit auch die Notwendigkeit der Verfolgungen wurden also mit bereits erfolgten Verurteilungen bewiesen. Diese Argumentation wurde nicht nur von der ungebildeten Bevölkerung, sondern auch von zahlreichen bedeutenden Gelehrten übernommen. Symptomatisch hierfür ist ein Zitat aus dem *Christen-Stat* des Staatstheoretikers Veit Ludwig von Seckendorff, der ab 1692 Kanzler der neu gegründeten Universität Halle war.<sup>34</sup>

*Daß durch Zauberey unsichtbarer Weise / und also durch Krafft der Geister gewircket werde / ist mit Exempeln und Erfahrung bewiesen. Unzehliche Acten liegen hin und wieder in Archiven und Gerichts-Stuben von der Zauberen / und zwar einer solchen / die nicht in blosser Erzehlung oder Bekantniß der Gefangenen bestanden / sondern deren effect von andern Leuten gesehen worden.*<sup>35</sup>

Die massenhafte Verfolgung der Hexen führte aber auch zu scharfer Kritik. Im Gegensatz zur Frühzeit der Hexenverfolgungen wandte sich diese Kritik im 17. Jahrhundert vielfach weniger gegen den Hexenglauben selbst, als vielmehr gegen den Ablauf der Prozesse. Friedrich Spee, dessen Werk *Cautio Criminalis* (1631) zu den bekanntesten Werken der Verfolgungskritiker gehört, kritisierte vor allem den ungerechtfertigten Ein-

---

<sup>32</sup> Macha [et al.] 2005, 216.

<sup>33</sup> Schormann 1996, 33.

<sup>34</sup> DBE 1998, 253 [Art. Seckendorff].

<sup>35</sup> Seckendorff 1685, 44 [Erstes Buch].

satz der Folter:

*Es ist mir schon früher oft der angstvolle Gedanke gekommen, daß jene erwähnten Inquisitoren diese ganze Unzahl von Hexen erst mit ihrem unbesonnenen, doch sollte ich sagen, wirklich sehr ausgeklügelten und weislich verteilten Foltern nach Deutschland hereingebracht haben.<sup>36</sup>*

## 2. Rechtliche Entwicklung

Der Großteil der Hexereiverdächtigen wurde – wenn man von einer heute nicht mehr genau bezifferbaren Zahl von Fällen von Lynchjustiz absieht – mit Berufung auf rechtliche Grundsätze von ordentlichen Gerichten verurteilt.<sup>37</sup> Die Verhörprotokolle stellten ein zentrales Element eben dieser juristischen Praxis der Hexenprozesse dar. Aufgrund der pragmatisch orientierten Fragestellung dieser Arbeit, die vor allem darauf abzielt, Abhängigkeiten zwischen den sprachlichen Ausprägungen der überlieferten Protokolle und den historischen Entstehungsbedingungen aufzuzeigen, ist an dieser Stelle eine Darstellung der rechtlichen Entwicklung unabdingbar. Die Darstellung wird im Vergleich zu anderen linguistischen Arbeiten relativ differenziert ausfallen, da starke Verallgemeinerungen die unübersichtliche und uneinheitliche Rechtssituation nicht angemessen wiedergeben und somit keine ausreichende Grundlage für die Einordnung der folgenden Untersuchungsergebnisse bilden können. Insgesamt ist die Frühe Neuzeit nach Ansicht der modernen Rechtsgeschichte durch einen Pluralismus der Rechtsquellen gekennzeichnet.<sup>38</sup> Das Nebeneinander verschiedener Rechtsauffassungen ist vor allem dadurch begründet, dass diese Zeit eine Übergangszeit darstellt, in der in den deutschen Territorien die zunehmende Ablösung der vor allem mündlich tradierten Gewohnheitsrechte durch das so genannte „gelehrte Recht“ erfolgte.

### 2.1 Die überlieferten Gewohnheitsrechte

Bis ins Hochmittelalter hinein bildeten vor allem Stammes- und Ständerechte die Grundlage für die gerichtlichen Prozesse. Wesentliches Merkmal dieser Rechte war, dass sich ihre Autorität vor allem auf die mündliche Überlieferung stützte.<sup>39</sup> Da keine systematische Aufzeichnung und Sammlung des Rechts erfolgte, existierten auch weder juristische Lehrbücher noch gab es eine geregelte juristische Ausbildung. Das Recht war vielmehr ein Laienrecht, das in der Frühzeit von der gesamten Gerichtsgemeinde,

---

<sup>36</sup> Spee 1986 [1631], 109.

<sup>37</sup> Vgl. Levack 1999, 75 sowie Schormann 1996, 51.

<sup>38</sup> Zum parallelen Auftreten mehrerer Rechtsquellen vgl. Immel 1976, 61-65.

<sup>39</sup> Vgl. die zusammenfassende Darstellung bei Eisenhardt 1995, 46–52.

später von ausgewählten Vertretern (Schöffen und Richter) ausgeübt wurde.<sup>40</sup> Die Auswahl der Schöffen und Richter war hauptsächlich an deren Alter, Erfahrung und die gesellschaftliche Bedeutung geknüpft. Durch die Bindung an die mündliche Überlieferung und die persönliche Erfahrung der Rechtskundigen besaß das Recht meistens nur lokale beziehungsweise regionale Gültigkeit. Die Funktion der Prozesse bestand im Wesentlichen darin, einen institutionellen Rahmen zu schaffen, um private Fehden zu verhindern und den Landfrieden zu sichern.<sup>41</sup> Grundsätzlich kam es nur auf die Anzeige eines Geschädigten hin zum Prozess, was von der Rechtswissenschaft gemeinhin als „Akkusationsprozess“ bezeichnet wird.<sup>42</sup> In den Parteiverfahren ging es nicht um eine rationale Wahrheitsermittlung, sondern vielmehr prägten nach heutigem Verständnis irrationale formale Beweismittel wie Gottesurteile und Zweikämpfe die Verhandlungen.<sup>43</sup> Daneben spielten die Zahl der Zeugen, die die Parteien beibringen konnten sowie verschiedene Eide eine wichtige Rolle für die Urteilsfindung. Zentrale Elemente der Prozesse waren die Öffentlichkeit der Verfahren vor der Gerichtsgemeinde sowie die Mündlichkeit, die eine unmittelbare Entscheidung verlangte, da das Urteil allein auf Grund von Erinnerungen gefällt werden musste.<sup>44</sup> Die Richter leiteten die Verhandlungen, während die eigentliche Urteilsfindung ausschließlich durch die Schöffen erfolgte.<sup>45</sup>

Im 13. Jahrhundert schuf Eike von Repgow mit dem *Sachsenspiegel* erstmals eine umfangreiche Aufzeichnung eines Stammesrechts, der verschiedene Texte ähnlichen Typs aus anderen Territorien folgten.<sup>46</sup> Diese Sammlungen „spiegelten“ jedoch nur das ausgeübte Recht, das heißt, sie bildeten es ab. Dementsprechend bildete die Autorität der Überlieferung für diese schriftlichen Aufzeichnungen weiterhin die wichtigste Grundlage. Die Darstellungen hatten entsprechend ihrer überlieferten Vorlagen auch nicht den Charakter abstrakter, verbindlicher Rechtsnormen, sondern blieben stark an Einzelfällen

---

<sup>40</sup> Vgl. HRG 1971, 1553.

<sup>41</sup> Die Ideen der Landfriedensbewegung finden jedoch nach Laufs (1996, 93) erst Ende des 15. Jahrhunderts mit dem Reichsabschied von Worms ihren „Höhepunkt und Abschluß“. Der in die Wormser Satzung aufgenommene *Ewige Landfriede* schreibt für das ganze Reich erstmals verbindlich vor, dass „Streitigkeiten nicht mehr gewalttätig und eigenmächtig, [sondern] vielmehr gerichtlich ausgetragen werden“ müssen.

<sup>42</sup> Zum Akkusationsprozess vgl. beispielsweise den entsprechenden Artikel im HRG 2004, 126–128 sowie die Darstellung bei Kroeschell 1973, 257.

<sup>43</sup> Vgl. HRG 1971, 1552–1554.

<sup>44</sup> Die Öffentlichkeit peinlicher Verhandlungen geht nach Stölzel (1872, 349f.) auf die Einführung der Schöffengerichte durch Karl den Großen zurück.

<sup>45</sup> Vgl. HRG 1971, 1553.

<sup>46</sup> Vgl. Schmidt-Wiegand 1998, 80f.

orientiert.<sup>47</sup> Die schriftliche Aufzeichnung hatte dennoch erheblichen Einfluss auf die weitere Entwicklung der gewohnheitsmäßigen Rechte: Sie erlaubte nämlich die überregionale Verbreitung und Vergleichbarkeit von Rechtsauffassungen und verminderte die Gefahr, dass die Gewohnheitsrechte bei der Überlieferung verändert wurden.

## 2.2 Übernahme des gelehrten Rechts

Das so genannte „gelehrte Recht“ unterschied sich vom überlieferten Gewohnheitsrecht insbesondere dadurch, dass es schriftlich vorlag und Gegenstand wissenschaftlicher Bearbeitung war. Die Autorität des Rechts war dementsprechend weniger an die Überlieferung als vielmehr an die Rechtsschulen gebunden. An den Rechtsschulen – bedeutend waren im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit vor allem die italienischen Universitäten<sup>48</sup> – gab es zwei unterschiedliche Zweige der Rechtswissenschaft: Die römische und die kanonische Rechtswissenschaft.

Das römische Recht wurde bereits im 6. Jahrhundert auf Initiative des römischen Kaisers Justinian (525-565) zusammengetragen und in den darauf folgenden Jahrhunderten ergänzt.<sup>49</sup> Diese Sammlung, die bei ihrer Wiederauflage im 16. Jahrhundert den Titel *Corpus iuris civilis* erhielt,<sup>50</sup> bildete den Kern der weltlichen Rechtswissenschaft („Legistik“). Parallel zur wissenschaftlichen Bearbeitung des weltlichen römischen Rechts erfolgte von theologischer Seite die Beschäftigung mit den kirchlichen Gesetzen, deren Kern die um 1140 entstandene Sammlung *Decretum Gratiani* bildete.<sup>51</sup> Dies begründete die „Kanonistik“, die sich zunehmend von der römischen Rechtswissenschaft absetzte und seit dem Ende des 12. Jahrhunderts einen eigenen Zweig der Rechtswissenschaft an den Universitäten darstellte.<sup>52</sup> Folge der wissenschaftlichen Bearbeitung des Rechts war eine Abwendung vom Einzelfall hin zu eher allgemeingültig und abstrakt formulierten Rechtstexten. Die Kanonistik schuf als Gegenstück zum *Corpus iuris civilis* das aus mehreren kirchlichen Gesetzessammlungen zusammengestellte *Corpus iuris canonici*, das die gesetzliche Grundlage der kirchlichen Gerichtsbarkeit darstellte. Im kanonischen Recht entwickelte sich auch die neue Verfahrensform des Inquisitionsprozesses,<sup>53</sup>

---

<sup>47</sup> Vgl. Meder 2005, 157.

<sup>48</sup> Vgl. Laufs 1996, 51f.

<sup>49</sup> Vgl. ebd., 48–51.

<sup>50</sup> Vgl. Eisenhardt 1995, 82.

<sup>51</sup> Vgl. Laufs 1996, 54f. sowie Eisenhardt 1995, 87.

<sup>52</sup> Vgl. Eisenhardt 1995, 87.

<sup>53</sup> Zur Entstehung des Inquisitionsprozesses vgl. die detaillierten Darstellungen bei Trusen 1988, 29–118

die auf dem 4. Laterankonzil 1215 für die kirchliche Gerichtsbarkeit sanktioniert wurde.<sup>54</sup> Im Gegensatz zum Akkusationsverfahren, das ein Parteiverfahren auf Antrag des Geschädigten darstellte, stand beim Inquisitionsverfahren die Idee einer rationalen Wahrheitsermittlung von Amts wegen im Vordergrund. Dies hatte zur Folge, dass die alten formalen Beweise (wie der Gottesbeweis) ihre Gültigkeit verloren und auf dem Laterankonzil von 1215 ausdrücklich verboten wurden.<sup>55</sup> An deren Stelle traten Zeugenaussagen und vor allem das Geständnis des Angeklagten. Ein Geständnis war jedoch in vielen Fällen mittels einer einfachen Befragung nicht zu erreichen, weshalb Papst Innozenz IV. in seiner Bulle *Ad extirpanda* 1252 die Verwendung der Folter in gerichtlichen Verfahren erlaubte.<sup>56</sup>

In die deutschen Territorien gelangte das kanonische Recht und die neue Verfahrensform des Inquisitionsprozesses über die kirchliche Gerichtsbarkeit, vor der seit dem Mittelalter alle Verfahren geführt wurden, von denen Angehörige des Klerus oder Einrichtungen der Kirche selbst betroffen waren. Da vielfach aber zugleich Personen oder Institutionen aus dem weltlichen Bereich in die Verfahren involviert waren, drang das kirchliche Recht zunehmend in den weltlichen Bereich vor.<sup>57</sup> Trusen betrachtet dies als Auslöser für die Verwissenschaftlichung des Rechts in den deutschen Territorien:

Nun brauchen auch Städte und Fürsten ausgebildete Juristen, um bei ihren Auseinandersetzungen mit geistlichen Institutionen und Personen durch sie Hilfe zu bekommen.<sup>58</sup>

Der Einzug des gelehrten Rechts in den weltlichen Bereich erfolgte also nicht mittels einer gesetzlichen Verordnung, sondern vielmehr über einzelne Personen, die kanonisches oder auch römisches Recht an einer Universität studiert hatten und von Städten oder Fürsten angestellt wurden.<sup>59</sup> Somit muss die Rezeption des gelehrten Rechts, also die Übernahme römisch-kanonischer Rechtsvorstellungen, als allmähliches Einsickern

---

sowie Jerouschek 1992, 333–360.

<sup>54</sup> Vgl. Trusen 1988, 213f.

<sup>55</sup> Vgl. ebd. 1984, 55.

<sup>56</sup> Vgl. Behringer 2000, 73. Zur Bedeutung der Folter für die Hexenprozesse vgl. Trusen 1984, 33–69.

<sup>57</sup> Vgl. Laufs 1996, 56.

<sup>58</sup> Vgl. Trusen 1984, 57.

<sup>59</sup> Die Forschung geht jedoch davon aus, dass nur wenige dieser Juristen ein abgeschlossenes Studium vorweisen konnten. So schreibt Laufs (1996, 70) beispielsweise: „Eine große Gruppe stellten die Halbstudierten, die einige Jahre Vorlesungen gehört hatten und aus sozialen oder wirtschaftlichen Gründen zu einem Vollstudium oder zum Doktorgrad nicht gelangen, sich aber gleichwohl dem Juristenstand zurechnen konnten.“

verstanden werden.<sup>60</sup> Die Bindung an einzelne studierte Personen führte dazu, dass sich Art, Umfang und zeitlicher Verlauf der Rezeption von Ort zu Ort unterschieden. Wurde das gelehrte Recht zunächst weitgehend als Ergänzung zu den überlieferten Gewohnheitsrechten verstanden, gewann es durch den zunehmenden Einsatz von gelehrten Juristen in vielen Bereichen der Gerichtsbarkeit und Verwaltungen schnell an Bedeutung. Die Ausbreitung des römisch-kanonischen Rechts wurde vor allem auch dadurch begünstigt, dass es keine systematische Ausbildung für Berufsjuristen in den einheimischen Rechten gab. Eingang in ein Gesetz fanden die neuen Rechtsvorstellungen erstmals in der Reichskammergerichtsordnung von 1495.<sup>61</sup> Der so genannte „Kameralprozess“ auf Grundlage der mehrfach erneuerten Reichskammergerichtsordnung (hervorzuheben ist insbesondere die Erweiterung von 1555) übte im 16. und 17. auch großen Einfluss auf die Entwicklung der territorialen Gerichtsbarkeit aus. Wichtige Prinzipien waren die Schriftlichkeit des Verfahrens und die Übernahme des Artikelprozesses (Positionalverfahren) aus dem römisch-kanonischen Recht.<sup>62</sup> Das Prinzip des Artikelprozesses, die Klage in einzelne Frage- und Antwortartikel aufzugliedern, spiegelte sich später in den Strafprozessen (hierzu zählen auch die Hexenprozesse) darin wieder, dass den Verhören vorformulierte Fragekataloge zugrunde gelegt wurden.<sup>63</sup>

Als zunehmend problematisch erwies sich im Bereich der weltlichen territorialen Gerichtsbarkeit das Fehlen verbindlicher verfahrensrechtlicher Regelungen für den Ablauf von Inquisitionsprozessen. Dies führte dazu, dass vielerorts das für die Verurteilung wichtige Geständnis der Angeklagten durch exzessiven und willkürlichen Einsatz der Folter erzwungen wurde, wofür die Rechtsgeschichte den Begriff des „Geständnisprozesses“ geprägt hat.<sup>64</sup> Erst in der Wormser Reformation von 1498, in der Trusen den „ersten Einbruch des gelehrten Strafprozessrechts in ein deutsches Gesetz“ sieht,<sup>65</sup> wurde versucht, die Auswüchse des Geständnisprozesses mittels eines stark von der kanonischen Rechtswissenschaft beeinflussten Verfahrensrechts zu begrenzen. Einen weiteren

---

<sup>60</sup> Eisenhardt (1995, 97) formuliert zugespitzt, bei der Rezeption des römischen Rechts handle es sich „in der Hauptsache um einen Bildungsprozeß, nämlich um die Ausbildung gelehrter Juristen und um die Verbreitung der justinianischen Quellen [...] und der legistischen Literatur.“

<sup>61</sup> Vgl. HRG 1971, 1557.

<sup>62</sup> Vgl. Eisenhardt 1995, 260f.

<sup>63</sup> Vgl. HRG 2005, 313f. Zur Bedeutung der in Artikel gegliederten Verhöre für die Form der Hexereiverhörprotokolle vgl. vor allem auch den Abschnitt zur Textorganisation der Protokolle im fünften Kapitel dieser Untersuchung.

<sup>64</sup> Vgl. Fehr 1962, 173.

<sup>65</sup> Trusen 1984, 92.



Schritt zur Entwicklung eines neuen Verfahrensrechts stellt die *Bambergensis* („Bambergsche Halsgerichtsordnung“) von 1507 dar, die weite Verbreitung fand und Vorbild für die reichsweit gültige *Constitutio Criminalis Carolina* („Peinliche Gerichtsordnung Karls V.“, auch „CCC“ oder „Carolina“) von 1532 war.<sup>66</sup> Die Carolina stellte – wie auch die zahlreichen Verweise in den späteren territorialen Gerichtsordnungen zeigen – eine wichtige Grundlage für die rechtliche Entwicklung in den deutschen Territorien dar und soll daher an dieser Stelle genauer betrachtet werden.

Die Carolina ist, wie der Titel „Peinliche Gerichtsordnung“ sagt, in erster Linie eine Prozessordnung für Verfahren, die eine körperliche Strafe („peinliche Strafe“) nach sich ziehen können. In Anlehnung vor allem an kanonisches Verfahrensrecht wurde darin die Ermittlung von Amts wegen, also der Inquisitionsprozess, parallel zum Akkusationsprozess anerkannt. Hierdurch wurde das Vorgehen gegen angebliche Hexen stark vereinfacht: So musste sich kein Kläger den Risiken des Akkusationsverfahrens aussetzen.<sup>67</sup> Dem übermäßigen Einsatz der Folter versuchte man dadurch zu begegnen, dass deren Anwendung in der Carolina an das Vorliegen bestimmter *anzeugungen* (Indizien) geknüpft wurde. In der Literatur wird diese Indizienlehre häufig als wichtige Neuerung im Verfahrensrecht betrachtet.<sup>68</sup> Die Indizien, die für eine peinliche Befragung wegen Zauberei vorliegen mussten, waren aber nach Artikel 44 (*Von zauberey gnugsam anzeugung*) so weit gefasst, dass deren Bedeutung für die Verhinderung von willkürlichen Folterungen als eher beschränkt eingeschätzt werden muss:

*44. Item so jemandt sich erbeut andere menschen zauberei zu lernen, oder jemandts zu bezaubern bedrahet vnd dem bedraheten dergleichen beschicht, auch sonderlich gemeynschafft mit zaubern oder zauberin hat, oder mit solchen verdecktlichen dingen, geberden, worten vnd weisen, vmbgeht, die zauberey auf sich tragen, vnd die selbig person des selben sonst auch berüchtigt, das gibt eyn redlich anzeugung der zauberey, vnd gnugsam vrsach zu peinlicher frage.*<sup>69</sup>

Schormann geht vielmehr davon aus, dass nach Artikel 44 „beinahe jeder in Zauberei-

---

<sup>66</sup> Zur Bedeutung der *Bambergensis* vgl. auch Kroeschell 1973, 270f.

<sup>67</sup> Die Carolina schrieb beispielsweise für das Akkusationsverfahren vor, dass der Kläger einen gewissen Betrag hinterlegte. Konnte er seine Klage nicht beweisen, musste er dem Verklagten Wiedergutmachung leisten oder konnte sogar selbst in Haft genommen werden (vgl. Artikel 12–14).

<sup>68</sup> Im HRG (1971, 1559) heißt es beispielsweise leicht hymnisch: „Auf prozessuellem Gebiet lag die Hauptbedeutung der CCC darin, daß sie den Inquisitionsprozeß aus einem die Folter gröblich missbrauchenden Verfahren in eine aus Wahrheits- und Gerechtigkeitsliebe geborene, sorgfältig durchdachte und gewissenhaft abgewogene rechtliche Ordnung brachte, insbesondere in ihrer die Zulässigkeit der Folter betreffenden Indizienlehre.“

<sup>69</sup> Schroeder 2000, 45. Behringer/Jerouschek (2004, 77) sehen im Hexenhammer die wesentliche Grundlage für Indizienlehre: „So dürfte Artikel 44 der *Constitutio Criminalis Carolina* [...] auf Kramers prozeßrechtlichen Traktatteil rekurrieren.“

verdacht geraten“ und peinlich befragt werden konnte.<sup>70</sup> In der Praxis bedeutete dies, dass die Angeklagten zunächst gütlich befragt wurden. Wenn sie daraufhin die ihnen zur Last gelegten Verbrechen nicht „gestanden“, wurden sie mit der Folter bedroht (*territio verbalis* oder „Verbalterrition“) und bei weiterem „Leugnen“ schließlich der Folter unterzogen, deren Umfang entsprechend Artikel 58 im Ermessen des Richters lag. Ziel der Folterung war es, die genauen Umstände der Tat festzustellen, wie dies in Artikel 52 dargestellt wird:

*52. Item bekent jemand zauberey, man soll auch nach den vrsachen vnnnd vmbstenden (als obsteht) fragen, vnd des mer, wo mit, wie vnd wann, die zauberey beschehen, mit was worten oder wercken. So dann die gefragt person anzeygt, daß sie etwas eingraben, oder behalten hett daß zu solcher zauberey dienstlich sein solt, Mann solls darnach suchen ob man solchs finden kundt, wer aber solchs mit anderen dingen, durch wort oder werk gethan, Man soll dieselben auch ermessen, ob sie zaubery auff jnen tragen. Sie soll auch zufragen sein, vonn wem sie solch zauberey gelernt, vndt wie sie daran kommen sei, ob sie auch solch zauberey gegen mer personen gebraucht, vnd gegen wem, was schadens auch damit geschehen sei.<sup>71</sup>*

Bei der Untersuchung der Umstände standen vor allem zwei Gesichtspunkte im Vordergrund: Auf der einen Seite sollte eine rationale Wahrheitsermittlung stattfinden, bei der sich die Schuld der Angeklagten auch dadurch erwies, dass sie Einzelheiten der Verbrechen nannten, die nur den Tätern bekannt sein konnten. In diesem Sinne waren auch Suggestivfragen verboten und die Verhörenden aufgefordert, *keynem gefanen die vmbstende der missethat vor zusagen, sonder jn die gantz von jm selbst sagen lassen.*<sup>72</sup> Bei den Hexenverhören ging es auf der anderen Seite darum, die Namen weiterer Verdächtiger mittels Besagung zu erhalten. Die Besagung spielte eine zentrale bei der Hexenverfolgung, da man von der Existenz regelrechter Hexensekten ausging, für deren heimliche Verbrechen es naturgemäß keine unbescholtenen Zeugen geben konnte.<sup>73</sup>

Neben dem Inquisitionsprozess als neuer Prozessform wurde mit der Carolina auch erstmals die Schriftlichkeit für alle peinlichen Prozesse vorgeschrieben. Damit gewannen die Aussagen, aber auch der Verfahrensablauf eine Form, die sie von Zeit und

---

<sup>70</sup> Schormann 1996, 45.

<sup>71</sup> Schroeder 2000, 48/49.

<sup>72</sup> Ebd., 50.

<sup>73</sup> Diese Praxis steht sicher auch in engem Zusammenhang mit den Vorstellungen der Dämonologen. So forderte Kramer (2004 [1486], 637) im Hexenhammer: *Merke, daß Exkommunizierte, ebenso Komplizen und Gefährten des Verbrechens, ebenso Infame und Verbrecher, Knechte gegen ihre Herren zur Verhandlung und zum Zeugen in jedweder Glaubenssache zugelassen werden; ebenso wie ein Ketzer gegen einen Ketzer zum Zeugnis zugelassen wird, so wird [dies] auch ein Zauberer gegen einen Zauberer, jedoch nur mangels anderer Beweise und immer dagegen und nicht dafür; auch Ehefrau und Söhne und Angehörigen dagegen und nicht dafür.*

Raum unabhängig machte. Erst die Verschriftlichung ermöglichte es – wie in der Carolina beschrieben – Verhör und Urteilsfindung zu trennen und das Urteil allein auf Aktenstudium zu stützen (Artikel 189). Auch die Aufforderung der Carolina zum *rath suchen* (Artikel 219), also zum Einholen von Gutachten von Juristenfakultäten oder höheren Gerichten, war an die Schriftform gebunden, denn erst die Umwandlung der mündlichen Aussagen in Aktenform machte diese verschickbar. Insgesamt ging durch die neue Verfahrensordnung im Vergleich zu den früheren gewohnheitsrechtlichen Verfahrensformen viel von der Unmittelbarkeit und Öffentlichkeit der Verhandlungen verloren. So wurden die Schreiber, die auch für die Verwahrung aller Schriftstücke während der Prozesse zuständig waren, sogar explizit aufgefordert, diese niemandem zugänglich zu machen (Artikel 189). Die Verbindung zur Öffentlichkeit wurde in der Carolina erst wieder durch den Endlichen Rechtstag hergestellt, an dem das Gericht an einem öffentlichen Gerichtsort zusammentrat und der Schreiber zunächst das Geständnis (*Urgicht*) und später das Urteil verlas. Verschiedene Rechtshistoriker sehen im Endlichen Rechtstag ein weitgehend sinnentleertes Schauspiel in Anknüpfung an die öffentliche Verhandlung nach altem Recht.<sup>74</sup> Die juristische Bedeutung dieser öffentlichen Verhandlung ist nämlich eher gering einzuschätzen, da die erneute Zustimmung des Angeklagten zum Geständnis nicht unbedingt erforderlich war und das vorgetragene Urteil in der Regel bereits vor der Verhandlung schriftlich fixiert wurde.<sup>75</sup>

Neben dem Prozessrecht enthält die Carolina auch Abschnitte zum materiellen Recht, in denen vor allem Straftatbestände katalogartig definiert werden. Die Zauberei wird nach Artikel 109 als Straftat betrachtet, für die die Carolina für den Fall, dass *jemandt den leuten durch zaubery schaden oder nachtheyl zufügt*, den Tod durch Verbrennen vorsieht.<sup>76</sup> Aber nicht nur der Schadenszauber wird in der Carolina als Straftat betrachtet. Vielmehr wird schon der Gebrauch von Zauberei selbst, der ja eigentlich nur ein Verbrechen im kirchlichen Sinne darstellt, unter Strafe gestellt, wobei das Strafmaß nicht festgelegt ist, sondern in das Ermessen des Richters *nach gelegenheit der sach* gestellt wird.<sup>77</sup>

Eine Neuerung im materiellrechtlichen Teil stellte vor allem die Tatsache dar, dass das römische Recht ausdrücklich zu den „Gemeinen Rechten“ gezählt wurde, nach denen

---

<sup>74</sup> Vgl. etwa Schild 1984, 119–144.

<sup>75</sup> Vgl. ebd., 122f.

<sup>76</sup> Schroeder 2000, 73.

<sup>77</sup> Ebd., 73.

gerichtet werden sollte.<sup>78</sup> Damit ergibt sich die folgende Zweiteilung, auf die in der Forschung verschiedentlich hingewiesen wird: Für das Prozessrecht hatte vor allem das kanonische Recht Vorbildfunktion, während für das materielle Recht das römische Recht die wichtigste Grundlage bildete.<sup>79</sup> In der Literatur wird die Carolina daher häufig als Abschluss der Rezeption des römischen Rechts gesehen.<sup>80</sup> Man muss jedoch davon ausgehen, dass mit dieser Verordnung die Übernahme des gelehrten Rechts in der Praxis keineswegs abgeschlossen war. Vielmehr hatten die Stände der Carolina erst zugestimmt, nachdem in die Vorrede eine salvatorische Klausel eingefügt worden war, die ihnen weiterhin die Anwendung lokaler Gewohnheitsrechte gestattete:

*Doch wollen wir durch diese gnedige erinnerung Churfürsten Fürsten und Stenden, an jren alten wohlherbrachten rechtmessigen vnnnd billichen gebreuchen nichts benommen haben.*<sup>81</sup>

Somit behielten die überlieferten Gewohnheitsrechte auch nach Verabschiedung der Carolina häufig ihre Gültigkeit, was sich auch daran zeigt, dass vielerorts auch die alten formalen Beweismittel wie die Wasserprobe weiterhin Anwendung fanden.<sup>82</sup> Durch die salvatorische Klausel wurde zudem die Entstehung und Anwendung zahlreicher territorialer Rechtsordnungen vor allem im 16. Jahrhundert und 17. Jahrhundert ermöglicht. Während viele dieser Ordnungen große Teile der Carolina übernahmen oder sich darauf beriefen, wichen insbesondere die sächsischen Ordnungen erheblich von den Vorschriften der Carolina ab – und dies sowohl in prozessrechtlicher als auch in materiellrechtlicher Hinsicht.<sup>83</sup> Für die Hexenprozesse ist dabei insbesondere die Verschärfung der Strafe für Zauberei von entscheidender Bedeutung. Im Gegensatz zur Carolina sahen die Kursächsischen Konstitutionen von 1572 auch für den Teufelspakt ohne Schadenszauber die Todesstrafe durch Verbrennen vor:

*Demnach ordnen wir, so jemand in Vergessung seines christlichen Glaubens mit dem Teufel Verbündnis aufrichtet, umgeht oder zuschaffen hat, daß dieselbige Person, ob sie gleich mit Zauberei niemand Schaden zugefügt, mit dem Feuer vom Leben zum Tode gerichtet und gestraft werden soll.*<sup>84</sup>

Verschärfungen des Zaubereiparagraphen wurden ebenso in verschiedenen anderen

---

<sup>78</sup> Vgl. Eisenhardt 1995, 100.

<sup>79</sup> Vgl. Jerouschek 1992, 341.

<sup>80</sup> Vgl. etwa Haß 1986, 168 oder Schormann 1996, 42.

<sup>81</sup> Schroeder 2000, 10.

<sup>82</sup> Vgl. etwa Topalović 2003, 28f.

<sup>83</sup> Vgl. HRG 1971, 1557f.

<sup>84</sup> Des [...] Fürsten [...] Augusten, Herzog von Sachsen [...] Verordnungen und Constitutionen des Rechtlichen Proces 1572, 74f., zit. n. Behringer 2000, 158.

Rechtsordnungen vorgenommen, die nach den Kursächsischen Konstitutionen entstanden sind. So heißt es etwa in der Osnabrücker Gerichtsordnung von 1618:

*Setzen, ordnen vnd wollen demnach hiermit, wofern [...] jemandes wer [...] der [...] wissentlich mit dem Teuffel Bündtnuß gemacht, vnd durch dessen Getrieb vnd Eingeben entweder durch das Sieb, Crystallen, oder andere nichtswürdige Mittel, Wahrsagen oder zu Wicken, dergestalt Kranckheiten, an Menschen oder Viehe, zu curiren, oder sonsten mit dersolben Lehrmeister dem Teuffel vmbgehen, oder zuschaffen haben, ob dieselbe gleich niemand beschedigt, vnnachlässig mit dem Schwert vom Leben zum Todt gestraffet.*<sup>85</sup>

Es ist unter anderem auch eine Folge der salvatorischen Klausel der Carolina, dass in der Frühen Neuzeit an einem Ort oft mehrere voneinander abweichende Rechtsquellen Gültigkeit hatten, deren Grundlagen in unterschiedlichen Anteilen gewohnheitsrechtliche, legistische und kanonische Rechtauffassungen bilden. Dabei ist eine zunehmende Ablösung der Gewohnheitsrechte durch die gelehrten Rechte zu beobachten, wobei vor allem im 17. Jahrhundert mit dem *Usus modernus* auch die aufgezeichneten Gewohnheitsrechte Gegenstand wissenschaftlicher Bearbeitung wurden.<sup>86</sup>

### 2.3 Rechtspflege in der Frühen Neuzeit

Angesichts des dargestellten Pluralismus von Rechtsquellen in der Frühen Neuzeit war die Bedeutung der einzelnen Rechtauffassungen in starkem Maße von der Umsetzung durch die Institutionen der Rechtspflege abhängig. Für die Hexenprozesse war seit der Mitte des 16. Jahrhunderts in der Regel die weltliche Strafgerichtsbarkeit zuständig,<sup>87</sup> wenn auch der Klerus entsprechend der Vorstellung vom *crimen mixtum* vielfach noch erheblichen Einfluss auf die Verfolgung nahm.<sup>88</sup> Ähnlich wie in der Gesetzgebung blieb die Lage im Bereich der Rechtspflege im 16. und 17. Jahrhundert unübersichtlich und sehr uneinheitlich. Die schwache politische Zentralgewalt begünstigte die Autonomiebestrebungen auch kleiner und kleinster Territorien.<sup>89</sup> In den Territorien existierten – wie zeitgenössische Quellen belegen – unzählige verschieden Formen der Gerichtsbarkeit, deren Zuständigkeit, Organisation und Verfahrensabläufe sich heute vielfach nicht

---

<sup>85</sup> Codex Constitutionum Osnabrugensium 1783, 1390, zit. n.: Topalović 2003, 32.

<sup>86</sup> Zum *Usus modernus* vgl. Meder 2005, 232–237.

<sup>87</sup> Vgl. Behringer 1987, 223.

<sup>88</sup> Die indirekte Beteiligung des Klerus an der Hexenverfolgung hebt beispielsweise Levack hervor: „Im 16. und 17. Jahrhundert drängte der Klerus die Behörden oft, schärfer gegen Hexen vorzugehen; er half bei der Ergreifung Verdächtiger und nutzte die Kanzel, um zur Hexenjagd aufzurufen“ (Levack 1999, 93).

<sup>89</sup> Schmidt (2003, 20) geht beispielsweise von „über 1300 mehr oder weniger selbständigen Territorien des Alten Reichs“ aus.

mehr genau feststellen lassen.<sup>90</sup> Wesentliche Unterschiede ergaben sich durch die Größe der Gerichte: Während an kleineren Gerichten ermittelnder Kommissar und Protokollant bisweilen in einer Person vereinigt waren, gab es nach der immer wieder zitierten Untersuchung Stölzels in Reichsstädten wie Frankfurt, Nürnberg, Hamburg, Lübeck und Bremen „für die Voruntersuchung ein eigenes Verhöramt“.<sup>91</sup> Der Umfang, in dem die von der Carolina vorgeschriebenen Verfahrensabläufe eingehalten wurden, unterschied sich von Gericht zu Gericht. Dies wurde durch die salvatorische Klausel ermöglicht, die die Fortführung lokaler Bräuche und die Anwendung territorialer Gesetzgebung gestattete, aber auch durch die Vorstellung vom Hexenverbrechen als *crimen exceptum*, für das die Verfahrensvorschriften nur eingeschränkte Gültigkeit haben konnten. Nicht zuletzt erfolgte die Einführung des gelehrten Rechts keineswegs einheitlich, da diese vor allem an kleineren Gerichten oft von einzelnen gelehrten Juristen wesentlich geprägt wurde.<sup>92</sup>

Die Zersplitterung des Reichs und die Autonomiebestrebungen der Territorien machte die Kontrolle der einzelnen Gerichte praktisch unmöglich. Das Reichskammergericht als zentrale Rechtsinstanz im Reich spielte zudem eine eher marginale Rolle in den Hexenprozessen, da für viele Territorien das *privilegium de non appellando* galt, das eine Anrufung des Kammergerichts praktisch ausschloss. Selbst wenn das Reichskammergericht sich eines Falles annahm, hatte dies nicht unbedingt Auswirkungen auf das Verfahren: So besaß das Gericht zum einen praktisch keine Mittel, um seine Einwände gegenüber den territorialen Gerichten durchzusetzen, zum anderen schränkte der „chroni-

---

<sup>90</sup> Georg Henisch führt beispielsweise in *Teütsche Sprach und Weißheit* (1616) unter dem Stichwort *Gericht* zahlreiche unterschiedliche Gerichtsformen an, ohne diese jedoch genauer zu erklären (vgl. ebd. 1973 [1616], 1514–1516). Jacob Döpler widmet in seinem *Theatrum Poenarum* den unterschiedlichen Gerichtsformen der Geschichte und Gegenwart gleich ein ganzes Kapitel (Caput I. *Von den Gerichten ingemein und insonderheit*), wobei die Erläuterungen, die zu den einzelnen Gerichtsformen gegeben werden, wiederum eine genaue zeitliche und regionale Zuordnung sowie funktionale Abgrenzung nicht erlauben (vgl. Döpler 1693, 1–179). Auch in der modernen Rechtsgeschichte wird immer wieder auf dieses Problem hingewiesen. Vgl. dazu beispielsweise HRG 1971, 1543 [Art. Gerichtsbücher].

<sup>91</sup> Stölzel 1872, 354.

<sup>92</sup> Trusen nimmt aufgrund der lokalen Differenzen an, dass es „den Hexenprozess“ nicht gegeben habe, sondern dass zumindest die vier folgenden Hauptformen existierten: Von der kirchlichen Ketzerverfolgung geprägte Prozessformen, Prozesse nach Vorschriften der Carolina, modifizierte altdeutsche Verfahren und der wissenschaftlich ausgeprägte Inquisitionsprozess gemeinrechtlicher Prägung mit regionalen Besonderheiten. (vgl. ebd. 1995, 203f.) Döring (1953, 302) betont dagegen den „Zwiespalt, der im 16. Jahrhundert dadurch entstanden war, daß ein Teil der Gerichte sich bei der Rechtsfindung ausschließlich oder doch vorwiegend an die heimischen Rechtsgewohnheiten hielt, während der andere Teil hauptsächlich das römische Recht zugrunde legte.“

sche Personalmangel“ die Arbeitsfähigkeit des Gerichts stark ein.<sup>93</sup>

Die Kontrolle der Verfahren durch unparteiische Rechtskundige, Universitäten und höhere Gerichte, wie sie die Carolina durch die Aufforderung zum *rath suchen* vorgesehen hatte, funktionierte für die Hexenprozesse nur eingeschränkt: So wurde mancherorts der Rat Rechtskundiger erst gar nicht eingeholt oder die „unparteiischen“ Rechtskundigen waren zugleich auch Beschäftigte des Gerichts, das die Hexen verurteilte.<sup>94</sup> Andere Gerichte setzten sich über den Rat der Juristenfakultäten hinweg oder spielten verschiedene Juristenfakultäten gegeneinander aus. So ist es nicht erstaunlich, dass in Präambeln der territorialen und lokalen Gerichtsordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts immer wieder die Missstände in der Rechtspflege angeprangert werden. Wie der folgende Ausschnitt aus der Tecklenburgischen Landgerichtsordnung von 1696 zeigt, traten diese Missstände auch noch Ende des 17. Jahrhundert in den peinlichen Verfahren auf:

*Dieweil diese hochwichtige Sachen / welche deß Menschen Ehr / Leib und Leben / wie dann auch Guth belangen thun [gemeint sind peinliche Verfahren] / nicht wenig Fleiß und Bedacht vonnöhten / als in anderen Bürgerlichen Händeln / und aber durch böse Gebräuche / eingerissen / daß hierinnen bey nahe keine Ordnung gehalten / sondern ohne einig Nachdencken / tumultuarie und offtmahls nach ungefährlichen Guthachten und Affection des gemeinen unverständigen Umstandts procedirt und entweder zu peinlicher Frage oder Straff geschritten wird.*<sup>95</sup>

Das Zitat verdeutlicht außerdem, dass die zunehmende Professionalisierung im Bereich der Justiz selbst am Ende des 17. Jahrhunderts noch nicht an allen Gerichten Auswirkungen zeigte und der Einsatz der Folter noch zum Teil recht willkürlich gehandhabt wurde.

---

<sup>93</sup> Laufs 1976, 2. Aufgrund des Personalmangels konnten Prozesse wohl häufig nicht so schnell bearbeitet werden, wie es angesichts der kurzen Verfahrensdauer in den Hexenprozessen erforderlich gewesen wäre. Topalović führt beispielsweise ein Beispiel aus Osnabrück an, in dem das Verfahren erst nach der Hinrichtung der Angeklagten aufgenommen wurde und zwölf Jahre dauerte (vgl. ebd. 2003, 25 [Anmerkungen]).

<sup>94</sup> Vgl. hierzu beispielsweise die Untersuchungen von Topalović (2003, 32–33) zu den Osnabrücker Hexenprozessen des 17. Jahrhunderts. Lorenz zitiert ein Rechtsgutachten der Rostocker Juristenfakultät, demzufolge *ein arm vnd schwaches Weib vnd zwar ohn eingeholeten rath der Rechtsgelarten zweier* zum dritten Mal gefoltert wird (Gutachten der Rostocker Juristenfakultät Nr. 59 im SS 1621, zit. n.: Lorenz 1982, 364).

<sup>95</sup> Tecklenburgische Landgerichtsordnung 1696, 34.

### III Zum frühneuzeitlichen Protokollbegriff

#### 1. Textsorte Verhörprotokoll

Abstrakt formuliert wird heute unter der Anfertigung von Protokollen verstanden, „nach festgelegten Selektionskriterien ausgewählte Ereignisse in schriftliche und verbindliche Form zu überführen.“<sup>96</sup> Im Bereich der Justiz sind dies in der Regel mündliche Aussagen, die in Form von Vernehmungsprotokollen in die schriftliche und damit juristisch verwertbare Form überführt werden.<sup>97</sup> Man muss heute von einer weitgehend homogenen Textsorte „Vernehmungsprotokoll“ ausgehen, da die Anforderungen an Form und Inhalt gesetzlich sehr detailliert festgelegt sind<sup>98</sup> und die Protokollführer an Strafgerichten in der Regel eine zweijährige Ausbildungs- und Vorbereitungszeit absolvieren müssen.<sup>99</sup> Die Normierung wird zudem durch Vordrucke beziehungsweise Textbausteine für Textverarbeitungsprogramme noch weiter verstärkt.<sup>100</sup>

Im Gegensatz dazu muss die Vorstellung von einer weitgehend homogenen Textsorte „Verhörprotokoll“ in der Frühen Neuzeit als durchaus problematisch angesehen werden.<sup>101</sup> So haben insbesondere die Untersuchungen von Topalović gezeigt, dass unter dem Oberbegriff „Verhörprotokolle“ Texte von unterschiedlichen Institutionen an unterschiedliche Adressaten zusammengefasst werden.<sup>102</sup> Allein dadurch sind erhebliche Unterschiede in formaler und sprachlicher Gestaltung zu erwarten. Darüber hinaus unterscheiden sich die Verhörprotokolle aber oft auch in ihrem Bearbeitungsstadium und ihrer Funktion.<sup>103</sup> Bearbeitungsstadien können beispielsweise Mitschrift, Reinschrift

---

<sup>96</sup> Niehaus/Schmidt-Hannisa 2005, 7.

<sup>97</sup> Der Begriff „Verhörprotokoll“ wurde im deutschen Recht in allen Bereichen durch den Begriff des „Vernehmungsprotokolls“ ersetzt. Vgl. hierzu auch die weiterführenden Überlegungen bei Topalović 2003, 97–101.

<sup>98</sup> Die grundlegenden Bestimmungen zur Protokollierung richterlicher Untersuchungshandlungen enthalten die §§ 168 und 168a der StPO (vgl. Rieß 2004, 381–411). Weitergehende Vorschriften zur Protokollierung der Hauptverhandlung in Strafsachen sind in den §§ 271–274 StPO verzeichnet.

<sup>99</sup> Genauere Erläuterungen zu den Voraussetzungen des Protokolldienstes geben beispielsweise Hendrix/Reiss 2000, 5.

<sup>100</sup> Vgl. beispielsweise Hendrix/Reiss, die zahlreiche Vordrucke zur „Protokollführung in der Hauptverhandlung der Strafgerichte“ zur Verfügung stellen (ebd. 2000, 83–92).

<sup>101</sup> Von einer frühneuzeitlichen „Textsorte Verhörprotokoll“ spricht beispielsweise Rösler im Zusammenhang mit ihrer Untersuchung der Mecklenburger Hexereiverhörprotokolle (ebd. 1997, 194).

<sup>102</sup> Vgl. Topalović 2003, 95–112. A. Mihm stellt in ähnlicher Weise in seiner Untersuchung zur Textsorte Gerichtsprotokoll die Bedeutung der verschiedenen Institutionen für die Ausprägungen der Texte heraus (vgl. ebd. 1995, 26–37).

<sup>103</sup> Vgl. Topalović 2003, 124–148.



und Abschrift sein; Funktionen stellen etwa die interne Nutzung im Prozess, die Weiterleitung an Juristenfakultäten zur Prüfung von Fällen oder die Rechtfertigung von Urteilen dar.<sup>104</sup> Bei der Verschriftlichung von Verhören wurden in der Frühen Neuzeit unterschiedliche Protokolltypen verwendet: So reicht die Bandbreite der überlieferten Protokolle von Typen, die dem modernen Verlaufsprotokoll ähnlich sind bis hin zu eher berichtenden Formen.<sup>105</sup> Nicht zuletzt stellt sich die Frage, ob allen Protokollen simultane Mitschriften zugrunde lagen, wie dies beispielsweise A. Mihm annimmt,<sup>106</sup> oder ob es sich zum Teil um reine Gedächtnisprotokolle handelt.

Insgesamt macht die Heterogenität der Entstehungsbedingungen, Ausprägungen und Funktionen frühneuzeitlicher Verhörprotokolle grundsätzliche textsortengeschichtliche Erwägungen schwierig. Auch eine Untergliederung der Textsorte, die alle genannten Einzelaspekte berücksichtigt, scheint aufgrund der Komplexität für die Praxis wenig weiterführend. Zudem existieren zu vielen Protokollen gar keine genaueren Überlieferungen zu Aspekten wie Bearbeitungsstand oder Funktion, die eine genauere Abgrenzung erlauben würden. Für sprachwissenschaftliche Fragestellungen erscheint es daher sinnvoller, den Umfang der Überlegungen zur Textsorte jeweils im Einzelfall vom Untersuchungsziel abhängig zu machen.<sup>107</sup> Da bei der vorliegenden Untersuchung weder Textsortengeschichte noch Korpusbildung im Mittelpunkt stehen, soll der Begriff „Hexereiverhörprotokolle“ als Sammelbegriff für die untersuchten Texte beibehalten werden.<sup>108</sup> Die Heterogenität der Texte wird jedoch – entsprechend der Fragestellung dieser Arbeit – immer wieder zur Sprache kommen.

Trotz aller Unterschiede lassen sich jedoch vorab auch einige Überlegungen anstellen, die auf alle untersuchten Texte bezogen werden können: Die Hexereiverhörprotokolle sind Gebrauchstexte; sie wurden „im juristischen Verfahren zu juristischen Zwecken

---

<sup>104</sup> Vgl. Topalović 2003, 126.

<sup>105</sup> Vgl. hierzu auch den Abschnitt zur Textorganisation im fünften Kapitel (Seite 70–78).

<sup>106</sup> Mihm (1995, 33) sieht in der Existenz von Reinschriftbüchern den Beweis dafür, dass „es unmittelbar während der Verhandlung entstandene Prozessmitschriften gegeben haben muß.“ Diese Folgerung erscheint jedoch nicht unbedingt zwingend, denn Reinschriften weisen zwar grundsätzlich auf die Existenz eines Konzepts hin, dieses kann aber auch erst nach der Verhandlung aus dem Gedächtnis angefertigt worden sein. Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass zumindest einige der überlieferten Protokolle auch Gedächtnisprotokolle darstellen, wenn auch dies sicher nicht die Regel ist.

<sup>107</sup> Nach Topalović (2003, 111f.) sind umfangreiche Untersuchungen zur Bestimmung der Textsorte hauptsächlich bei Arbeiten erforderlich, die sich Fragen der Textsortengeschichte und Korpusbildung widmen.

<sup>108</sup> Die untersuchten Texte werden in der Edition, an der Topalović als Herausgeberin beteiligt ist, ebenfalls unter dem Titel „Deutsche Kanzleisprache in Hexenverhörprotokollen der Frühen Neuzeit“ versammelt (Macha [et al.] 2005).

gestaltet“.<sup>109</sup> Als offizielle, aber eher regional bezogene Texte sind sie schreibsoziologisch der mittleren Ebene der Schriftlichkeit zuzuordnen.<sup>110</sup> Im Gegensatz zu Texten der obersten Ebene der Schriftlichkeit (dazu zählen zum Beispiel literarische Texte) bieten die Verhörprotokolle als pragmatisch ausgerichtete Texte, wie Macha bei der Untersuchung der Kölner Turmbücher festgestellt hat, „nur wenig Raum für sprachliche Manierismen“.<sup>111</sup> A. Mihm schreibt in ähnlicher Weise im Zusammenhang mit seiner Analyse des Duisburger Notgerichtsbuchs, dass die Verhöraufzeichnungen „im Unterschied zu poetischen [Texten] nur eine beschränkte Autonomie besitzen, weil sie eng an die Zwecksetzung ihrer Bezugsdimensionen gebunden bleiben.“<sup>112</sup>

Angesichts der Tatsache, dass Verhörprotokolle juristische Gebrauchstexte darstellen, muss man davon ausgehen, dass die Protokolle die Aussagen nicht einfach wiedergeben, sondern diese vielmehr an den institutionellen Rahmen und den Ablauf der Verfahren angepasst wurden. Busse spricht in diesem Sinn relativ neutral von „einer rechtlichen Vor-Bearbeitung (durch Auswahl, Zuspitzung, Umformulierung), die diese Texte zu juristisch geformten Texten in vollem Sinne macht.“<sup>113</sup> Bei den Verhörprotokollen der frühen Neuzeit setzt man diese Bearbeitung gemeinhin schnell mit der Manipulation der Aussagen gleich. Eine solche Einordnung ist jedoch nicht unproblematisch, zumal wenn sie ausschließlich auf der Anwendung moderner Normen und Vorstellungen beruht und die genauen historischen Entstehungsbedingungen vernachlässigt.<sup>114</sup> Aus diesem Grund sollen zunächst anhand von Quellen der zeitgenössische Protokollbegriff sowie die Vorstellungen von einer angemessenen Protokollführung so weit wie möglich rekonstruiert werden, um sie dann mit den Ausprägungen der überlieferten Protokolle in Bezug zu setzen.

## 2. Zur Geschichte des Protokollbegriffs

Der Begriff des Protokolls wird in der Forschung immer wieder auf das so genannte

---

<sup>109</sup> Busse 2000, 668. Macha (1991, 42) spricht in diesem Zusammenhang von der „pragmatischen Situation und Funktion der Textsorte im juristischen Geschäftsleben“.

<sup>110</sup> Mattheier 1981, 289f.

<sup>111</sup> Macha 1991, 60.

<sup>112</sup> Mihm 1995, 26.

<sup>113</sup> Busse 2000, 672.

<sup>114</sup> Die modernen Vorstellungen sind insbesondere auch deshalb nur bedingt übertragbar, weil technische Aufzeichnungsgeräte neue Maßstäbe bei der Wiedergabe setzten und so „den Blick von aktenanalysierenden Linguisten für die Konvertierungsverluste bei der Aufnahme [von mündlichen Aussagen] in Akten“ schärfen (Vismann 2000, 26).

*protokollon* zurückgeführt, ein Blatt mit eingepprägten Zeichen, das in der Antike Papyrusrollen zur Beglaubigung vorgeleimt wurde.<sup>115</sup> Mit dem *protokollon* trat ein schriftliches Zeugnis an die Stelle eines realen Zeugen, der die Echtheit einer Urkunde bestätigte. Der Vorteil dieser Art der Beglaubigung lag vor allem darin, dass die Gültigkeit der Urkunde von der Präsenz eines Zeugen und somit ebenfalls von Raum und Zeit unabhängig wurde. Die Idee des *protokollon* als schriftliche Beglaubigung wurde im spätantiken Rom in modifizierter Form wieder aufgegriffen: Hier sollten Mitschriften der Senatsversammlungen das rechtmäßige Zustandekommen der Beschlüsse dokumentieren.<sup>116</sup> Die Senatsprotokolle waren als Legitimation der Beschlüsse von erheblicher Bedeutung und wurden daher in öffentlichen Depots aufbewahrt.<sup>117</sup> Im Gegensatz dazu waren die schriftlichen Aufzeichnungen von Verhören, die bereits in der römischen Kaiserzeit bei gerichtlichen Verfahren entstanden, zunächst nur für die temporäre Nutzung vorgesehen.<sup>118</sup>

Erst mit der Ausbildung des Inquisitionsprozesses im Spätmittelalter erhielten die Verhörprotokolle als Mittel der Dokumentation und Legitimation auch im gerichtlichen Verfahren eine zentrale Stellung und wurden zur eigenständigen „Textsorte des Rechtsfindungsverfahrens“.<sup>119</sup> Im Gegensatz zum gewohnheitsrechtlichen Akkusationsprozess handelte die Justiz jetzt von Amts wegen mit dem Ziel einer rationalen Wahrheitsermittlung. Die Verhörprotokolle hatten die Funktion, die erforschte Wahrheit zu dokumentieren, vor allem aber die Rechtmäßigkeit des Verfahrens zu belegen. Dies war auch deshalb erforderlich, weil anstelle der öffentlichen Verhandlung zwischen den beiden Parteien nunmehr eine Untersuchung unter weitgehendem Ausschluss der Öffentlichkeit getreten war.

### 3. Der Protokollbegriff in zeitgenössischen Quellen

Zeitgenössische Quellen zum Protokollbegriff und zur Protokollführung in den Hexenprozessen sind in erster Linie die Gesetze und Verfahrensordnungen, auf deren Grundlage die Prozesse durchgeführt worden sind. Wie im zweiten Kapitel dargestellt, hatte vor allem die Carolina als reichsweite Verordnung erheblichen Einfluss auf die Rechts-

---

<sup>115</sup> Vgl. hierzu vor allem den immer noch lesenswerten Aufsatz von Gardthausen (1919, 97–107).

<sup>116</sup> Vgl. Vismann 2000, 85.

<sup>117</sup> Vgl. ebd., 84f.

<sup>118</sup> Vgl. Niehaus 2003, 161.

<sup>119</sup> Busse 2000, 672.

bildung in den deutschen Territorien. Als Gerichtsordnung prägte sie zudem auch nachhaltig die Rechtspflege. Vor allem ab Mitte des 16. Jahrhundert entstanden dann aber in vielen Territorien separate Gerichtsordnungen, die die Vorschriften der Carolina teilweise fast wörtlich übernahmen, in anderen Teilen dagegen bisweilen erheblich von der CCC abwichen. Somit müssen zur Rekonstruktion des Protokollbegriffs der Frühen Neuzeit sowohl die Carolina als auch die territorialen und lokalen Gerichtsordnungen betrachtet werden. Daneben soll die *Reichsnotariatsordnung* (RNO), die bereits 1512 und damit wesentlich früher als die meisten Gerichtsordnungen entstanden ist, bei der Untersuchung berücksichtigt werden, da ihr zumindest ein indirekter Einfluss auf die Protokolle zugewilligt werden muss. Diese Ordnung enthält nämlich Regelungen zum Amt der Notare, die nach Meinung der Forschung ab der Mitte des 15. Jahrhunderts in zunehmendem Maße in den Hexereiverhörprozessen als Schreiber tätig waren.<sup>120</sup>

Von zentraler Bedeutung für die Rechtspflege der Frühen Neuzeit war neben den Gesetzestexten die juristische Hilfsliteratur (dazu gehören die so genannten „Formularbücher“ ebenso wie juristische Nachschlagewerke aller Art), in der das gelehrte Recht in vereinfachter und zusammenfassender Form dargestellt wurde. Neben der Vereinfachung verhalfen vor allem die Praxisnähe und die Verwendung der deutschen Sprache diesen Werken zu einer großen Verbreitung. Der Einfluss dieser Hilfsliteratur auf die Rechtspflege wird in der Rechtsgeschichte sogar bisweilen als „mitunter größer [...] als der Einfluß der entsprechenden gelehrten Werke“ eingeschätzt.<sup>121</sup> Daher soll die juristische Hilfsliteratur ebenso wie die allgemeinen Nachschlagewerke als Quelle in die Untersuchungen zum zeitgenössischen Protokollbegriff einbezogen werden.

### 3.1 Definitionen des Protokollbegriffs

Justin Goblers *Gerichtlicher Prozeß*, der seit 1536 in zahlreichen Auflagen erschienen ist, wird in der Literatur immer wieder beispielhaft als Vertreter der juristischen Hilfsliteratur angeführt.<sup>122</sup> Gobler definiert darin den Protokollbegriff folgendermaßen:

Protocollum, *Protocoll* / nennt mann das Bûch / darinn die Notarien vnnd offene

---

<sup>120</sup> Vgl. Schuler (1976, 176), der für den Südwesten annimmt, dass bei der Besetzung von Stadtschreiberstellen „seit Mitte des 15. Jahrhunderts der öffentliche Notar anderen gleichwertigen Bewerbern vorgezogen wurde.“ Lorenz (1982, 357f.) kann anhand der Rostocker Belehrungen zeigen, dass ab der Mitte des 16. Jahrhunderts auch die Rechtsfakultäten in zunehmenden Maße ausdrücklich die Hinzuziehung von Notaren fordern.

<sup>121</sup> Döring 1953, 205. Diese Einschätzung bezieht sich vor allem auf die kleineren Gerichte, die aber in vielen Territorien ebenfalls mit den Hexenprozessen betraut waren.

<sup>122</sup> Vgl. beispielsweise Müller 2001, 20 oder Haß 1986, 200–233.

*Schreiber an Gerichten / odder sonst / erstlich all handelung verzeychnen / vnd darnach erst daheym einschreiben.*<sup>123</sup>

Dieser Definition, die von Leonhard Schwarzenbach in den *Synonyma* (1554) fast wörtlich übernommen wird,<sup>124</sup> kann man eine Reihe wichtiger Angaben zum Protokollbegriff und zur Protokollführung entnehmen: Zunächst einmal wird das Protokoll mit dem Gerichtsbuch gleichgesetzt. Durch das *odder sonst* wird aber angedeutet, dass ein solches Buch auch noch an anderen Institutionen existiert, ohne dass diese jedoch genauer definiert werden. Die Eintragungen im Gerichtsbuch konnten durch zwei Arten von Schreibern erfolgen: *Notarien* und *offene Schreiber*.<sup>125</sup> Auch die Praxis der Protokollführung wird in dieser Definition beschrieben: Während der Verhandlungen machten sich die Protokollanten offenbar Aufzeichnungen, auf deren Grundlage sie dann später die Reinschrift der Protokolle im Gerichtsbuch anfertigten. Dies entspricht im Wesentlichen den Ergebnissen der neueren Forschung, die von der Anfertigung temporärer Notizen<sup>126</sup> beziehungsweise sogar von separaten Büchern für Mitschrift und Reinschrift (Protokoll- und Reinschriftbücher) ausgeht.<sup>127</sup> Weitergehende inhaltliche oder sprachliche Vorgaben für Protokollführung, wie etwa Selektionskriterien für die Mitschrift oder die sprachliche Gestaltung von Redewiedergaben, werden in der zitierten Definition nicht genannt. Grundsätzlich sieht Gobler das Protokoll im Wesentlichen als Textform der juristischen Praxis. Dies erscheint im Fall juristischer Hilfsliteratur keineswegs ungewöhnlich. Aber auch Simon Roths Wörterbuch *Ein teutscher Dictionarius* (1571) ordnet das Protokoll vor allem der juristischen Sphäre als Synonym für das Gerichtsbuch zu: *Protocol, gemeyn statt oder gerichtsbûch, darein man allerley handlung verzeichnet.*<sup>128</sup> Dies hängt sicher auf der einen Seite damit zusammen, dass Roth zum Teil auch juristische Quellen für sein Wörterbuch nutzte.<sup>129</sup> Auf der anderen Seite scheint der Protokollbegriff in der Frühen Neuzeit aber auch im allgemeinen Sprachgebrauch für Mitschriften in Gerichtsbüchern verwendet worden zu sein. Dies legt ebenfalls der Eintrag zum Begriff „Protokoll“ in Zedlers *Universal Lexicon* nahe, das eines der bedeutendsten Nachschlagewerke seiner Zeit darstellte:

---

<sup>123</sup> Gobler 1562, [o.S.], zit. n. Faksimileabdruck in: Haß 1986, 225.

<sup>124</sup> Vgl. hierzu Haß 1986, 210f. Die *Synonyma* richten sich jedoch nicht nur Juristen, sondern an Schreiber im Allgemeinen (vgl. dazu ebd., 23f.).

<sup>125</sup> Zur Abgrenzung der Begriffe *Notarius* und *offener Schreiber* vgl. auch Seite 38f.

<sup>126</sup> Vgl. beispielsweise Mihm 1995, 33.

<sup>127</sup> Vgl. HRG 1971, 1543.

<sup>128</sup> Roth 1571, 343, zit. n.: DRWB 2001, 1388.

<sup>129</sup> Vgl. hierzu Müller 2001, 523f.

*Protocoll, Protocollum, ist so viel, als ein Gerichts-Buch, worein man alles dasjenige aufschreibet und einzeichnet, was daselbst vorgehet und abgehandelt wird, dergleichen die Richter und Notarien haben.*<sup>130</sup>

Der Artikel im Zedler zeigt zudem, dass die Schreiber nicht nur Eintragungen in die Gerichtsbücher vornahmen, sondern neben den Richtern auch für deren Verwahrung zuständig waren. Diese Vorstellung entspricht dem Eid des Schreibers in der Carolina (Artikel 5), durch den sich dieser unter anderem zur Verwahrung und Verlesung der Protokolle verpflichtet.<sup>131</sup>

### 3.2 Gesetzliche Bestimmungen zu Protokollen und Protokollführung

#### 3.2.1 Reichsnotariatsordnung

Die Reichsnotariatsordnung (RNO) regelte die Amtsausübung der Schreiber, die vom Kaiser oder den Pfalzgrafen zum *notarius publicus* ernannt worden waren.<sup>132</sup> Da die Tätigkeit dieser kaiserlichen Notare hauptsächlich in der Beurkundung von Rechtsvorgängen bestand, enthält die Reichsnotariatsordnung zahlreiche detaillierte Vorschriften zur Protokollführung. Als Ziel der Mitschrift durch einen Notar wird in der Präambel der Reichsnotariatsordnung genannt, dass

*die Handlung und Willen der Menschen, damit sie nicht in Vergessen gesetzt, durch Mittel der Schrift in ewiger Gedächtniß behalten und durch glaubwürdige offene Urkund befestigt werden.*<sup>133</sup>

Angesichts der folgenden detaillierten Darstellung der Missstände im Notariatswesen,<sup>134</sup> die offensichtlich auch nach Einführung der Reichsnotariatsordnung teilweise weiterhin existieren, muss diese Zielsetzung von Aufzeichnungen jedoch eher als Idealvorstellung

---

<sup>130</sup> Zedlers Universal-Lexicon 1741, 973 [Art. Protocoll].

<sup>131</sup> Diese Verwahrungspflicht erstreckte sich vor allem auf die Dauer des Prozesses. Danach sollten alle Schriftstücke *inn dem gericht behalten [...] vnd inn eyner sondern behaltnuß verwart werden, darmit (wo es künfftiglich not thun würde) solcher gerichts handell daselbst zufinden wer* (Schroeder 2000, 118 [Art. 202]).

<sup>132</sup> Zur Entwicklung des Notariatsamts vgl. HRG 1984, 1043–1046.

<sup>133</sup> Reichsabschiede II 1967 [1747], 152.

<sup>134</sup> So heißt es dort über die Notare, dass sie *(wie wir aus kündlicher Erfahrung und merklicher Klag vernehmen) Stands Wesens und Kunst halben gebrechlich, ihrer etliche in viel Weg unnütz, etliche mit Leibeigenschaft verpflichtet, etliche Falschheit in ihrer Notariat-Aemptern begangen, oder mit andern Mißthaten befleckt oder öffentlich berüchtigt, ihrer etliche säumig und ihrer etliche ungeübt und unverständlich seyn* (Reichsabschiede II 1967 [1747], 152). Nach Meinung der neueren Forschung stellten vor allem „ungenügende Kontrolle und eine großzügige Ernennungspraxis“ im 15. Jahrhundert die Ursache für die Missstände im Notariatswesen dar (HRG 1984, 1045). Trusen führt diese Probleme wiederum auf die zunehmende Zahl von Pfalzgrafen zurück, die aus finanziellen Gründen zahlreiche ungeeignete Schreiber ohne die erforderliche Prüfung zu Notaren ernannten (vgl. ebd. 1962, 85–89).

betrachtet werden.<sup>135</sup> In den folgenden Paragraphen wird die Art und Weise, wie eine solche ideale Aufzeichnung erfolgen soll, genauer beschrieben. In § 6 heißt es:

*Die Notarien sollen sich auch hüten, daß ihrer keiner aufs jemens, wie glaubwürdig der wäre, ansagen oder Relation, noch ichts [!] anders mehr oder weniger, denn was vor ihm und den Zeugen darzu genommen, gehandelt, oder geschehen wird, und darumb er, zu Zeiten derselben Handlung und nicht einer andern Zeit, davor oder darnach, gebeten wird, und das so er mit leiblichen Sinnen vermerckt, (dieweil sich sein Gewalt nicht weiter erstreckt) in seinem Protocoll aufschreibe.*<sup>136</sup>

Damit werden die wichtigsten Bedingungen der Protokollierungstätigkeit genannt, die zum Teil in anderen Paragraphen wieder aufgegriffen werden: Erstens ist die Protokollierung an die Sinne des Protokollanten gebunden (vgl. auch §§ 10, 14). Wie in § 10 weiter ausgeführt wird, soll der Notar jedoch nur niederschreiben, was im Bereich seiner akustischen und visuellen Wahrnehmung liegt, während andere Sinneswahrnehmungen nur als Schilderungen der Zeugen Eingang ins Protokoll finden sollen (§ 10). Durch die ausdrückliche Nennung der visuellen Wahrnehmung als Grundlage der Protokollführung wird gleichzeitig die Verzeichnung von nonverbalen rechtsrelevanten Handlungen in der Mitschrift erlaubt.<sup>137</sup> Gerade im Bereich von Gebärden oder Emotionen sind aber die Deutungsmöglichkeiten relativ groß, was zumindest teilweise im Widerspruch zu § 10 steht, in dem es heißt, der Notar solle *einem Zeugen gleich schreiben*, denn *es gehört dem Richter und nicht dem Notarien zu, auf Vermuthung und Præsumption zu ermessen.*<sup>138</sup> Mit diesem Paragraphen schreibt die Reichsnotariatsordnung zugleich eine strikte Trennung von Richter- und Notarsfunktion vor. In der Praxis der Hexenprozesse findet man dagegen noch im 17. Jahrhundert immer wieder Beispiele, in denen ermittelnder Kommissar und Protokollführer identisch sind.<sup>139</sup> Dies liegt sicher auch darin begründet, dass es insbesondere für kleinere Gerichte schwierig war, ausreichend juristisch ausgebildetes Personal zu bekommen und vor allem dieses

---

<sup>135</sup> Noch in Döplers *Theatrum Poenarum* von 1693 sind im *Register der merkwürdigsten Sachen und Wörter* fast ausschließlich negative Einträge zum Begriff „Notarien“ verzeichnet: *Notarien / Noth-Narren / oft des Machlohns nicht werth. [...] Manchen stünde der Treschflegel besser / als Feder und Dinten-Faß an* (Döpler 1693, o.S. [Register]). Die Ursache dieses Problems lag weiterhin vor allem in der großzügigen Ernennungspraxis der Hofpfalzgrafen, was dazu führte, dass im 17. und 18. Jahrhundert verschiedene territoriale Gesetze das Ernennungsrecht deutlich einschränkten (vgl. HRG 1984, 1046) und eine Zulassung der Notare durch das zuständige Hof- oder Landgericht verlangten (vgl. Lorenz 1982, 358).

<sup>136</sup> Reichsabschiede II 1967 [1747], 154.

<sup>137</sup> In den Hexenverhören können dies beispielsweise Emotionen oder Gebärden sein. Vgl. dazu auch die Untersuchung zur Wiedergabe von nonverbalen Handlungen im fünften Kapitel (Seite 89–92)

<sup>138</sup> Reichsabschiede II 1967 [1747], 156.

<sup>139</sup> Im Textkorpus wird in immerhin drei Protokollen ausdrücklich auf diese Tatsache hingewiesen.

zu bezahlen.<sup>140</sup> In der Carolina wird das Problem, dass qualifiziertes Personal nur in eingeschränktem Maße zur Verfügung stand, bereits im ersten Artikel angedeutet. Man solle, heißt es dort, für Gerichte Personen verwenden, *so tugentlichst vnd best die selbigen nach gelegenheit jedes orts gehabt vnd zubekommen sein.*<sup>141</sup>

Der zitierte sechste Paragraph der Reichsnotariatsordnung verweist neben den genannten Aspekten auch auf die zeitliche Komponente des Protokollierens: Die Aufzeichnung soll simultan zur Handlung erfolgen (*zu Zeiten derselben Handlung und nicht einer andern Zeit, davor oder darnach*); Äußerungen der Parteien, die außerhalb der Verhandlung erfolgen, dürfen nicht mit ins Protokoll aufgenommen werden. Ob die Mitschriften später durch Reinschriften ersetzt werden, wie dies beispielsweise Gobler für die Gerichtsbücher beschrieben hat, ist in der Reichsnotariatsordnung dagegen nicht genau festgelegt. Im Übrigen wird auch eine Überarbeitung der Texte im Sinne einer juristischen Überformung nicht erwähnt. Sehr treffend werden die Bedingungen für die Protokollierung nach RNO in der Marginalie zu § 6 zusammengefasst: *Nichts als was er gewiß weiß,*<sup>142</sup> soll der Notar ins Protokoll aufnehmen.

Neben der eigentlichen Protokollierung gehört nach der Reichsnotariatsordnung die Verwahrung der Protokolle (§ 5) sowie die Überprüfung auf Fälschungen (§ 18) zu den Aufgaben eines Notars. Damit haben die Notare eine große Vertrauensposition, denn sie besitzen die Kontrolle über die Mitschriften. Das gilt insbesondere deshalb, weil nach § 13 den Parteien kein unmittelbarer Zugang zu den Protokollen gewährt wird, sondern der Zugang immer nur indirekt über den Notar erfolgt: So ist dieser nämlich sowohl zuständig für eine etwaige Verlesung der Protokolle (§ 11) als auch für die Anfertigung von Abschriften und Auszügen (§§ 13, 15), wenn dies vom Richter genehmigt wird.

Wie die angesprochenen Misstände zeigen, wurden jedoch die Vorschriften der Reichsnotariatsordnung offenkundig häufig nicht beachtet. Eine Ursache hierfür stellte sicher der Pluralismus der Rechtsquellen dar: So musste zunächst einmal die Reichsnotariatsordnung nicht grundsätzlich in allen Verfahren angewendet werden, auch wenn sie als reichsweite Ordnung konzipiert wurde. Vielmehr wurde – ähnlich wie später

---

<sup>140</sup> Bereits die Anstellung eines Schreibers konnte in kleineren Städten zu einer erheblichen Steigerung der Gesamtausgaben führen. Vgl. dazu auch den Abschnitt zur Herkunft und sozialen Stellung der Schreiber im vierten Kapitel (Seite 48–51).

<sup>141</sup> Schroeder 2000, 23 [Art. 1]. Auch die Aufforderung zum *rath suchen* (Artikel 219) ist – wie Lorenz zu Recht anführt – ein Hinweis darauf, dass die Rechtskenntnis der Angehörigen der territorialen Gerichte vielfach unzureichend war (vgl. ebd. 1982, 28).

<sup>142</sup> Reichsabschiede II 1967 [1747], 154.



durch die salvatorische Formel in der Vorrede zur Carolina – die Abweichung von der Ordnung durch die Anwendung *gemeiner Rechten oder löblicher Gewohnheit und Gebrauch eines jeden Orts* bereits in § 1 ausdrücklich erlaubt.<sup>143</sup> Damit konnten auf der einen Seite lokale Gerichts- und Rechtstraditionen weiterhin angewendet werden, auf der anderen Seite sich aber ebenso die vor allem im 16. Jahrhundert entstehenden territorialen und lokalen Gerichtsordnungen etablieren. Im Zweifel orientierten sich die Notare sicher eher an den Traditionen und Gerichtsordnungen ihrer territorialen oder lokalen Arbeitgeber, zumal sie von diesen finanziell abhängig waren.<sup>144</sup> Für die Hexenprozesse kam noch hinzu, dass viele Notare die normalen Verfahrensvorschriften sicher entsprechend der Vorstellung vom *crimen exceptum* nur für beschränkt anwendbar hielten.

### 3.2.2 Carolina

Mit der Verabschiedung der reichsweit gültigen Carolina sollten – wie im ersten Kapitel dargestellt – vor allem die Auswüchse des Geständnisprozesses durch eine Indizienlehre begrenzt werden. Die Bestimmungen zur Protokollführung, die die Carolina entsprechend ihres Charakters als Prozessordnung enthält, sind vor allem in den Artikeln 181 bis 189 dargelegt. In Artikel 189 heißt es zusammenfassend:

*Vnd soll die beschreibung aller obberürten handlung, sie geschehe von ampts wegen oder auff ankläger, durch eynen jeden gerichtschreiber der peinlichen gericht, vorgemelter massen, gar fleissig vnd vnderschiedlich nacheinander vnd libels weiß geschrieben werden, vnd alweg bei jeder handlung, wann die geschehen ist, jar, tag, vnd stund, auch wer dabei gewest sei, melden, darzu soll sich der schreiber selbst, auch wie obsteht dermassen vnderschreiben, daß er solchs alles gehört vnd geschriben hab, damit auff solch formliche gründliche beschreibung stattlich vnd sicherlich geurtheylt, oder wo es nott thun würde, darauß nach aller notturfft geradtschlagt werden möge, inn solchem allem soll eyn jeder gerichtschreiber bei seiner pflicht als vorsteht, allen möglichen fleiß thun, auch was gehandelt ist inn geheym halten, vnnd des alles nach laut seiner pflicht verbunden sein. Vnd soll solch gerichtsbuch, oder libel alweg nach endung des gerichts tag beschlossen vnd verwart gehalten werden.*<sup>145</sup>

Das Zitat zeigt, dass die Vorschriften zur Protokollführung in wesentlichen Teilen denen der Reichsnotariatsordnung entsprechen. Während in der Reichsnotariatsordnung allerdings leicht überhöhend vom *ewigen Gedächtniß* gesprochen wird, das mittels der

---

<sup>143</sup> Reichsabschiede II 1967 [1747], 153.

<sup>144</sup> In verschiedenen territorialen und lokalen Gerichtsordnungen beinhaltet der Eid der Schreiber ausdrücklich die Anwendung des territorialen Rechts. So heißt es etwa in der Nassauischen Gerichts- und Landordnung (1616, 47): *Ich N. gelob vnd schwere zu Gott dem Allmechtigen / Daß ich [...] alles dasjenige thun und leisten wölle [...] so von Rechts: als Gewonheit wegen / vnd insonderheit / in krafft meines gnedigen Herrns Gerichtsordnung / gebüret vnd wol ansteht.*

<sup>145</sup> Schroeder 2000, 111 [Art. 189].

Protokollierung erreicht werden soll, steht in der Carolina entsprechend ihrer Ausrichtung auf peinliche Gerichtsverfahren die praktische Nutzbarkeit in juristischen Prozessen im Mittelpunkt (*damit auff solch formliche gründtliche beschreibung stattlich vnd sicherlich geurtheylt, oder wo es nott thun würde, darauß nach aller notturfft geradtschlagt werden möge*). Wie in der Reichsnotariatsordnung sollen die Aufzeichnungen auf den sinnlichen Wahrnehmungen des Protokollanten beruhen. Die Carolina fordert sogar eine schriftliche Bestätigung, dass der Schreiber *solchs alles gehört [...] hab*. Aber nicht nur der Hörsinn des Schreibers ist gefragt, sondern wie Artikel 71 verdeutlicht auch dessen visuelle Wahrnehmung. So soll der Gerichtsschreiber zusammen mit dem Richter und zwei ausgewählten Schöffen beim Verhör prüfen,

*ob der zeug inn seiner sage würd wanckelmütig vnd vnbestendig erfunden, solch vmbstende, vnd wie er den zeugen inn eusselichen geberde vermerckt zu dem handel aufschreiben.*<sup>146</sup>

Im Unterschied zur Reichsnotariatsordnung wird hier der Schreiber ausdrücklich dazu ermutigt, nicht nur die Beschreibung von Gebärden, sondern eine – wenn auch stark beschränkte – eigene Deutung des Verhaltens der Angeklagten mit in das Protokoll aufzunehmen. Damit erhält er eine Position, die über die des neutralen Zeugen im Sinn der RNO hinausgeht. Neben der Bindung der Protokollführung an die sinnliche Wahrnehmung, fordert die Carolina, dass die Mitschrift *fleissig* erfolgen soll. Schwartzbachs Wörterbuch *Synonyma*, dessen erste Ausgabe nur rund 20 Jahre nach der CCC entstanden ist, enthält eine Reihe verschiedener Synonyme zum Begriff *fleissig*, von denen vor allem die folgenden auf die Protokollführung anwendbar erscheinen: *Empsig, sorgsamlich, ernstlich* und *treuwlich*.<sup>147</sup> Der Fleißbegriff scheint hiermit deutlich weiter gefasst zu sein, als es manche der heutigen Worterklärungen vermuten lassen.<sup>148</sup> In Artikel 189 findet sich im Gegensatz zur Reichsnotariatsordnung ein Hinweis auf die erforderliche juristische Überformung der Aussagen: Die Wiedergabe soll *libels weiß*, also „aktenmäßig“, erfolgen.<sup>149</sup> Für die Verwahrung und Verlesung dieser Akten ist der Schreiber zuständig, der gleichzeitig – wie nach den Bestimmungen der Reichsnotariatsordnung –

---

<sup>146</sup> Schroeder 2000, 56 [Art. 71].

<sup>147</sup> Schwartzbach, Ausgabe 1564, 39 [v], zit. n. Faksimileabdruck bei Haß, 1986, [o.S./Anhang].

<sup>148</sup> Schroeder beispielsweise setzt den Begriff *fleissig* in seinen Erläuterungen zur Carolina mit der Bedeutung des Begriffs „sorgfältig“ im modernen Verständnis gleich. Vgl. z. B. ebd. 2000, 190 [Erläuterung zu Art. 189].

<sup>149</sup> Vgl. dazu Schroeder 2000, 190 [Erläuterung zu Art. 189].

den Zugang zu den Akten kontrolliert.<sup>150</sup> Damit erhalten die Schreiber wiederum eine besondere Macht- und Vertrauensposition, wobei hervorzuheben ist, dass die Carolina für die Anfertigung von Verhöraufzeichnungen in peinlichen Verfahren keineswegs einen Notarstitel fordert. Vielmehr werden für die Protokollführer immer nur die neutralen Begriffe *schreiber* und *gerichtßschreiber* verwendet.<sup>151</sup> Dies ist sicher im Wesentlichen auf den im ersten Artikel angedeuteten Mangel an geeignetem Personal zurückzuführen. Neben den allgemeinen Bestimmungen zur Protokollführung enthält die Carolina in Artikel 58 eine spezielle Vorschrift zur Verhöraufzeichnung während der Folter:

*Vnd soll die sag des gefragten nit angenommen oder auffgeschriben werden, so er inn der marter, sondern soll sein sag thun, so er von der marter gelassen ist.*<sup>152</sup>

Diese Bestimmung unterscheidet sich deutlich von der in den anderen Artikeln formulierten Auffassung von einer angemessenen Protokollierung: Während der Folter soll Schreiber plötzlich nicht mehr *wes gehandelt wird, getrewlich auffschreiben*, wie es im Eid des Schreibers formuliert ist,<sup>153</sup> sondern dieser Verfahrensschritt soll gänzlich von der Aufzeichnung ausgenommen werden. In der Praxis scheint diese Vorschrift, die wahrscheinlich Falschaussagen der Angeklagten unter dem Eindruck der Folter verhindern sollte, oft nicht beachtet worden zu sein. So finden sich in den überlieferten Protokollen immer wieder Passagen, die auf eine Mitschrift während der Folter hinweisen.<sup>154</sup> Dies wird verständlich, wenn man sich die enorme Bedeutung der Folter zur Erlangung von Geständnissen der „Hexen“ vor Augen führt. Dementsprechend fordert beispielsweise Kramer im *Malleus* ausdrücklich, die Aufzeichnung der Aussagen simultan zur Folter durchzuführen:

*Und während sie [peinlich] befragt wird, werde sie über bestimmte Punkte befragt, wegen*

<sup>150</sup> Vgl. hierzu den Eid des Schreibers (Artikel 5): *Ich N. schwere, dass ich soll vnd will [...] klag vnnd antwort, anzeygung, argkwon, verdacht, oder beweisung, auch die vrgicht des gefangen, vnd wes gehandelt wirdet, getrewlich auffschreiben, verwaren, vnnd so es not thut verlesen* (Schröder 2000, 25).

<sup>151</sup> Der Begriff *schreiber* wird beispielsweise in Artikel 5, *gerichtßschreiber* in Artikel 1 der Carolina verwendet.

<sup>152</sup> Schroeder 2000, 51 [Art. 58].

<sup>153</sup> Ebd., 25 [Art. 5].

<sup>154</sup> So heißt es beispielsweise im Protokoll aus Georgenthal von 1597: *Ob nun wol der Meister od[er] hencker sie mitt zimlicher scherffe angegriff[en] vnd Allerley mittel gebraucht, Inn meinung etwas Auß ihr zu pringen, So hat sie doch ohne sonderliches wehe klagenn, Auch ohne einige geflossene threnen od[er] weinen, bestendigklich vff dieser ersten aussage beharret, Sie wer Aller derer dinge, so ihr vorgehalt[en], vnschuldig, vnnd sey keine Millich diebin, 2. Doch vff fernner Anhalten deß Henckers vnnd befragung deß Richters gesagt, Man solle mitt der Marter nachlassenn, sie wolle Alles sagenn, was sie gethan hette* (Macha [et al.] 2005, 291). Auch im Protokoll aus Meßkirch von 1644 wird offenkundig das Aussageverhalten der Angeklagten während der Folter dokumentiert: *Wardte also daß drite mahl aufgehangen vnnd wider an der Tortur ein viertel stundt behalten, blibe aber gantz hardt-neckhig vnnd bekannte noch nichts. hiervber ist sye wid[er] loß gelasßen* (ebd., 376).

*denen sie befragt wird, und dies wiederholt und mit den leichteren beginnend, weil sie das Leichte schneller zugeben wird als das Schwere. Und währenddessen soll der Notar alles im Prozess[protokoll] aufschreiben: wie sie [peinlich] befragt und wonach sie befragt und was geantwortet wird.*<sup>155</sup>

Auch in den Fällen, in denen Artikel 58 der Carolina in der gerichtlichen Praxis der Hexenverfolgungen beachtet worden ist, scheint dessen Wirksamkeit äußerst fragwürdig: So standen die Angeklagten auf der einen Seite sicher bei der Befragung noch unter dem Eindruck der direkt vorausgegangenen Folter. Auf der anderen Seite dürfte den Angeklagten in der Regel bewusst gewesen sein, dass ein erneutes Abstreiten der Vorwürfe zu einer Fortsetzung der Marter führte. Hinzu kamen auch noch Folterdrohungen, die etwa in Artikel 46 mit der Forderung, die Angeklagten sollten *mit bedrohung der marter bespracht werden*, ausdrücklich erlaubt wurden.<sup>156</sup> Aus den genannten Gründen konnte die nach Artikel 56 vorgeschriebene erneute Verlesung der Aussagen mit zeitlichem Abstand zur Folter wohl nur bedingt gegen Falschaussagen schützen:

*Item der gefangen soll auch zum minsten über den andern, oder mer tag nach der marter, vnnd seiner bekantnuß nach gutbeduncken des richters in die büttelstuben oder ander gemach für den bann richtet, vnnd zwen des gerichts geführt, vnd jm sein bekentnuß durch den gerichtschreiber fürgelesen, und alsdann anderwerd darauff gefragt, ob sein bekantnuß wahr sei, vnnd was er dazu sagt auch auffgeschriben werden.*<sup>157</sup>

Wie bei der Reichsnotariatsordnung stellt sich bei der Carolina angesichts der vorangestellten salvatorischen Klausel die Frage, inwieweit diese Verordnung von den Protokollführern in den Hexenprozessen als verbindlich betrachtet wurde. Dreisbach geht in seiner Untersuchung zum Einfluss der Carolina auf die norddeutschen Oberhöfe von einem „Abbau der diesem Gesetz eignenden Autorität im 17. Jahrhundert“ aus und macht dafür vor allem die „Einbrüche auf dem Sektor der religiösen Delikte [gemeint sind Zaubereiverfahren]“ im 16. Jahrhundert verantwortlich.<sup>158</sup> Der Bedeutungsverlust hängt daneben aber sicher in nicht unerheblichem Maß mit der zunehmenden Substituierung der Carolina durch territoriale und lokale Gerichtsordnungen zusammen.

### 3.2.3 Territoriale und städtische Gerichtsordnungen

Die territorialen und städtischen Gerichtsordnungen, die vor allem ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhundert in verstärktem Maße entstanden, waren in erster Linie auch Aus-

<sup>155</sup> Kramer 2004 [1486], 676. Auch in der zeitgenössischen juristischen Literatur finden sich immer wieder Abbildungen, die darstellen, wie Schreiber während der Folter Protokoll führen. Vgl. etwa die Abbildungen 345–349 bei Schild 1985, 163.

<sup>156</sup> Schroeder 2000, 45 [Art. 46].

<sup>157</sup> Ebd., 50/51 [Art. 56].

<sup>158</sup> Dreisbach 1969, 104.

druck des zunehmenden Selbstbewusstseins der Einzelterritorien sowie der Städte, die die Gerichtsgewalt oft faktisch von den Territorialherren übernommen hatten.<sup>159</sup> Entsprechend der starken politischen Zersplitterung waren in den deutschen Territorien die Gerichtsordnungen der Frühen Neuzeit – ähnlich wie die Gerichte selbst – durch eine starke Heterogenität gekennzeichnet, was bereits an der Vielzahl der überlieferten Bezeichnungen deutlich wird.<sup>160</sup> Eine umfassende Untersuchung, die die Bestimmungen der verschiedenen überlieferten Gerichtsordnungen systematisch auf inhaltlicher und sprachlicher Ebene vergleicht, steht bislang noch aus. Da eine solche Untersuchung den Umfang dieser Arbeit bei weitem übersteigen würde, wird sich die folgende Darstellung darauf beschränken, Vorschriften zur Protokollführung anhand einer beschränkten Zahl von Gerichtsordnungen exemplarisch vorzuführen.<sup>161</sup> Dabei sollen insbesondere die Übereinstimmungen und Unterschiede zu Bestimmungen der zuvor untersuchten reichsweiten Ordnungen festgestellt werden.

Grundsätzlich wird vor allem für peinliche Verfahren in den untersuchten Gerichtsordnungen immer wieder auf die Carolina verwiesen. So heißt es beispielsweise im Kapitel *Peinlich Hals-Gerichts-Ordnung* der Tecklenburgischen Landgerichtsordnung von 1696:

*Wann nun der Gefangener die Missthat gestehet oder genugsam überwiesen ist, soll ein endlicher Rechts-Tag fürderlich ernennet / dem Gefangenen dren Tag zuvor angemeldet / und sonsten wie gebreuchlich verkündet werden / ehe und zuvor man aber zu Gericht komt / sollen unsere Richter und seine Chur-Genossen alle ergangene Handlung fleissig durchlesen / auch die Urtheil nach Form der Kayserl. Hals-Gerichts-Ordnung in 192. Articul durch den Gerichtsschreiber verfassen lassen.*<sup>162</sup>

Auffällig ist, dass die Anwendung der Carolina hier ausdrücklich für die Formulierung des Urteils verlangt wird, nicht aber für die Voruntersuchung. Dies steht im Widerspruch zur Bedeutung der Voruntersuchung, denn diese musste das für die Urteilsfindung entscheidende Geständnis des Angeklagten liefern. Somit scheint die Berufung auf die Carolina eher formalen Charakter zu haben. Insbesondere im Hinblick auf die mögliche Überprüfung des Urteils durch Rechtsfakultäten war der Verweis jedoch offenbar von erheblicher Bedeutung. So wird beispielsweise in einem Rechtsgutachten zu einem

---

<sup>159</sup> Vgl. dazu auch Eisenhardt 1995, 109.

<sup>160</sup> Beispielhaft seien nur *Land-, Malefiz-, Prozeß-* und *Gerichtsordnungen* sowie *Gemeine Ordnungen* genannt.

<sup>161</sup> In die Untersuchung einbezogen wurden neun territoriale und städtische Gerichtsordnungen (vgl. die Auflistung auf Seite 105).

<sup>162</sup> Tecklenburgische Landgerichtsordnung 1696, 34.

Osnabrücker Hexenprozess ausdrücklich bestätigt, dass *diese Urtheil dem unß zuge- schickten Peinlichen verfolg, denen rechten und der Kays[erlichen] Peinlichen Halßge- richts ordnung gemeeß sey*.<sup>163</sup> Neben den Gerichtsordnungen, bei denen der Verweis auf die Carolina eher formalen Charakter hat,<sup>164</sup> sind territoriale Gerichtsordnungen überliefert, die – ähnlich wie die Peinliche Gerichtsordnung der Landgrafschaft Hessen von 1609 – Teile der Carolina fast wörtlich übernehmen.<sup>165</sup>

In Bezug auf die Vorschriften zur Protokollführung ist festzustellen, dass sich – anders als in der Reichsnotariatsordnung und in Ansätzen auch in der Carolina – in den meisten territorialen Gerichtsordnungen keine detaillierten Überlegungen dazu finden, auf wel- chen Sinneswahrnehmungen die Mitschriften beruhen sollen. Stattdessen wird in meh- reren Ordnungen relativ undifferenziert gefordert, dass „Alles“ aufgezeichnet werden soll. So verlangt die Eidesformel in der Nassauischen Gerichts- und Landordnung von 1616, dass die Schreiber *alles vnd jedes / so Gerichtlich gehandelt [!] / fürgetragen vnd eynggebracht wird, aufschreiben*.<sup>166</sup> Noch umfassender ist die Protokollierungspflicht nach der Osnabrücker *Gemeinen Geistlichen und Land-Gerichts-Ordnung*, die Anfang des 17. Jahrhunderts entstanden ist:

*So oft Jedes orts Gerichte gehalten wirdt, sol der GerichtSchreiber anfangs biß zum ende mit bei dem gerichte sein, vnd waß in Jeder Sachenn mundtlich furgetragen oder schriftlich eingelacht [!] wirdt, ohne enderung, zuthun oder abzug, mit getrewen vleiß Prothocolliren vnd auffschreibenn*.<sup>167</sup>

Die Osnabrücker Ordnung geht von der eher theoretischen Vorstellung einer vollständi- gen Protokollierung aller Handlungen und Aussagen ohne Überformung durch den Pro- tokollführer aus (*ohne enderung, zuthun oder abzug*). In anderen Gerichtsordnungen werden dagegen – ähnlich wie in der Carolina – die Selektion nach juristischer Rele- vanz sowie die aktengerechte Überformung ausdrücklich angesprochen. So heißt es etwa im *Nordstrander Landrecht* von 1572, der Schreiber solle in *summarischer wise*

<sup>163</sup> Niedersächsisches Staatsarchiv Osnabrück Dep. 3b IV Nr. 3491 fol. 149r., zit. n.: Topalović 2003, 31.

<sup>164</sup> Dazu gehört nach der Untersuchung von Topalović auch die Osnabrücker *Gemeine Prozeß-Ordnung*, die zwar in Titel VIII § 2 ausdrücklich fordert, dass in peinlichen Sachen *nach Inhalt dero durch Kayser Carolum den funfften, Im Jahr 1530 vnd zwei vnd dreissigh zu Augspurgh [!] vnd Re- genspurgh vffgerichteder pfeinlicher halßgerichts ordnung procedert vnd verfarhen* werde (Codex Constitutionum Osnabrugensium 1783, 62f., zit. n.: Topalović, 2003, 115), zugleich aber durch die Verschärfung des Zaubereiparagraphen selbst von dieser abweicht (vgl. zweites Kapitel). Topalović spricht daher von der Bedeutung der Carolina „zumindest auf dem Papier“ (ebd., 31).

<sup>165</sup> Vgl. beispielsweise den Eid des Schreibers (Peinliche Gerichtsordnung der Landgrafschaft Hessen 1609, 5).

<sup>166</sup> Nassauische Gerichts- und Landordnung 1616, 47.

<sup>167</sup> Codex Constitutionum Osnabrugensium 1783, 69, zit. n. Topalovic 2003, 122.

*prothocolleren*<sup>168</sup> und die Gerichtsordnung der Stadt Magdeburg von 1625 fordert,

*den Acten und Gerichtsbüchern dasjenige ein[zu]verleiben / [zu] registrieren vnd [zu] schreiben / was sich nach Gelegenheit des Negotij vnd des Processus eigenet und gebühret.*<sup>169</sup>

In allen untersuchten Gerichtsordnungen finden sich zudem die Forderungen der Carolina, die Protokollführer sollten *fleissig* und *getrewlich aufschreiben*<sup>170</sup> in ähnlichen Varianten wieder. So heißt es beispielsweise in der Gerichtsordnung des Fürstentums Ober- und Niederbayern von 1616, die Schreiber sollten Aussagen und Urteile mit *fleiß beschreib[en]*<sup>171</sup> und die Neue Gerichtsordnung der Stadt Rostock 1586 schreibt den Protokollanten vor, sie sollten ihr Amt *mit höchsten und trewen vleisse* ausüben.<sup>172</sup> Die meisten der untersuchten Gerichtsordnungen verlangen zudem die durchgehende Anwesenheit des Schreibers und legen gleichzeitig fest, dass im Protokoll nur die Handlungen aufgezeichnet werden dürfen, die sich während der Gerichtsverhandlung (also nicht zeitlich davor oder danach) zugetragen haben. Damit werden die Schreiber wie in der Reichsnotariatsordnung oder der Carolina dazu verpflichtet, nur aus eigener Anschauung zu protokollieren. Die Mitschriften während der Verhöre stellen wiederum nur Konzepte dar, für deren Reinschrift sich oft dezidierte Vorschriften in den Gerichtsordnungen der Territorien und Städte finden. Die Tecklenburger Landgerichtsordnung fordert beispielsweise eine Reinschrift *nach geendigten Examine*<sup>173</sup> und die Gerichtsordnung der Stadt Rostock verlangt, dass die Protokollführer

*was [...] gehandelt wird / [...] mit höchsten vnd trewen vleisse eigentlich aufschreiben vnd vorzeichnen / vnd ihre protocolla ehe man zur berathschlagung der Sachen schreitet / compliren.*<sup>174</sup>

Während der Zeitpunkt der Reinschrift häufig festgelegt ist, werden dagegen in keiner der untersuchten Gerichtsordnungen Vorschriften zur sprachlichen Gestaltung dieser Reinschriften aufgeführt. Auch zum Verhältnis der Reinschriften zu Auszügen und Abschriften, deren Anfertigung die meisten territorialen Gerichtsordnungen ebenso wie die Verlesung und Verwahrung der Protokolle in die Verantwortung der Schreiber geben,<sup>175</sup>

<sup>168</sup> Nordstrander Landrecht 1572, I 7, zit. n.: DRWB 2001, 1391.

<sup>169</sup> Gerichtsordnung der Stadt Magdeburg 1625, 4.

<sup>170</sup> Vgl. beispielsweise Artikel 5 sowie Artikel 189 der Carolina.

<sup>171</sup> Landrecht und Gerichtsordnung des Fürstentums Ober- und Niederbayern 1616, 99.

<sup>172</sup> Neue Gerichtsordnung der Stadt Rostock 1586, 8.

<sup>173</sup> Tecklenburgische Landgerichtsordnung, 1696, 16.

<sup>174</sup> Neue Gerichtsordnung der Stadt Rostock 1586, 8.

<sup>175</sup> Vgl. etwa Tecklenburgische Landgerichtsordnung (1696, o.S.): *Schließlich wollen und ordnen Wir /*

existieren in der Regel keine differenzierten Vorschriften. Somit ist die wörtliche Übereinstimmung von Reinschrift und Abschrift beziehungsweise Auszug gesetzlich nicht verbindlich festgelegt. Angesichts der zum Teil recht weit auslegbaren Vorschriften zur Protokollführung stellt sich generell die Frage nach der Beweiskraft der Protokolle.

#### 4. Zur Beweiskraft von Protokollen

##### 4.1 Wahrheitsanspruch und Gültigkeitsbedingungen

Im Zentrum des neuen Verfahrenstyps „Inquisitionsprozess“ stand – wie im zweiten Kapitel ausführlich dargestellt – der Anspruch, die objektive Wahrheit über den Hergang eines Vergehens zu ermitteln. Die Verhörprotokolle waren als schriftliches Zeugnis der ermittelten Wahrheit sowie als Beleg der Rechtmäßigkeit des Prozessablaufs ein elementarer Bestandteil der Inquisitionsprozesse. Dies stellte auch insofern eine wesentliche Neuerung dar, als damit neben den realen Zeugen, die den gewohnheitsrechtlichen Prozess prägten, das schriftliche Zeugnis Beweiskraft erhielt. In Zedlers *Universal Lexicon* heißt es in diesem Sinn:

*Die Würckung deren Gerichts-Bücher bestehet darinnen, daß sie einen recht völligen Beweiß abgeben.*<sup>176</sup>

Mit der Aufwertung der Protokolle zu vollgültigen Beweisen gingen Bestimmungen in den gesetzlichen Verordnungen einher, die Bedingungen für eine korrekte und angemessene Verschriftlichung formulierten. So verlangten die Gerichtsordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts von den Schreibern beispielsweise, die Abläufe und Aussagen *getrewlich auff[zu]schreiben*.<sup>177</sup> Als Grundlage für die angemessene Wiedergabe wurden im Allgemeinen die akustischen und visuellen Sinneseindrücke des Protokollführers angeführt. Angesichts der offenkundigen Missstände bei der Protokollführung, die beispielsweise in der Präambel der Reichsnotariatsordnung explizit angesprochen werden, stellt sich die Frage, worin die Garantien für die Einhaltung der Bestimmungen zur Protokollführung lagen. Die Gerichtsordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts sahen viel-

---

*daß unser Gerichtschreiber / so die Gerichts-Prothocolla, so wol in criminal- als civil-Sachen / doch jedes absonderlich / unsträfflich halten und verwahren solle.* In anderen Gerichtsordnungen bezieht sich die Verwahrung nur auf die Zeit, in der der Gerichtsschreiber an den Protokollen beziehungsweise dem Gerichtsbuch arbeitet. In der übrigen Zeit wird beispielsweise nach der Nassauischen Gerichts- und Landordnung das Gerichtsbuch in einer verschlossenen Kiste am Gericht aufbewahrt, zu der der Gerichtsschreiber keinen Schlüssel besitzt (vgl. Nassauische Gerichts- und Landordnung 1616, 3).

<sup>176</sup> Zedlers *Universal Lexicon* 1734, 1115 [Art. Gerichts-Buch].

<sup>177</sup> Schroeder 2000, 25 [Art. 5] sowie Peinliche Gerichtsordnung der Landgrafschaft Hessen 1609, 5.



fach vor allem in der Person des Schreibers den Bürgen für die Richtigkeit der Wiedergabe, die dieser durch seine Unterschrift bestätigen musste.<sup>178</sup> Die Gültigkeit von Protokollen und anderen Schriftstücken wurde dementsprechend häufig mit bestimmten Charaktereigenschaften der Protokollführer in Verbindung gebracht. So heißt es beispielsweise in der Nassauischen Gerichts- und Landordnung:

*Als die Instrumenta belangt / so vor Notarien vnd Gezeugen gemacht seyn worden / da dieselbe durch einen legalem Notarium, das ist / durch einen vffrichtigen / bekanten / redlichen / glaubwürdigen vnd ohnverleumbden öffentlichen Schreiber / in gebürlicher und zierlicher form vffgerichtet / vnd sonsten nit verdächtig seind / So werden sie / in krafft der gemeinen Keiserlichen Rechten / vor eine gnugsame beweisung gehalten und angenommen.*<sup>179</sup>

Protokolle und andere Schriftstücke wurden also vor allem aufgrund der guten Charaktereigenschaften des Protokollführers als *gnugsame Beweisung* anerkannt.<sup>180</sup> Als weitere Qualifikation wird hier verlangt, dass es sich bei dem Protokollführer um einen *legalen Notarius* handelt. Die Marginalie zu diesem Absatz, in der es heißt, *von Notarien, oder geschworenen Gerichtschreibern gemacht*,<sup>181</sup> zeigt jedoch, dass der Begriff des *Notarius* in den Gerichtsordnungen nicht immer gleichbedeutend mit dem vom Kaiser oder Pfalzgrafen bestellten *Notarius publicus* war. Auch Döpler weist in seinem *Theatrum Poenarum* ausdrücklich auf die terminologische Ungenauigkeit bei der Notarsbezeichnung hin. So schreibt er beispielsweise, dass der Begriff *Notarien*

*nicht allezeit von einen creirten Käyserl. Notario zu verstehen und auszulegen / sondern / den gemeinen Rechten nach / von einen / der in den Gerichten nachschreibet / genommen wird.*<sup>182</sup>

Angesichts der häufig wenig klaren Abgrenzung zwischen den kaiserlichen Notaren und den Schreibernotaren<sup>183</sup> müssen Formulierungen, wie die in der Tecklenburgischen Landgerichtsordnung von 1696 (*Der Gerichtschreiber sol ein geschworener Notarius [sein]*<sup>184</sup>) nicht zwangsläufig so gedeutet werden, dass die Ernennung zum kaiserli-

<sup>178</sup> Vgl. beispielsweise Art. 189 der Carolina.

<sup>179</sup> Nassauische Gerichts- und Landordnung 1616, 13.

<sup>180</sup> In anderen Gerichtsordnungen werden außerdem die eheliche Abstammung und die evangelische beziehungsweise katholische Konfession als Voraussetzungen für das Amt des Gerichtsschreibers genannt (vgl. etwa Landrecht und Ordnung der Markgrafschaften Baden und Hochberg 1622, 34).

<sup>181</sup> Nassauische Gerichts- und Landordnung 1616, 13.

<sup>182</sup> Döpler 1693, 479.

<sup>183</sup> Der Begriff *Notarius* bezeichnete seit dem 6. Jahrhundert ganz allgemein Gerichtsschreiber und Sekretäre. Erst im 13. Jahrhundert wurde der Begriff in den deutschen Territorien auch als Bezeichnung für Urkundsbeamte eingeführt (vgl. HRG 1984, 1043f.).

<sup>184</sup> Tecklenburgische Landgerichtsordnung 1696, 4.

chen Notar Bedingung für die Amtsausübung war.<sup>185</sup> Vielmehr spielte – unabhängig von der Frage, ob Protokollführer in peinlichen Verfahren Notare sein mussten – die Vereidigung der Schreiber im Allgemeinen eine zentrale Rolle für die Glaubwürdigkeit von Protokollen. Vorbildfunktion für viele Eidesformeln in den territorialen und lokalen Gerichtsordnungen hat sicher der 5. Artikel der Carolina („Schreibers Eyde):

*Ich N. schwere, daß ich soll vnd will inn den sachen das peinlich gericht betreffend, fleissig auffmercken haben, klag vnnnd antwurt, anzeygung, argkwon, verdacht oder beweisung, auch die vrgicht des gefangenen, vnd wes gehandelt wirdet, getrewlich auffschreiben, verwaren, vnnnd so es not thut verlesen. Auch darinn keynerley geuerde suchen vnd gebrauchen. Vnnnd sonderlich so will ich Keyser Karls des fünfften und des heyiligen Reichs peinlich gericht ordnung vnd alle sachen darzu dienende, getrewlich fürdern, vnd souil mich berürt, halten, Also helff mir Gott und die heyiligen Evangelia.<sup>186</sup>*

Neben der Verpflichtung zur korrekten und angemessenen Wiedergabe enthält die Eidesformel ein Verbot der Parteilichkeit (*keynerley geuerde suchen*). Diese knappe Formulierung scheint ausreichend, da nach Artikel 1 als Gerichtspersonal nur redliche Personen ausgewählt werden sollten. In der Praxis war die Unabhängigkeit der Schreiber aber durch besondere Zuwendungen der Parteien häufig nicht gegeben,<sup>187</sup> was dazu führte, dass in den Eidesformeln späterer Gerichtsordnungen die Vorschriften zur Unparteilichkeit und Geheimhaltungspflicht der Schriftstücke vielfach stark ausgeweitet wurden. In der Eidesformel der Gerichtsordnung der Stadt Rostock beispielsweise heißt es in dem betreffenden Abschnitt:

*Den Partheien [...] weder der Zeugen aussage (so noch nicht publiciret) noch was ich sonst von Rathschlegen der sachen / auch vorfassung der Bescheide vnd Vrtheil (so noch vneröffnet) nicht offenbaren / keiner Partheien wider die andere rahten / oder dieselbe oder iren Procuratorn vber die gerichts Acten / Protocolla vnd Vrtheil bücher ohne mein beisein vnd redliche vrsache gehen / noch etwas daraus abschreiben / oder sonst sich darin ersehen lassen / vnd denn auch kein geschenck nehmen / oder mir oder den meinen zu nutz nehmen lassen / Sondern mich an meiner in der Ordnung vor meine labores zugeeigneter Besoldung genügen lassen.<sup>188</sup>*

In den Hexenprozessen war die Unparteilichkeit der Schreiber zudem durch die starke finanzielle Abhängigkeit von ihren territorialen beziehungsweise lokalen Arbeitgebern eingeschränkt. So entschied beispielsweise in den Städten häufig der Rat, der auch für

---

<sup>185</sup> Angesichts der Missstände im Notariatswesen, die trotz der Reichsnotariatsordnung auch im 16. und 17. Jahrhundert noch bestanden (vgl. den Abschnitt zur Reichsnotariatsordnung), stellt sich auch die Frage, inwieweit der Notarstitel alleine einen Schreiber überhaupt als besonders glaubwürdig und zuverlässig ausweisen konnte. Im 17. Jahrhundert wurden daher zunehmend Prüfungen durch die territorialen Gerichte oder Juristenfakultäten für die Notare gefordert (vgl. Lorenz 1982, 358).

<sup>186</sup> Schroeder 2000, 25 [Art. 5].

<sup>187</sup> Vgl. hierzu beispielsweise die Auflistung der Missstände im Notariatswesen (Anmerkung 134).

<sup>188</sup> Neue Gerichtsordnung der Stadt Rostock 1586, 13.

die Urteilsfindung in den Hexenprozessen zuständig war, zugleich über Einstellung und Besoldung der Stadt- und Gerichtsschreiber. Dies zeigt, wie problematisch die Vorstellung von den Schreibern als Garanten der angemessenen und unabhängigen Wiedergabe von Aussagen und Handlungen ist. Die Tatsache, dass die Gültigkeit der Protokolle dennoch so eng mit der Person des Protokollführers verknüpft wurde, lag sicher in deren überragender Position begründet: Vor allem an kleineren Gerichten gehörten sie noch im 17. Jahrhundert häufig zu den wenigen Personen, die zumindest eine juristische Teilbildung aufweisen konnten und den formalen Ablauf der Verfahrensschritte konnten.<sup>189</sup> Eine angemessene Kontrolle der Protokolle durch die Gerichtsangehörigen konnte dementsprechend vielerorts gar nicht durchgeführt werden, weshalb es nicht erstaunlich ist, dass die Gerichtsordnungen in der Regel alle Aufgaben, die in Zusammenhang mit den Mitschriften standen (wie zum Beispiel Abschriften, Verlesung, Verwahrung usw.) den Protokollführern übertrugen. Die übrigen Gerichtsangehörigen hatten für die Richtigkeit der Protokolle eher formale Bedeutung, obwohl sie ebenfalls eine besondere Autorität beanspruchen konnten, da sie nach charakterlichen Merkmalen ausgewählt und vereidigt worden waren. So wurde in der Regel lediglich gefordert, dass die Protokolle eine *vermeldung der personen, so darbei gewesen und dergestalt beschlossen haben*<sup>190</sup> enthielten, also dass die Gerichtsangehörigen als glaubwürdige Zeugen der Handlung namentlich aufgeführt wurden. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts verlor das Amt des Gerichtsschreibers zunehmend an Bedeutung und die Beweiskraft sowie der Wahrheitsanspruch von Protokollen wurden in stärkerem Maße mit der Autorität des Richteramts verknüpft. So heißt es etwa in Zedlers *Universal Lexicon* zur Beweiskraft von Gerichtsbüchern:

[Gerichtsbücher] *bedürffen demnach keine weitem Zeugen, in Massen die Gegenwart und das Ansehen deren Richter größer ist, als die Gegenwart noch so vieler Zeugen.*<sup>191</sup>

Die Hervorhebung der besonderen Autorität des Richteramts lag auch in der zunehmenden Besetzung der Gerichte mit gelehrten Juristen begründet.

Neben der Bindung an Personen wird in allen untersuchten Gerichtsordnungen die Gültigkeit der Protokolle aber auch von der Einhaltung bestimmter Vorgaben abhängig ge-

---

<sup>189</sup> Vgl. hierzu auch den Abschnitt zur Rechtspflege in der Frühen Neuzeit im zweiten Kapitel (Seite 18–20). Die Bedeutung der Schreiber verdeutlichen auch verschiedene zeitgenössische Darstellungen von Gerichtsszenen, in denen die Protokollführer und ihre Schreibpulte zentrale Plätze einnehmen. Vgl. beispielsweise die Abbildungen bei Schild 1985, 10/11 [Abb. 2]; 142 [Abb. 300]; 163 [Abb. 345].

<sup>190</sup> Münsterische Cantzleyordnung 1574, 252, zit. n.: DRWB 2001, 1388.

<sup>191</sup> Zedlers *Universal Lexicon* 1734, 1115 [Art. Gerichts-Buch].

macht. Wichtigste Voraussetzung ist, dass die Aussagen und Handlungen den Vorschriften der Gerichtsordnungen entsprechend wiedergegeben werden. Im zitierten Paragraphen der Nassauischen Gerichts- und Landordnung wird beispielsweise in diesem Sinne die Beweiskraft davon abhängig gemacht, dass die Mitschrift *in gebürlicher und zierlicher form* erfolgt ist. Dies bedeutet auf der einen Seite, dass die Aussagen angemessen und vollständig wiedergegeben werden müssen. Auf der anderen Seite ist damit aber die Einhaltung der formalen Vorschriften, die beispielsweise die Angabe von anwesenden Zeugen, Datum und Uhrzeit der Verhandlung sowie die Unterschrift des Protokollführers verlangen, gemeint. Ein weiterer wichtiger formaler Aspekt für die Beweiskraft von Protokollen ist, dass sie nicht verändert oder verfälscht worden sein dürfen. Zum Schutz vor Fälschungen wird in einigen Gerichtsordnungen verlangt, dass die Gerichtsbücher wie besonders wertvolle Gegenstände verwahrt werden. Die Nassauische Gerichts- und Landordnung fordert beispielsweise:

*Solches Buch nun sol mit vnd beneben dem andern Gerichtsbuch / wie auch mit dieser vnser Ordnung / in eine kist / mit zweyen verenderte schlossen / gethan / vnd der ein schlüssel vnserm Schuldtheissen / der ander aber dem eltesten vnder den Schöpffen / doch / daß alle jar damit vmbgewechselt werde / gegeben / vnd jederzeit / in beyseyn des Gerichtschreibers / welcher allein vnd niemand anders / es sey dann daß er schwach were / dareyn zu schreiben bemechtigt seyn sol / eröffnet / vnd zum fleissigsten möglich verwahret werden.*<sup>192</sup>

Auch die Vorschrift, dass nur der Gerichtsschreiber Eintragungen in das Gerichtsbuch vornehmen darf (diese Vorschrift findet sich in ähnlicher Form in verschiedenen anderen Gerichtsordnungen), stellt einen Schutz gegen Fälschungen dar: So sollen spätere, illegale Hinzufügungen von anderen Personen leichter identifizierbar werden. Die Überprüfung der Protokolle auf solche Fälschungen oblag dabei in der Regel wiederum dem Schreiber.<sup>193</sup>

#### 4.2 Zurückweisung von Protokollen

Angesichts der dargestellten Verknüpfung der Beweiskraft der Protokolle mit der Einhaltung bestimmter Vorschriften, stellt sich die Frage, ob Abweichungen von diesen Vorgaben in der Praxis zur Zurückweisung von Protokollen führten. Eine Feststellung der Mängel wäre beispielsweise bei der Überprüfung von Akten durch die Rechtsfakultäten oder durch qualifizierte Verteidiger bei wohlhabenden Angeklagten denkbar. Lei-

---

<sup>192</sup> Nassauische Gerichts- und Landordnung 1616, 3.

<sup>193</sup> In einigen Gerichtsordnungen wird auch eine gemeinsame Überprüfung durch Gerichtsschreiber und Richter verlangt (vgl. etwa Nassauische Gerichts- und Landordnung 1616, 14).

der fehlt jedoch bisher in der Forschung eine umfassende Untersuchung kritischer Gutachten zur Protokollführung in den Hexenprozessen, obwohl sich hierdurch sicher ein interessanter Blick auf den zeitgenössischen Protokollbegriff ergeben würde. Dies zeigen bereits einige Zitate, die Lorenz in seiner Untersuchung zu den Juristenfakultäten Rostock und Greifswald versammelt hat.<sup>194</sup> Insgesamt ist festzustellen, dass die zitierten Belehrungen der beiden Fakultäten sehr unterschiedliche Begründungen für die Zurückweisungen von Protokollen aufweisen. Ein Spruch der Greifswalder Juristenfakultät von 1587 kritisiert beispielsweise, dass die Umstände eines wichtigen Schuldgrunds, nämlich des Teufelsbunds, im Protokoll nicht klar genug dargestellt sind:

*Betreffend die Dusingsche, weil derselben bekantnuß bei dem ersten Articul dergestaltt vorbundtnuß vnd gemeinschaft mit dem Teuffel nicht klerlich zubefinden, wirdt sie deßhalber jn kegenwardt glaubwürdiger zeugen nochmalen mit allen vmbstenden befraget, vndt wirdt der selben wordtliche aussage durch eine Notarium fleißigk verzeichnet, Wan solchs geschehen ergethet ferner waß sich gepuret Von Rechts wegen.*<sup>195</sup>

Damit entspricht das Protokoll nicht der damaligen Vorstellung einer *klarliche[n]* Darstellung.<sup>196</sup> Die Forderung, dass bei der erneuten Befragung die Aussage *wordtlich* und durch einen Notar aufgezeichnet werden sollte, scheint daraufhin zu deuten, dass der Verfasser des ersten Protokolls die Aussage nicht vollständig wiedergegeben hat. Allerdings muss es sich nicht zwangsläufig um einen Fehler des Protokollführers handeln. Vielmehr ist ebenfalls denkbar, dass die Angeklagte Angaben zum Teufelsbund gemacht hatte, die sich nicht mit den Vorstellungen der zeitgenössischen Hexenlehre deckten.<sup>197</sup> Für die Angeklagte ergaben sich aus der Überprüfung des Protokolls jedenfalls keine wesentlichen Vorteile: Die Befragung wurde noch einmal im Beisein von zwei glaubwürdigen Zeugen wiederholt, wobei diese Zeugen durchaus die Gerichtsangehörigen sein konnten, die auch schon bei der ersten Befragung anwesend waren.<sup>198</sup> In einer Belehrung der Rostocker Rechtsfakultät aus dem Jahr 1621 steht vor allem die Frage im Mittelpunkt, ob die im Protokoll verzeichneten Indizien für die mehrmals an-

---

<sup>194</sup> Vgl. Lorenz 1982, 355–367.

<sup>195</sup> Spruch Nr. 47 der Juristenfakultät Greifswald vom 25. November 1587, zit. n.: Lorenz 1982, 356.

<sup>196</sup> Nordstrander Landrecht 1572, I 7, zit. n.: DRWB 2001, 1391.

<sup>197</sup> Vgl. Lorenz 1982, 356.

<sup>198</sup> Im übrigen schreibt die Carolina die Anwesenheit von zwei glaubwürdigen Zeugen für jede peinliche Befragung in Artikel 46 verbindlich vor: *Item so man dann den gefangen peinlich fragen will, von ampts wegen, oder auff ansuchen des klagers, soll der selbig zuuor inn gegenwurtigkeyt des Richters, zweyer des gerichtts vnd des gerichttschreibers fleissiglich zu rede gehalten werden mit Worten, die nach gelegenheit der person, vnd sachen zu weitherer erfahrung der übelthat oder argkwönigkeit alderbast dienen mögen, auch mit bedrohung der marter bespracht werden, ob er der beschultigten missethat bekentlich sei oder nit, vnnnd was im solcher mißthat halber bewüst sei, vnd was er alßdann bekent, oder verneint, soll auffgeschrieben werden* (Schroeder 2000, 45).

gewandte Folter ausreichend gewesen sind. Die Fakultät bestreitet dies nicht nur mit den Worten:

*Nun befinden wir, ex actis auch confessione Notarij, das die tortur sej reiteriret vnd tertijret, aber die exprimirte vrsachen, variationes oder jinditia, worauf solche repetitio torturae erfolget, befinden wir gar nicht, wie auch der Notarius dieselben so wenig ex protocollo als sonst beibringen können.*<sup>199</sup>

Vielmehr wird auch die offenbar vorausgegangene Rechtfertigung des Notars, der Stadtvogt und das Gericht hätten ihn nicht zur Protokollierung der Indizien aufgefordert, zurückgewiesen:

*Da er doch seinem vorigen vorgeben nach die variationes von der Menschen selbst will gehoret, vnd in genere, das sie varijret, notirt haben, Jst nun dem also, worzu sollte der Stadt voigt Jhm erst die variationes, gleich hette er dieselben nicht gehoret, anzeigen oder zuschreiben beuelen, da ie kein Notarius so rudis der nicht wisset, das Er auch vngeheissen aus dem munde des incarcerirten vnd nicht ex mandato tertij solche variationes solle und zwar ex officio annotiren. Vors dritte befinden wir nicht, das dem Notario die itzo ex post facto aus den actis extrahirte weinige variationes können zu staten kommen, weiniger dieser vordacht perimiren, Sintemall nichts weiniger wahr pleibet, das sein Protocoll vnrichtig, imperfect vnd sehr vordechtig sej.*<sup>200</sup>

Dieses Zitat zeigt, dass die Vorschrift, die Mitschriften simultan und selbstständig auf Grundlage der eigenen Sinneswahrnehmungen anzufertigen, bei Notaren als bekannt vorauszusetzen ist. Anders als im zitierten Spruch der Greifswalder Fakultät, der lediglich die Wiederholung der Befragung zu einem Artikel fordert, erklärt die Rostocker Fakultät gleich das ganze Protokoll für ungültig (*vnrichtig, imperfect vnd sehr vordechtig*). In einer weiteren Belehrung von 1613/14 werden ausdrücklich die Folgen genannt, die die unangemessene Protokollführung für einen Notar haben konnte. In der Belehrung heißt es, der Notar Georgius Rungius sei

*auch hinfuro die actus torturae vleysiger, getrewlicher vnd vmbstendlicher bey verlust seines Notariats ampts vnd anderer wilkorlicher ernsten straffe zubeschrieben vnd sich in dem allem vnvordechtig zubezeigen schuldig.*<sup>201</sup>

Es stellt sich allerdings die Frage, inwieweit Strafen wie der Verlust des Notariatsamts oder die nicht näher bezeichnete *ernsten straffe* in der Praxis wirklich zur Anwendung gekommen sind. Eine Belehrung aus dem Winter 1629/30 zeigt, dass auch bei wiederholtem Verstoß gegen die Anweisungen der Fakultät nicht unbedingt eine Strafe gegen den Notar verhängt wurde. Vielmehr wurde in diesem Fall lediglich eine erneute Befragung der Angeklagten gefordert:

<sup>199</sup> Belehrung der Rostocker Fakultät, Nr. 59 im WS 1621, zit. n.: Lorenz 1982, 365.

<sup>200</sup> Ebd.

<sup>201</sup> Belehrung der Rostocker Fakultät, Nr. 146 im WS 1613/14, zit. n.: Lorenz 1982, 364.

*Demnach Erachten vnd Sprechen wihr darauf Recht, weil der notarius in dieser hochwichtigen Peinlichen sachen, welche menschen blut zu leib und leben angehett, den Jhm in vnserer vorigen responso deutlich genug vorgeschriebenen modum, das er All das Jenige was die gefangene vff die Articul vnd dan Jhrer Schwester Aussage wurde bekennen mit fleiße sollte vorzeichnen vnd nicht wie geschehen mit dem worte Die gefangene leugnet alles beschrieben gar nicht observiert vnd bey diesem abermahl angestalttem Actu confrontationis mehr nicht wie hiebefohr von Jhm vorrichtet worden, Demnach mußen der gefangene articulativ vnd vmbstendlich alle vnd Jede Articul nochmaln vorgehalten, vnd was sie bey einem oder anderen bekennet oder nicht gestehet mitt Jhren ausgeredeten worten beschrieben [werden].<sup>202</sup>*

Anhand dieser Belehrung wird zudem deutlich, dass die Zusammenfassung von Aussagen mit wertenden Formulierungen, wie *die gefangene leugnet alles*, auch im 17. Jahrhundert durchaus als Abweichung von den Vorschriften zur Protokollführung begriffen wurde. Ebenso war den Juristen die besondere Bedeutung der Protokollführung im peinlichen Verfahren, *welche[s] menschen blut zu leib und leben angehet*, offenbar bewusst. Im Vergleich dazu scheinen jedoch die Konsequenzen, die die Fakultäten aus dem offensichtlichen Fehlverhalten der Schreiber zogen, nach heutigem Verständnis wenig angemessen: So wurden dieselben Gerichte, die bereits im ersten Verhör die offensichtlich falsche Protokollführung akzeptiert hatten, und teilweise sogar auch die Schreiber, die für die Fehler verantwortlich waren, einfach mit einer neuen Befragung beauftragt. Die Richtigkeit der Protokolle sollte auch in künftigen Verfahren lediglich durch eine Strafandrohung gewährleistet werden, deren konsequente Anwendung in der Praxis zumindest fragwürdig erscheint. Besonders wirkungslos erscheint diese Strafandrohung zudem, wenn man wie Lorenz die nicht angemessenen Protokolle auf Unfähigkeit zurückführt.<sup>203</sup> Auch die spätere Hinzuziehung eines vielleicht besser qualifizierten Schreibers oder Notars kann nach heutigem Rechtsverständnis kaum ein rechtmäßiges Verfahren garantieren, da die Angeklagten vielfach sicher noch unter dem Eindruck der peinlichen Befragung der vorhergehenden Verhöre standen. Grundsätzlich ergab sich außerdem das Problem, dass die Rechtsfakultäten und externen Rechtsgelehrten im Wesentlichen nur eine formale Prüfung der Protokolle vornehmen konnten, die zudem extra für die Versendung angefertigt wurden. Ob der Verfahrensablauf und die Aussagen der Angeklagten inhaltlich korrekt wiedergegeben waren, konnte dagegen nicht festgestellt werden, da die Fakultäten selber keine Befragungen der Angeklagten vornahmen. Um dieses Problem zu umgehen, verlangt beispielsweise die Greifswalder Juristenfakultät in dem bereits zitierten Spruch von 1587, dass die *wordtliche aussage* der Ange-

---

<sup>202</sup> Belehrung der Rostocker Fakultät, Nr. 34 im WS 1629/30, zit. n.: Lorenz 1982, 366f.

<sup>203</sup> Vgl. Lorenz 1982, 356.

klagen aufgezeichnet wird. Es ist allerdings kaum anzunehmen, dass hiermit die wörtliche Wiedergabe im heutigen Sinn gemeint ist.<sup>204</sup>

Ob die dargestellte Praxis der Rostocker und Greifswalder Juristenfakultät repräsentativ für andere Fakultäten ist, könnte nur eine systematische Untersuchung zeigen. Ein Blick auf das Textkorpus zeigt jedoch, dass auch offenkundige Mängel nicht unbedingt zur Zurückweisung von Protokollen geführt haben. So ist für keines der untersuchten Protokolle bekannt, dass es für ungenügend oder sogar ungültig erklärt worden ist,<sup>205</sup> obwohl sich schon bei einer relativ oberflächlichen Betrachtung zum Teil erhebliche Diskrepanzen zu den zeitgenössischen Vorschriften offenbaren. Einige der Mängel sollen im Folgenden exemplarisch dargestellt werden.<sup>206</sup> In formaler Hinsicht wird beispielsweise die vorgesehene funktionale Trennung von Richter- und Gerichtsschreiberamt nicht eingehalten: So wird in immerhin drei der untersuchten Protokolle ausdrücklich erwähnt, dass der ermittelnde Kommissar und der Protokollführer dieselbe Person sind. Damit ist auf der einen Seite die gegenseitige Kontrolle nicht mehr gegeben, auf der anderen Seite erscheint es aber auch kaum vorstellbar, dass eine Person zugleich eine Verhandlung leiten und ein angemessenes Protokoll führen kann. In immerhin sechs Protokollen wurden mehrere Handschriften identifiziert, ohne dass jeweils eine klare Abgrenzung oder Zuordnung festzustellen ist.<sup>207</sup> Dies weist darauf hin, dass die Vorschrift, derzufolge zum Schutz vor Fälschungen nur der Gerichtsschreiber Eintragungen im Gerichtsbuch vornehmen darf, nicht beachtet worden ist. In den Fällen, in denen sich mehrere Schreiber abgewechselt haben, müssten die einzelnen Teile zumindest jeweils durch Datum und Unterschrift der Schreiber abgeschlossen sein. Daneben entspricht die Gliederung vieler Protokolle nicht der Artikelgliederung der Verhöre.<sup>208</sup> So ist beispielsweise das Protokoll aus Dillenburg von 1631 eher als zusammenfassender Bericht gestaltet, in den einige Redewiedergaben eingearbeitet sind. Damit sind weder der Ablauf des Verfahrens noch die einzelnen Frage- und Antwortartikel ablesbar. Der Forderung, dass die Aussagen vollständig und *vnderschiedlich nacheinander*<sup>209</sup> protokolliert

---

<sup>204</sup> Vgl. auch Anmerkung 114.

<sup>205</sup> Vgl. hierzu auch die Einleitungstexte zu den Protokollen in der Edition (Macha [et al.] 2005).

<sup>206</sup> Weiterführende Untersuchungen zu einzelnen Themenkomplexen werden im vierten und fünften Kapitel erfolgen.

<sup>207</sup> Da die Protokolle nicht als originale Handschriften vorlagen, stützt sich diese Aussage auf die entsprechenden Angaben zu den Protokollen in der Edition (Macha [et al.] 2005).

<sup>208</sup> Vgl. hierzu auch den Abschnitt zur Textorganisation im fünften Kapitel (Seite 71–79).

<sup>209</sup> Schroeder 2000, 111.



werden sollen, widerspricht die in verschiedenen Protokollen festzustellende Praxis der Schreiber, mehrere Aussagen mit einer Standardformel zusammenzufassen (zum Beispiel: Ad. 4. 5. Negat.<sup>210</sup>).

Eine der wichtigsten Vorgaben zur Protokollführung ist nach den gesetzlichen Verordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts, dass nur im Protokoll aufgezeichnet werden darf, was der Protokollführer mit seinen eigenen Sinnen – gemeint sind in der Regel vor allem die Ohren und die Augen – während des Verhörs wahrgenommen hat. Im Protokoll aus Georgenthal von 1597 wird diese Bindung an die sinnliche Wahrnehmung sowie die Vorstellung einer simultanen Mitschrift am Ende des Protokolls vollständig aufgegeben. So stellt der Protokollführer detailliert dar, wie der Teufel die Angeklagte nachts im Kerker umgebracht hat.<sup>211</sup> Die Beschreibung beruht offensichtlich nicht auf der unmittelbaren Erfahrung des Protokollanten. Auch die Zeitgenossen können kaum angenommen haben, dass der Protokollant die Nacht bei der Angeklagten im Kerker verbracht und dabei ihren Tod beobachtet hat. Vielmehr handelt es sich offenbar um eine frei erfundene Darstellung, die davon ablenken soll, dass die Angeklagte aufgrund der Auswirkungen der Folter gestorben ist. Offenkundige Erfindungen solchen Ausmaßes stellen jedoch nicht die Regel in den untersuchten Protokollen dar. Dagegen finden sich in etwa einem Viertel aller untersuchten Protokolle Wertungen der Schreiber, die deutlich die in den Gerichtsordnungen vorgeschriebene Bindung an die Sinneswahrnehmung missachten: So werden beispielsweise verneinende Antworten auf die Frageartikel häufig als *leugnen* verzeichnet, womit unterstellt wird, dass die Verneinung nicht der Wahrheit entspricht.<sup>212</sup> Nicht zuletzt wurde – wie bereits dargestellt – auch gegen das Verbot verstoßen, die Aussagen der Angeklagten während der Folterung aufzuzeichnen. Die Tatsache, dass Protokolle oft trotz offensichtlicher, zum Teil schwerwiegender Mängel nicht als ungenügend zurückgewiesen wurden, stellt wohl vor allem ein Problem der fehlenden Kontrolle und Einspruchsmöglichkeiten gegen die Protokolle dar, das

---

<sup>210</sup> Macha [et al.] 2005, 141. Zu den Zusammenfassungen vgl. auch den Abschnitt zur Paraphrasierung der Rede im fünften Kapitel (Seite 85f.).

<sup>211</sup> Im Protokoll heißt es: *Hiruber ist nach dem Vrtheil zu Jena / geschickt word[en]. Vnd wie das ghen Weimar / Inn die Cantzley kommen, das man sie ver- / brennen sollt hat ihr der Geist Inn derselb[en] / Nacht zu Georgenn Thal den halß umbgedrehet, / das ihr das angesicht vffm Rück gestand[en] / denn er hatt ihr müssen zu sagen, sie sollte nicht / durch menschen hende vmgebracht werd[en] / welches er ihr Auch gehallt[en], / Vnnd wie man das vrtheil Inn der Cantzley /hat nach Georgen Thal schick[en] wöll[en] hatt eß / Ihr Geist vom Tisch hinweg genommen, vnd / daruon gefüret, derhalb[en] sie zu Georg[en] Thal / wie man sie besichtiget, vnter das hals Gericht / Inn ein leyden grub[en] gestürzt vnd zugescherret / word[en]* (Macha [et al.] 2005, 297).

<sup>212</sup> Vgl. hierzu auch die Analysen zu den Formen der Redewiedergabe im fünften Kapitel (Seite 82–88).

sich zusammenfassend aus folgenden Punkten ergibt:

- der überragenden Bedeutung der Schreiber besonders an kleineren Gerichten: Zugang zu den Protokollen erfolgte nur indirekt über die Schreiber; die Schreiber waren teilweise identisch mit dem ermittelnden Kommissar,
- der fehlenden Öffentlichkeit bei den Prozessen; Gerichtsangehörige waren die einzigen Zeugen der Verhöre,
- der fehlenden Lese- und Jurakenntnisse der Angeklagten und teilweise auch der Gerichtsangehörigen; Angeklagte der unteren Schichten hatten keinen Zugang zu den Vorschriften zur Protokollführung,
- territoriale Gerichte wurden von keiner zentralen Rechtsinstanz überwacht,
- die Akten wurden nur partiell zur Überprüfung an Rechtsfakultäten und Rechtskundige verschickt; die verschickten Protokolle waren oft keine vollständige Wiedergabe der originalen Mitschriften (Selektion und juristische Überformung); „unparteiische“ Rechtskundige waren bisweilen selbst an anderer Stelle an den Verfahren beteiligt,
- äußerst beschränkte Widerspruchs- und Appellationsmöglichkeiten; die finanzielle Lage vieler Angeklagter<sup>213</sup> ließ zudem keine Appellation oder Verteidigung durch gelehrte Juristen zu,
- die Vorstellung vom *crimen exceptum* schien außerordentliches Vorgehen zu rechtfertigen.

---

<sup>213</sup> Zur sozialen Stellung der Angeklagten vgl. Behringer 2000, 273f.

## IV Von Schreibern und Kanzleien

Die bisherigen Untersuchungen haben vor allem die zentrale Bedeutung der Texterzeuger, also der Schreiber, für die Protokollführung gezeigt. Auch die Schreiber agierten aber nicht *ex nihilo*, sondern waren wiederum durch vielfältige Einflüsse geprägt. Im folgenden Kapitel sollen einige zentrale Faktoren (Herkunft und soziale Stellung, Ausbildung sowie der Einfluss der Kanzleien) dargestellt und deren Bedeutung für die Ausprägungen der Protokolle untersucht werden. Zur Terminologie ist noch zu bemerken, dass sich in den Gerichtsordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts zahlreiche unterschiedliche Bezeichnungen für die Protokollführer in Strafprozessen finden: Auf der einen Seite sind dies Bezeichnungen, die von der Zuständigkeit ausgehen (zum Beispiel *Gerichts-*, *Malefiz-*, *Amts-* oder *Stadtschreiber*). Auf der anderen Seite werden aber auch vor allem in städtischen Gerichtsordnungen die Protokollführer über Titel aus der Kanzleihierarchie benannt (zum Beispiel: *Protonotar*). Daneben tauchen verschiedentlich die neutralen Bezeichnungen *Schreiber* und *Notarius* auf, wobei mehrfach Bezeichnungen in unterschiedlicher Weise kombiniert werden (zum Beispiel: *Von den Sekretariis Actuariis, Notariis vnd Schreibern*<sup>214</sup>). Angesichts dieser offenkundigen terminologischen Ungenauigkeit, die bereits im Zusammenhang mit der Verwendung des Notarbegriffs festgestellt wurde, scheint eine scharfe Abgrenzung der Begriffe weder möglich noch sinnvoll.<sup>215</sup> Stattdessen soll im Folgenden der neutrale Begriff „Schreiber“ verwendet werden.

### 1. Situierung der Schreiber

#### 1.1 Herkunft und soziale Stellung

Grundsätzlich ergibt sich bei Untersuchungen zu den Schreibern der Frühen Neuzeit das Problem, dass es sich um eine keinesfalls homogene Berufsgruppe handelt. Die personelle Vergrößerung vieler Kanzleien im 16. und 17. Jahrhundert führte dazu, dass eine

---

<sup>214</sup> Gerichtsordnung der Stadt Magdeburg 1625, 3.

<sup>215</sup> Besonders anschaulich wird dies an einem zeitgenössischen Artikel aus Zedlers *Universal Lexicon*, in dem versucht wird, das Amt des *Gerichts-Halters* von anderen Schreibern abzugrenzen: *Sein Amt [gemeint ist das Amt des Gerichts-Halters] besteht Theils in Niederschreibung deren Acten, Theils in Ausübung der Gerichts Actuum. Denn wenn er diese nicht zugleich expediren dürffte, so würde er von den blossen Copisten und Registratoribus nicht sehr unterschieden seyn; hingegen wer nur die Gerichte dirigiren, aber keine Acta halten dürffte, könnte kein Actuarius, sondern vielmehr ein Amtmann genennet werden, inden in denen Aemtern der Amtmann nur Recht spricht, und die Actis Jurisdictionales verrichtet, der Amts-Actuarius aber die Acten schreiben und halten muß“ (ebd. 1734, 1116 [Art. Gericht-Halter]).*

zunehmende Arbeitsteilung stattfand, bei der einfachere Arbeiten durch Hilfskräfte übernommen wurden. Zu diesen Hilfskräften ist nur äußerst wenig Quellenmaterial überliefert.<sup>216</sup> Allerdings wird man solchen Hilfskräften die Protokollführung in Hexenprozessen aufgrund der Komplexität und Bedeutung der Aufgabe – wenn überhaupt – nur in absoluten Ausnahmefällen übertragen haben. Vielmehr muss man davon ausgehen, dass diese Aufgabe in der Regel von den Stadt- beziehungsweise Gerichtsschreibern übernommen wurde, für die – wie das Vorliegen zahlreicher Studien zeigt – die Quellenlage deutlich besser ist.<sup>217</sup> Der folgenden Darstellung liegt im Wesentlichen die exemplarische Auswertung mehrerer solcher regionaler beziehungsweise lokaler Studien zugrunde.<sup>218</sup>

Im Hinblick auf die Herkunft der Schreiber kommen die ausgewerteten Untersuchungen zu relativ ähnlichen Ergebnissen: So traten um den Anfang des 17. Jahrhunderts zunehmend Ortsfremde als Schreiber auf.<sup>219</sup> Einzig für Berlin weist Lasch schon für die Zeit um 1500 zahlreiche nicht einheimische Schreiber nach.<sup>220</sup> Die Berliner Gerichtskanzlei nimmt unter den untersuchten Kanzleien außerdem dadurch eine Sonderstellung ein, dass dort Schreiber „aus verschiedensten Gegenden Deutschlands“ beschäftigt waren.<sup>221</sup> Die ortsfremden Schreiber der anderen Kanzleien stammten dagegen in der Regel aus derselben Region beziehungsweise sogar aus dem Nahbereich ihrer Wirkungsstätten. Für die Dresdener Kanzlei beispielsweise stellt Fleischer eine Konzentration der Geburtsorte der Schreiber im sächsischen Raum (Leipzig, Freiberg, Plauen, Meißen) fest,<sup>222</sup> während etwa in Rostock nach der Untersuchung Dahls die ortsfremden Schrei-

---

<sup>216</sup> In einigen Städten existiert offenbar gar kein Quellenmaterial mehr zu den Hilfskräften der Kanzleien. So schreibt beispielsweise Heinsohn über die Lübecker Kanzlei, „die Anzahl der beschäftigten Substituten und Kopisten [sei] nicht festzustellen“ (ebd., 1933, 66).

<sup>217</sup> Vor allem in kleineren Kanzleien wurden die Aufgaben eines Gerichtsschreibers oft vom Stadtschreiber übernommen, während an größeren Kanzleien in der Regel eigene Gerichtsschreiber angestellt waren. In Berlin gab es nach einer Untersuchung von Lasch im 16. Jahrhundert sogar eine eigene Gerichtskanzlei (vgl. ebd. 1910, 183)

<sup>218</sup> Der Untersuchung liegen Studien zu Kanzleien in folgenden Orten/Landschaften zugrunde: Berlin (Lasch 1910), Dresden (Fleischer 1970), Kuhländchen/Mähren/Schlesien (Vaňková 1999), Lingen (Taubken 1981), Lübeck (Heinsohn 1933), Lüneburg (Teske 1927) sowie Rostock (Dahl 1960). Auf eine repräsentative Auswahl der Orte mit gleichmäßiger regionaler Verteilung musste angesichts der beschränkten Anzahl detaillierter Untersuchungen zum Kanzleibetrieb des 16. und 17. Jahrhunderts verzichtet werden.

<sup>219</sup> Vgl. beispielsweise Fleischer (1970, 21) für Dresden, Heinsohn (1933, 75-88) für Lübeck.

<sup>220</sup> Vgl. Lasch 1910, 185.

<sup>221</sup> Vgl. ebd.

<sup>222</sup> Fleischer 1970, 21.

ber bis auf eine Ausnahme aus dem mecklenburgisch-lübischen Raum kamen.<sup>223</sup> Diese enge räumliche Verbindung von Herkunft und späterem Arbeitsplatz der Schreiber kann nicht allein auf die persönliche Bindung der Schreiber an ihre Heimat zurückgeführt werden. Vielmehr muss auch die politische und sprachliche Ebene berücksichtigt werden: So wurden bei der Besetzung der einflussreichen Schreiberämter aus politischen Gründen vielfach „Landeskinder“ bevorzugt, wie es beispielsweise im Landrecht der Markgrafschaften Baden und Hochberg von 1622 ausdrücklich gefordert wird:

*Vnd demnach Vns sonderlich angelegen / vnsere liebe Landkinder zu solchen vnd andern Diensten / vor den Ausländischen zubefördern.*<sup>224</sup>

Daneben spielte sicher die Tatsache eine Rolle, dass viele Schreiber aus Patrizierfamilien stammten,<sup>225</sup> die ihren Einfluss vornehmlich bei der Besetzung von Stellen im regionalen Bereich geltend machen konnten. Auch sprachliche Aspekte dürfen nicht vernachlässigt werden: Hatte die zunehmende Vereinheitlichung der hochdeutschen Schriftsprache die Lage für die deutschen Schreiber grundsätzlich vereinfacht, ergab sich bei den Gerichtsschreibern das Problem, dass sie bei Verhören die oft stark landschaftlich geprägte Sprache der Angeklagten verstehen mussten.<sup>226</sup> Dies galt insbesondere im Norden, wo eine mediale Diglossie entstanden war: Während sich das Hochdeutsche als Schriftsprache durchgesetzt hatte, wurde das Niederdeutsche weiterhin als gesprochene Sprache beibehalten. Dadurch erhielten die Schreiber die anspruchsvolle Aufgabe, die niederdeutsche Rede der Angeklagten bei der schriftlichen Wiedergabe in die „Zielsprache Hochdeutsch“ zu übertragen.<sup>227</sup>

Insbesondere bei der Frage zur sozialen Stellung der Schreiber muss die jeweilige Position in der Kanzlei berücksichtigt werden: Während Substituten, Kopisten und andere mit Hilfsarbeiten betraute Kanzleiangestellte in vielen Orten sehr schlecht bezahlt wur-

---

<sup>223</sup> Dahl 1960, 39–46.

<sup>224</sup> Landrecht und Ordnung der Markgrafschaften Baden und Hochberg 1622, 34.

<sup>225</sup> Vgl. beispielsweise für den Südwesten Schuler 1976, 90 und zur Situation in Lüneburg Teske 1927, 46–48.

<sup>226</sup> Macha (1991, 40) schreibt im Zusammenhang mit den Kölner Turmbüchern: „In einer Zeit, da eine überregionale Norm bestenfalls für die Schriftlichkeit Geltung beanspruchen konnte, war die Landschaftssprache das dominante mündliche Kommunikationsmittel. Dieses Faktum schließt nicht aus, daß einige, der modernen, überregionalen Sprache mächtige Personen auch von dieser Gebrauch gemacht haben – zumal in einer offiziellen, amtlichen Situation wie in einem Verhör –, die Regel indes sicher der andere Fall.“ Zum Auftreten von landschaftlich geprägten Ausdrücken in den untersuchten Hexereiverhörprotokollen vgl. jeweils die Darstellung in den einleitenden Texten der Edition (Macha [et al.] 2005).

<sup>227</sup> Macha 1991, 40. Vgl. hierzu auch die ausführlichen Darstellungen bei Topalović 2003, 46–94 sowie bei Rösler 1997, 195–202.

den,<sup>228</sup> erhielten die Stadtschreiber häufig ein sehr hohes Gehalt: So lag beispielsweise die Besoldung des Dresdener Oberstadtschreibers nach der Untersuchung Fleischers Ende des 16. Jahrhunderts sogar deutlich höher als die der beiden Bürgermeister<sup>229</sup> und Vaňková führt das Beispiel eines Stadtschreibers an, dessen Einkommen zur selben Zeit immerhin 6% der jährlichen städtischen Gesamtausgaben ausmachte, „was damals eine ziemlich hohe Summe darstellte.“<sup>230</sup> Die gute Besoldung der Schreiber lag einerseits darin begründet, dass die Zahl der Personen, die ausreichende Kenntnisse für ein solches Amt besaßen, beschränkt war. Andererseits war insbesondere in den kleineren Städten mit dem Stadtschreiberamt aber eine Vielzahl von Aufgaben aus unterschiedlichen Bereichen verbunden, sodass die Schreiber erhebliche Verantwortung trugen. Vaňková zählt beispielsweise in ihrer Untersuchung zu den kuhländischen Kanzleien folgende Tätigkeiten der Stadtschreiber auf:

Ihre Pflichten beschränkten sich nicht nur auf die Führung der schriftlichen Angelegenheiten, sondern sie hatten darüber hinaus noch viele andere Aufgaben zu erfüllen: sie verhandelten mit der Obrigkeit, verwalteten die Stadtfinanzen, beaufsichtigten die Einhaltung der Vorschriften und Gesetze und Durchführung der Beschlüsse des Stadtrates.<sup>231</sup>

Durch diese Aufgaben, die zum Teil zentrale Bereiche der Stadt und ihrer Verwaltung betrafen, besaßen die Schreiber oft erheblichen politischen Einfluss. Dementsprechend ist in den Untersuchungen zu einzelnen Kanzleien immer wieder festgestellt worden, dass Schreiber später Ratsherren oder sogar Bürgermeister wurden.<sup>232</sup> Dies erscheint zumindest auf den ersten Blick erstaunlich, da das Stadtschreiberamt häufig Ortsfremde innehatten.<sup>233</sup> Die Akzeptanz durch die lokalen Patrizierfamilien rührte sicher auch daher, dass die Schreiber selbst in der Regel ebenfalls aus Patrizierfamilien der Region stammten.

---

<sup>228</sup> Heinsohn (1933, 66) hat beispielsweise bei seinen Untersuchungen zur Lübecker Kanzlei des 16. und 17. Jahrhunderts zahlreiche Bettelbriefe dieser Berufsgruppen entdeckt.

<sup>229</sup> Vgl. Fleischer 1970, 20f.

<sup>230</sup> Vaňková 1999, 29.

<sup>231</sup> Ebd., 28f.

<sup>232</sup> Vgl. beispielsweise für Dresden Fleischer (1970, 20), für Lübeck Heinsohn (1933, 75–88), für Lüneburg Teske (1927, 50), für Lingen Taubken (1981, 150).

<sup>233</sup> Dies bedeutet auch einen erheblichen Eingriff in die städtischen Strukturen, wie Teske (1927, 50) am Beispiel des Protonotars Haker aus Lüneburg darstellt: „Der Protonotar Haker ist nicht einmal gebürtiger Lüneburger, entstammt nicht dem Kreise des städtischen Patriziats und bringt es bis zum Bürgermeister, durchbricht alte Vorrechte.“

## 1.2 Ausbildung

Die Protokollführung in Hexenprozessen setzte gewisse Kenntnisse des Schreibers voraus: Auf der einen Seite waren dies natürlich gute Schreib- und Lesekenntnisse, die in dem betrachteten Zeitraum vom 16. bis zur Mitte des 17. Jahrhundert lediglich eine gebildete Minderheit vorweisen konnte. Auf der anderen Seite mussten die Schreiber aber auch mit der Praxis der Protokollführung zumindest ansatzweise vertraut sein (zum Beispiel mit dem Aufbau von Protokollen und der Art der Wiedergabe). In vielen überlieferten Protokollen finden sich zudem juristische Fachtermini, die zumindest auf elementare Rechtskenntnisse hinweisen.<sup>234</sup> Insgesamt lässt sich hieraus schließen, dass das Amt des Gerichtsschreibers eine Ausbildung voraussetzte, die sich nach Meinung der Forschung bis zum 15. Jahrhundert in der Regel folgendermaßen gestaltete:<sup>235</sup> Nach dem Besuch einer Dom-, Stifts- oder Klosterschule – in späteren Zeiten auch häufig städtischen Lateinschule – traten die angehenden Schreiber eine Lehrzeit in einer Kanzlei oder bei einem Schreiber an und erst danach wurden sie eigenverantwortlich als Schreiber oder Notare tätig. Bei dieser Art der Ausbildung muss man davon ausgehen, dass sich die erworbenen Rechtskenntnisse weniger auf breite theoretische Hintergründe, sondern vielmehr auf eine begrenzte Auswahl von für die Praxis notwendigen Formeln beschränkte, die vor allem an die lokalen oder regionalen Traditionen gebunden war. Zur weiteren Entwicklung der Schreiberausbildung im 16. und frühen 17. Jahrhundert existieren in der Forschung zwei auf den ersten Blick sehr konträre Standpunkte: Während einige Forscher eine deutliche Professionalisierung der Justiz aufgrund der universitären Ausbildung nahe legen,<sup>236</sup> heben andere Forscher für den gleichen Zeitraum die fehlende beziehungsweise ungenügende Ausbildung der Schreiber hervor.<sup>237</sup> Bei genauerem Hinsehen wird jedoch klar, dass der Gegensatz hauptsächlich dadurch entsteht, dass man bei den Begriffen „Professionalisierung“ und „universitäre Ausbil-

---

<sup>234</sup> Dies waren vor allem auch Fachbegriffe lateinischen Ursprungs. Vgl. hierzu den Abschnitt zur Lateinverwendung in diesem Kapitel.

<sup>235</sup> Vgl. etwa Schuler 1976, 100–108.

<sup>236</sup> Vgl. Macha (1991, 56) spricht etwa im Zusammenhang mit seinen Untersuchungen zu den Kölnern Turmbüchern von „einer fortschreitenden juristischen Professionalisierung der Gerichtsschreiber.“ Taubken (1981, 150) schreibt in ähnlicher Weise mit Bezug auf seine Untersuchungen zur Kanzlei in Lingen: „Seit dem 17. Jh. wurde die Aufgabe [gemeint ist das Stadtschreiberamt] stets qualifizierten Personen anvertraut, die über eine juristische Ausbildung verfügten.“ Bentzinger behauptet gar, die „Gelehrsamkeit [sei] die hervorstechende Eigenschaft der Kanzleischreiber (s. öftere Benennung *clerc*)“ gewesen (ebd. 2000, 1668).

<sup>237</sup> Vgl. hierzu etwa Lorenz (1982, 356), der von „Unfähigkeit [der Schreiber], die zumeist auf mangelnder Kenntnis beruhte“ spricht oder Lauf (1996, 70), der in den Schreibern vielfach „Halbstudierte“ sieht.

„heutige Maßstäbe zugrunde legt. Grundsätzlich muss man davon ausgehen, dass mit der Gründung neuer Universitäten im 15. und 16. Jahrhundert die Zahl der Rechtsstudenten erheblich zunahm und sich infolgedessen die Zahl der gelehrten Juristen an den Gerichten erhöhte.<sup>238</sup> Somit kann man eine gewisse Professionalisierung annehmen. Allerdings darf diese Professionalisierung nicht gleichgesetzt werden mit der schnellen Entstehung eines voll ausgebildeten gelehrten Justizapparats, sondern muss an vielen Gerichten eher als Professionalisierung in Relation zur Justiz des 15. und 16. Jahrhunderts betrachtet werden.<sup>239</sup> Die Gründe dafür, dass sich die Verdrängung der juristischen Laien und damit die Professionalisierung der Justiz nach Meinung der Rechtswissenschaft an vielen Orten bis ins 18. Jahrhundert hinzog,<sup>240</sup> waren vielfältig: Zunächst einmal behielten die Traditionen und Gewohnheitsrechte an vielen Orten eine wichtige Stellung neben den gelehrten Rechten.<sup>241</sup> Des Weiteren waren aber auch die neu gegründeten Universitäten nicht in der Lage, so viele Juristen auszubilden, dass innerhalb kurzer Zeit die gesamten Laienjuristen durch gelehrte Juristen ersetzt werden konnten. Es erscheint auch zweifelhaft, ob insbesondere die kleineren Gerichte überhaupt die Kosten für die Anstellung mehrerer studierter Juristen aufbringen konnten.<sup>242</sup> Nicht zuletzt stellt sich die Frage, inwieweit die Protokollführung in Strafprozessen, die weniger durch ihre repräsentative als vielmehr durch ihre pragmatische Situierung gekennzeichnet war, überhaupt eine attraktive Aufgabe für Juristen mit einem abgeschlossenen Studium darstellte.<sup>243</sup> Vielmehr muss man für diesen Bereich – wie verschiedene Untersuchungen gezeigt haben – davon ausgehen, dass die universitäre Ausbildung der Schrei-

---

<sup>238</sup> Zur Bedeutung der Universitäten vgl. auch Coing 1973, 39–51.

<sup>239</sup> Lediglich an einigen besonders repräsentativen Gerichten waren alle wichtigen Stellen mit ausgebildeten Juristen besetzt. Einen gewissen Vorbildcharakter hatte hier insbesondere das Reichskammergericht, das bereits in der ersten Hälfte des 17. Jahrhundert einen weit ausgebildeten gelehrten Justizapparat vorweisen konnte (vgl. hierzu etwa die Reichskammergerichtsordnung von 1555).

<sup>240</sup> Vgl. etwa Döring 1953, 305.

<sup>241</sup> Dies wurde durch die salvatorischen Formeln in verschiedenen Gerichtsordnungen ausdrücklich gebilligt. Vgl. etwa die Präambeln der Carolina oder der Reichsnotariatsordnung.

<sup>242</sup> Man beachte hierzu, wie viel bereits ein ausgebildeter Stadtschreiber kostete.

<sup>243</sup> Schuler zeigt etwa für den südwestdeutschen Raum, dass selbst die Notarstätigkeit im 15. und 16. Jahrhundert für Personen mit abgeschlossenem Universitätsstudium – wenn überhaupt – nur als kurze Zwischenstation genutzt wurde: „Die zweite Einschränkung der Studentenzahl wurde durch die Tatsache bedingt, daß viele Notare mit abgeschlossener Hochschulbildung nur selten dem Notariat auf Dauer erhalten blieben. Für sie war das Notariat die geeignetste Eingangsstufe für einen Aufstieg zu einem wichtigen Amt in der geistlichen oder weltlichen Verwaltung. Andere Notare mit einem abgeschlossenen Studium begegnen später als Professoren, als Pröpste eines bedeutenden Stifts, oder sonst in einer bedeutenden Stellung“ (ebd. 1976, 110f.). Dies gilt sicher auch noch für die erste Hälfte des 17. Jahrhundert, wenn auch die Bedeutung eines Studienabschlusses durch die Neugründungen von Universitäten und den daraus resultierenden steigenden Absolventenzahlen etwas abgenommen haben mag.



ber in vielen Fällen nur ein abgebrochenes Studium darstellte.<sup>244</sup> Diese Annahme wird durch die Tatsache gestützt, dass für viele Schreiber die Immatrikulation, nicht aber der Abschluss des Studiums nachgewiesen werden konnte.<sup>245</sup> Im Übrigen kann auch die Angabe von akademischen Titeln wie etwa „Magister“ in den Protokollen nicht automatisch als Beleg für einen Studienabschluss gewertet werden. Die Untersuchungen im Zusammenhang mit dem Notartitel haben nämlich bereits gezeigt, dass in der Frühen Neuzeit eine gewisse terminologische Ungenauigkeit herrschte, die die Schreiber teilweise zu ihrem Vorteil ausnutzten.

Unabhängig davon, ob die Schreiber nun ein abgeschlossenes Studium vorweisen konnten oder nicht, stellt sich die Frage, inwieweit die universitäre Ausbildung in den gelehrten Rechten überhaupt auf die Praxis der Strafprozesse ausgerichtet war. Schuler geht beispielsweise davon aus, dass „an den deutschen Universitäten keine speziellen Ausbildungsgänge für den Notarnachwuchs angeboten wurden.“<sup>246</sup> Somit erscheint es äußerst fragwürdig, ob selbst ein abgeschlossenes juristisches Studium mehr als den theoretischen Hintergrund für die Arbeit der Schreiber liefern konnte. Das Wissen, wie beispielsweise ein Protokoll aufgebaut wurde, welche Teile des Verhörs in ein Protokoll aufgenommen werden mussten und wie eine Aussage angemessen wiedergegeben wurde, erlangten die Schreiber mithin nicht während ihrer universitären Ausbildung.<sup>247</sup> Diese Tatsache ist bisher von der Forschung nur wenig beachtet worden, obwohl sie von erheblicher Bedeutung ist: Wenn nämlich die Qualifizierung der Schreiber für die Protokollführung nicht im Rahmen des Studiums, sondern unabhängig davon erfolgt ist, dann muss die Bedeutung der wissenschaftlichen Ausbildung für die Ausprägung der Hexereiverhörprotokolle relativiert werden. Stattdessen tritt die Frage nach den Bedingungen der praktischen Ausbildung der Schreiber in den Vordergrund. Anders als in der heutigen Zeit, in der das Amt des Protokollführers in Strafprozessen ein abgeschlossenes Jurastudium sowie eine daran anschließende zweijährige, genau festgelegte Ausbil-

---

<sup>244</sup> Vgl. etwa Laufs (1996, 70). Lorenz (1982, 357) geht selbst für Notare davon aus, dass sie „auf Grund einer gewissen Beschäftigung – oft einem abgebrochenen Studium – mit den gelehrten Rechten mehr oder weniger in der Lage [waren], zahlreiche Aufgaben in der vornehmlich auf gemeinrechtlichen Prinzipien beruhenden Rechtspflege zu übernehmen.“

<sup>245</sup> Immatrikulation weisen beispielsweise Dahl (1960, 39-46) für Rostock, Heinsohn (1933, 75-88) für Lübeck sowie Teske (1927, 46-48) für Lüneburg nach.

<sup>246</sup> Schuler, 1976, 111.

<sup>247</sup> Es stellt sich auch die Frage, ob während des Studiums überhaupt die gesetzlichen Verordnungen zur Protokollierung behandelt wurden (wie etwa die Reichsnotariatsordnung), da diese ja nicht dem klassischen römischen oder kanonischen Recht entstammten.

derung voraussetzt,<sup>248</sup> scheint es im 16. und 17. Jahrhundert keine verbindlichen Vorschriften für die praktische Ausbildung gegeben zu haben: So enthalten weder die Gerichtsordnungen noch die Reichsnotariatsordnung hierzu genauere Bestimmungen.<sup>249</sup> Offenbar hatte sich auch für die Schreiber, die ein abgebrochenes oder auch abgeschlossenes Studium vorweisen konnten, zu dieser Zeit keine spezielle Ausbildungsform etabliert. Vielmehr muss man wohl für diese Schreiber annehmen, dass sie – wie andere Kanzleibeamte – die notwendigen praktischen Kenntnisse meist durch eine Lehrzeit in einer Kanzlei oder bei anderen Stadtschreibern erlangten.<sup>250</sup> Ein Selbststudium anhand von Formelbüchern, wie es Schuler beispielsweise für den Schulmeister Caspar Heininger nachgewiesen hat, scheint dagegen eher die Ausnahme gewesen zu sein.<sup>251</sup> Vielmehr muss man die juristische Hilfsliteratur in der Regel wohl eher als „begleitende[s] Hilfsmittel“ zur praktischen Ausbildung in einer Kanzlei betrachten.<sup>252</sup> Wenn die praktische Ausbildung der Schreiber aber mehr oder weniger unregelt und unkontrolliert von den Kanzleien und anderen Schreibern übernommen wurde, hat dies erhebliche Auswirkungen auf die Verhörprotokolle: Zum einen muss man annehmen, dass die Qualifikation der so ausgebildeten Schreiber je nach Ausbildungsstätte recht unterschiedlich war, was sich in den Qualitätsunterschieden der Protokolle bemerkbar macht.<sup>253</sup> Zum anderen bedeutet dies eine teilweise Abkopplung vom gelehrten Recht und den darauf beruhenden Idealvorstellungen von der Protokollführung, wie sie beispielsweise in der Reichsnotariatsordnung manifestiert sind. Stattdessen haben mit örtlichen Traditionen und der Erfahrung der Ausbilder zwei Elemente ein größeres Gewicht, die vom Charakter eher an die Tradition der mündlich überlieferten, nur lokal gültigen Gewohnheitsrechte anknüpfen. Zugleich wird damit die vereinheitlichende Wirkung der wissenschaftlichen Bearbeitung des Rechts teilweise aufgehoben. Entsprechend der

---

<sup>248</sup> Vgl. Hendrix/Reiss 2000, 5f.

<sup>249</sup> Vor allem in Italien gab es dagegen schon Ende des 15. Jahrhunderts genaue Vorschriften zur Ausbildung von Schreibern, die den Notarstitel tragen wollten. Schuler schreibt: „Die Bologneser Statuten von 1458 fordern neben der Prüfung den Nachweis eines fünfjährigen Studiums in *grammatica* und ein zweijähriges *in documentis notariae vel juris canonici vel civilis*.“ (Schuler 1976, 100, dort mit weiteren Belegen).

<sup>250</sup> Vgl. beispielsweise Gloning 1996, 256.

<sup>251</sup> Vgl. Schuler 1976, 107.

<sup>252</sup> Gloning 1996, 256.

<sup>253</sup> Die Carolina versucht der mangelnden Qualifikation vieler Schreiber dadurch zu begegnen, dass auch diese ausdrücklich zum *radtsuchen* aufgefordert werden: *Item welcher gerichtsschreiber auß dieser vorigen anzeygung mit [gemeint ist wohl „nit“] genugsamen verstand vernehmen möchte, wie er darauß eyn jeden gantzen gerichtshändel oder vrtheil formen solt, der soll erstlich vorgemelt sein oberkeyt vmb erklerung ansuchen, vnd wo aber vorgemelt oberkeyt auch nit genugsamen vertandt hett, so sollen sie bey andern verstendigen radtsuchen* (Schroeder 2000, 118 [Art. 203]).

geringen Bedeutung der Rechtswissenschaft für die praktische Ausbildung der Schreiber stellt das universitäre Studium keine zentrale Voraussetzung für die Schreibertätigkeit dar. So heißt es etwa im ersten Artikel der Carolina:

*Item erstlich: setzen: ordnen vnnd wöllen wir, daß alle peinlich gericht mit Richtern, vrtheylern vnd gerichtßschreibern, versehen vnd besetzt werden sollen, von frommen, erbarn, verstendigen vnd erfarnen personen, so tugentlichst vnd best die selbigen nach gelegenheyt jedes orts gehabt vnd zubekommen sein. Darzu auch Edeln vnnd gelerten gebraucht werden mögen.*<sup>254</sup>

Neben den guten Charaktereigenschaften, die ja – wie bereits dargestellt – eine zentrale Rolle für die Glaubwürdigkeit der Protokolle spielen, wird hier die nicht genauer definierte praktische Erfahrung der Schreiber (*erfarnen personen*) als wichtigste Voraussetzung für die Tätigkeit der Gerichtsschreiber genannt. Die wissenschaftliche Ausbildung hat dagegen eher fakultativen Charakter (*Darzu auch Edeln vnnd gelerten gebraucht werden mögen*). Auch nach verschiedenen Gerichtsordnungen des 17. Jahrhunderts stellt die universitäre Ausbildung keine zentrale Einstellungsvoraussetzung dar. So werden beispielsweise im Landrecht der Markgrafschaften Baden und Hochberg zunächst die Anforderungen an Charakter, Herkunft und Religionszugehörigkeit aufgezählt. Erst der dritte Punkt nennt die folgenden Anforderungen an die Ausbildung:

*Zum dritten / wöllen Wir / daß ein solcher in der Schreiberen geübt seye / vnd inn den Verrichtungen / die zu diesem handel gehörig / als da seind rechtliche Proceß / Contract / letster Willen / Rechnungen / vñ was disen weiter anhangt / einen rechten notwendigen Verstand habe / damit er in solchen vnd andern fürfallenden puncten jederzeit / zur genüge gefasst seye / auch sonsten das jenige / was zu außfertigung der Supplicationen / Missiven / Berichten / vnnd anderm mehr von nöhten ist / verstehe vnd verrichten könne. [...] Jedoch soll man zu allervorderst vnd zum fünften / dahin sehen / daß solche Personen / die sich zu Ampt: Statt: Gerichtschreibern gebrauchen zulassen begeren / vnser Landrecht / auch Lands: vnd alle andere Ordnung: vnd Satzungen gelesen / vnnd deren / wie auch all anderer löblichen /inn unserm Land gewöhnlichen gebrauch dermassen bericht seyen / daß sie vmb so viel desto besser in allen fürfallenden sachen vnnd Handlungen / sich solches vnser Landrechtens / Ordnungen vnnd Gewonheiten gemäß / zuverhalten wissen / vnnd nichts / so denselben entgegen laufft / auß unwissenheit verhandeln / oder Schriftlich außfertigen.*<sup>255</sup>

Wiederum steht hier die praktische Erfahrung im Mittelpunkt, während das Lesen der gesetzlichen Verordnungen als ausreichende juristische Ausbildung betrachtet wird. Dies ist umso erstaunlicher, als die Überprüfung der Rechtsmäßigkeit der protokollierten Verfahren ausdrücklich als Aufgabe der Schreiber genannt wird.

Insgesamt zeigt sich, dass die Auswirkungen der Professionalisierung der Justiz auf die

<sup>254</sup> Schroeder 2000 [1532], 23 [Art. 1].

<sup>255</sup> Landrecht und Ordnung der Markgrafschaften Baden und Hochberg 1622, 34f.

Ausprägungen der Verhörprotokolle eher gering bleiben mussten, weil die praktische Ausbildung weitgehend von der Rechtswissenschaft abgekoppelt und ihrer Kontrolle entzogen war.<sup>256</sup> Eine wichtige Rolle spielten stattdessen weiter Traditionen und persönliche Erfahrung, die neben der charakterlichen Eignung auch als wichtige Einstellungs- voraussetzungen für Schreiber in den zeitgenössischen gesetzlichen Verordnungen genannt werden. Dies stellte sicher eine der Ursachen dafür dar, dass die auf der Grundlage systematischer wissenschaftlicher Bearbeitung entstandenen Idealvorstellungen von der Protokollführung, die Eingang in verschiedene Gesetze gefunden haben, in der Praxis nicht immer beachtet wurden.

## 2. Der Einfluss der Kanzleien

Wenn auch einige Rechtsfakultäten Ende des 16. Jahrhunderts versuchten, über Zulassungsprüfungen die Tätigkeit der Gerichtsschreiber stärker mit den gelehrten Rechten zu verknüpfen,<sup>257</sup> so prägten doch – wie gezeigt werden konnte – weiterhin die Kanzleien die praktische Ausbildung. Ein Gesichtspunkt der in dieser Untersuchung bislang wenig beachtet worden ist, ist die Frage, inwieweit die Schreiber bei ihrer Tätigkeit nach der Lehrzeit an Schreib- beziehungsweise Kanzleitraditionen gebunden waren. Insbesondere in den fünfziger und sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts stießen bei dieser Fragestellung zwei stark gegensätzliche Forschermeinungen aufeinander: Während Boesch „die Schreibgewohnheit einer Kanzlei oder kleineren Klosterschreibstube [als] eine stets zu berücksichtigende formende Macht [betrachtete], der sich Schreiberindividualitäten weitgehend unterordnen“,<sup>258</sup> behauptete Haacke 1955 leicht überspitzt, dass „das Problem der Urkundensprache das der Schreiber [sei].“<sup>259</sup> In einem Aufsatz aus dem Jahr 1964 ersetzt Haacke diese radikale These allerdings durch eine weit differenziertere Darstellung: Für die Urkundensprache des 13. Jahrhunderts nimmt er eine dominante Rolle der Schreiber an, während die Schreibgewohnheiten der Kanzleien und

---

<sup>256</sup> Dieses Problem verschärfte sich noch durch die im dritten Kapitel dargestellte großzügige Ernennungspraxis bei den Notaren (vgl. Anmerkung 134).

<sup>257</sup> Vgl. etwa Lorenz 1982, 358. Die Zulassungsprüfung wird zunächst hauptsächlich für Notare verlangt. Im 17. Jahrhundert findet die Forderung nach einer Zulassungsprüfung für alle Gerichtsschreiber auch Eingang in einige Gerichtsordnungen. Im Landrecht der Markgrafschaften Baden und Hochberg (1622, 35) heißt es etwa: *Da nun ein Amt: Statt oder Gemeind / ein solche qualifizierte Person zu irem Ampt: Statt: oder Gerichtschreiber zu bestellen begern / Sollen sie dieselbe zuvor [!] zu vnserer Cantzley weisen / vnd daselbsten von vnsern Statthalter / Hoffrichter / Cantzler vnnd Rächten approbieren vnd bestettigen lassen / eher aber vnd zuvor keinen gebrauchen / er seye dann bey jetzgedachter vnser Cantzley für taugentlich erkandt.*

<sup>258</sup> Boesch 1946, 27.

<sup>259</sup> Haacke 1955, 389, zit. n.: ebd. 1964, 139.

Schreibstuben seiner Meinung nach wenig ausgebildet und daher eher von sekundärer Bedeutung sind. Die folgende Entwicklung der Kanzleien führt jedoch seiner Meinung nach dazu, dass die Bedeutung des Kanzleiusus bis zum 17. Jahrhundert zunimmt.<sup>260</sup> Diese Meinung wird in ähnlicher Weise von der modernen Forschung vertreten, wenn auch für das 16. und 17. Jahrhundert stärker die Vereinheitlichung und damit die Bedeutung des überregionalen gegenüber dem lokalen Kanzleiusus hervorgehoben wird.<sup>261</sup>

## 2.1 Entwicklung der Kanzleisprachen

In den Kanzleien hatten sich nach Meinung der neueren Forschung mit der zunehmenden Etablierung des deutschen Urkundenwesens ab dem 13. Jahrhundert eigene Aufzeichnungsformen für die schriftliche Wiedergabe mündlicher Verhandlungen entwickelt, die die Forschung in Anlehnung an die Texterzeuger als *Kanzleisprachen* bezeichnet.<sup>262</sup> Während dieser Begriff erst im 18. Jahrhundert entstanden ist,<sup>263</sup> ist in den Quellen des 16. und 17. Jahrhunderts schon verschiedentlich vom *Kanzleistil* die Rede, wie das folgende Beispiel aus dem Jahr 1559 zeigt:

*Concepten oder minuten [...] nach unserm [des Kaisers] pesten nutzen dem canzleistilo gemess [...] zu stellen.*<sup>264</sup>

In diesem Zitat wird explizit die Anwendung des Kanzleistils verlangt, wohingegen ähnliche Forderungen in den zeitgenössischen Gerichtsordnungen eher die Ausnahme darstellen.<sup>265</sup> Anders als es Formulierungen wie *dem canzleistilo gemess* suggerieren, gab es in der Frühen Neuzeit aber nicht eine homogene Kanzleisprache. Vielmehr waren die Kanzleisprachen zum Teil immer noch geprägt von lokalen und regionalen Schreibtraditionen, die wiederum eng mit der Größe und Bedeutung der einzelnen Kanzleien zusammenhingen. Während die Forschung jedoch für diesen Bereich eine zunehmende Vereinheitlichung konstatiert, erfolgte eine immer stärkere Ausdifferenzierung der Wiedergabeformen für die verschiedenen Aufgaben der Kanzleien.<sup>266</sup> Ange-

---

<sup>260</sup> Vgl. Haacke 1964, 139–141.

<sup>261</sup> Vgl. Bentzinger 2000, 1669f.

<sup>262</sup> Vgl. ebd., 1666.

<sup>263</sup> Vgl. ebd., 1665.

<sup>264</sup> Fellner-Kretschmayr, II 295, zit. n.: DRWB 1983, 215.

<sup>265</sup> Im *Codex Constitutionum Osnabrugensium* heißt es in einer Verordnung aus dem Jahr 1686 etwa: *Sothane processus dem ueblichen cantzleystylo gemaefß eingerichtet [...] worden [sind]* (ebd. 1783, I 1, 47, zit. n. DRWB 1983, 215).

<sup>266</sup> So wird beispielsweise ein vom juristischen Verfahren geprägtes Verhörprotokoll in der Regel einen anderen Stil aufweisen als etwa eine Urkunde oder ein Brief an einen Fürsten. Die verschiedenen Kanzleistile werden bereits in der Literatur des 18. Jahrhunderts ausdrücklich voneinander abgegrenzt.

sichts dieser Tatsachen gestaltet sich die Einordnung zeitgenössischer Bewertungen des Kanzleistils als schwierig, da häufig unklar ist, auf welche Kanzlei, Region sowie Texttyp und Ebene der Schriftlichkeit (Urkunde, Protokoll, Brief usw.) sie sich beziehen.<sup>267</sup> Darüber hinaus können Ergebnisse von Studien zur Kanzleisprache nur als bedingt übertragbar betrachtet werden, da sie häufig auf der Grundlage von Quellenmaterial unterschiedlicher Ebenen der Schriftlichkeit sowie aus verschiedenen Regionen argumentieren. Dies liegt wiederum im Wesentlichen darin begründet, dass der Begriff *Kanzleisprache* sich „am Texterzeuger orientiert[ ]“<sup>268</sup> und daher verschiedene Textsorten einschließt.

Es hat sich jedoch zugleich gezeigt, dass einige Elemente der Kanzleisprache im 16. und 17. Jahrhundert weitgehend unabhängig von Textsorte und regionaler Herkunft der Texte auftreten (beispielsweise die Verwendung afinitiver Konstruktionen).<sup>269</sup> In der folgenden Untersuchung soll am Textkorpus festgestellt werden, ob und in welchem Maße solche Elemente der Kanzleisprache auch in den Hexereiverhörprotokollen auftreten. Dabei werden die Befunde sowohl in Bezug zu den erarbeiteten Entstehungsbedingungen der Protokolle als auch zu verbreiteten sprachhistorischen Thesen gesetzt.

## 2.2 Einzelne Aspekte der Kanzleisprache

### 2.2.1 Lateinverwendung

Anders als es zeitgenössische Kritiker glauben machten, die vor einer Überfremdung der deutschen durch die lateinische Sprache warnten,<sup>270</sup> liegt der Anteil lateinischer Fremd- und Lehnwörter in den untersuchten Hexereiverhörprotokollen nur zwischen 0,3

---

So heißt es bei Adelung 1783: *Kanzelley-styl [...] hat seinen nahmen von den kanzelleyen oder denjenigen obrigkeitlichen anstalten, wo allgemeine angelegenheiten schriftlich ausgefertigt werden. er theilt sich in zwey verschiedene unterarten, in den hof- und gerichtsstyl* (ebd. 1783, II St. 1 127, zit. n. DRWB 1983, 214) und Sonnenfels schreibt 1785: *Jede [deutsche provinz] hat ihre eigenen gattungen von geschaeftsaetszen, oder wie man es zu nennen pflegt, ihren eigenen kurial-, kanzleystil* (Sonnenfels 1785, 5, zit. n. DRWB 1983, 214).

<sup>267</sup> Grundsätzlich lässt sich aber feststellen, dass sich die im 16. Jahrhundert oft positive Wahrnehmung der Kanzleisprache – am häufigsten zitiert wird in diesem Zusammenhang sicher Opitz' Behauptung, dass die *Kanzelleyen [...] die rechten lehrerinn der reinen sprache seien* (Opitz 1902 [1624], 38, zit. n.: Macha 1991, 61) – zunehmend verändert. Vor allem in Quellen aus dem 18. Jahrhundert finden sich dann auch oft negative Bemerkungen zur Kanzleisprache. So heißt es beispielsweise bei Adelung 1775: *Der kanzelley-styl [...] ist] die weitschweifige aus der oberdeutschen mundart entlehnte schreibart der meisten, auch hoch- und niederdeutschen kanzelleyen* (ebd. 1775, II 1498, zit. n.: DRWB 1983, 214). Krünitz kritisiert 1785 dagegen vor allem, dass die Kanzleisprache wenig zeitgemäß sei: *Der kanzelley-styl ist ein gewebe von seltsamen und veralteten ausdruecken und redensarten* (ebd. 1785, 34, 521 zit. n.: DRWB 1983, 214).

<sup>268</sup> Bentzinger 2000, 1665.

<sup>269</sup> Vgl. beispielsweise Macha 2003c, 25–36.

<sup>270</sup> Vgl. Macha 1991, 55.

und 6,3%.<sup>271</sup> Betrachtet man die Protokolle separat, so fällt auf, dass nicht nur im Umfang, sondern auch in der Art der Lateinverwendung erhebliche Unterschiede bestehen: In nur einem Protokoll (Celle 1750) wird das Lateinische ausschließlich zur Datierung benutzt. Der Rest der Protokolle enthält weitere Begriffe lateinischen Ursprungs, wobei eine besondere Häufung folgender Phänomene auffällt: In einem Drittel aller Protokolle werden die gegliederten Fragen beziehungsweise Antworten als *articul* bezeichnet; ebenfalls in einem Drittel die Untersuchung als *examen*.<sup>272</sup> In immerhin acht Protokollen erfolgt die Zuordnung der Antwort- zu den Frageartikeln mittels der Präposition *ad*. Auch die lateinischen Begriffe für Folter und Geständnis finden sich vergleichsweise oft (*tortur* in 13 und *confessio* in sechs Protokollen). Die Verbindung von Sätzen erfolgt in 15 Protokollen mittels *item*, wobei in einzelnen Protokollen eine starke Häufung dieses Begriffs festzustellen ist (im Protokoll aus Friedberg von 1620 wird *item* beispielsweise immerhin gleich 48 Mal verwendet). Darüber hinaus hat das Lateinische eine wichtige Gliederungsfunktion: In der Hälfte aller Protokolle erleichtert der Schreiber die schnelle Orientierung durch lateinische Stichwörter (zum Beispiel: *confessio*) oder Hervorhebungen (vor allem *nota bene*) in der Marginalspalte.<sup>273</sup> Längere Versatzstücke, also lateinische Teilsätze oder sogar Sätze, weisen daneben ungefähr die Hälfte der untersuchten Protokolle auf. Viele dieser Versatzstücke haben den Charakter von häufiger gebrauchten Formeln (zum Beispiel: *inquisitional articul contra*) und treten vor allem in den einleitenden und abschließenden Passagen sowie in den Überleitungen auf. Insgesamt ist bei den Teilsätzen und Sätzen festzustellen, dass es hier keine wörtlichen Übereinstimmungen zwischen den Protokollen gibt. Diese erheblichen Unterschiede in der Lateinverwendung, die von Datierungsformeln bis hin zu lateinischen Teilsätzen oder Sätzen reicht, wird erst verständlich, wenn man sie in Kontext zu den Entstehungsbedingungen der Protokolle setzt: Zunächst einmal muss man von sehr unterschiedlichen Lateinkenntnissen bei den Protokollführern ausgehen, da es – wie gezeigt werden konnte – keine verbindliche Ausbildung für die Schreiber gab. Die Unterschiede werden

---

<sup>271</sup> Bei der Zählung der lateinischen Fremd- und Lehnwörter wurden die Protokolle jeweils in der vollen Länge berücksichtigt, in der sie in der zugrunde liegenden Edition (Macha [et al.] 2005) abgedruckt sind. Der Lateinanteil liegt etwas über dem, den Macha (1991, 56) bei seiner Untersuchung der Kölner Turmbücher festgestellt hat (hier lag der Anteil der Wörter lateinischen Ursprungs zwischen 0,5 und 1,9 %). Insbesondere ergaben sich bei den untersuchten Hexereiverhörprotokollen erheblich größere Unterschiede im Umfang der Lateinverwendung zwischen den einzelnen Protokollen.

<sup>272</sup> Bei der Zählung wurden jeweils auch die entsprechenden Verbformen berücksichtigt. So wurde zum Beispiel bei *examen* auch die Form *examinieren* mitgezählt.

<sup>273</sup> Topalović (2003, 85) spricht im Zusammenhang mit ihren Untersuchungen der Osnabrücker Verhörprotokolle von „Randbemerkungen mit Registerfunktion, die den Schreibern das Auffinden bestimmter Sachverhalte erleichterte.“

auch dadurch begünstigt, dass nur in sehr wenigen zeitgenössischen Gerichtsordnungen Lateinkenntnisse ausdrücklich als Einstellungsvoraussetzungen für Schreiber genannt werden. Wenn solche Kenntnisse verlangt werden, hat dies zudem oft eher fakultativen Charakter, wie das folgende Zitat aus dem Landrecht der Markgrafschaften Baden und Hochberg zeigt:

*Dieweil aber bey solchen Schreibereyen zu mehrmaln allerhand Lateinische Wort vnd termini fürfallen / Soll man zum vierdten / dahin trachten / daß / wo möglich / zu solchen Verrichtungen angenommen werden / welche der Lateinischen Sprach etlicher massen ein wissenschaft haben.*<sup>274</sup>

Somit muss man davon ausgehen, dass bei vielen Schreibern der lateinische Wortschatz auf einzelne, für die praktische Tätigkeit erforderliche Termini und Formeln begrenzt war, die sie sich während ihrer Ausbildung in der Kanzlei angeeignet hatten. In vielen Protokollen spiegelt sich diese Tatsache dadurch wieder, dass nur eine geringe Anzahl unterschiedlicher lateinischer Begriffe verwendet wird.<sup>275</sup> Die Tatsache, dass Wörter wie *articul*, *confessio* oder *tortur* in zahlreichen Protokollen aus verschiedenen Orten auftreten, weist darauf hin, dass hier bereits eine überregionale Vereinheitlichung stattgefunden hat, für die sicher auch die Wortverzeichnisse und Formulare der weit verbreiteten juristischen Hilfsliteratur eine wichtige Grundlage darstellten.<sup>276</sup> Bei den lateinischen Teilsätzen und Sätzen lassen sich zwar keine wörtlichen Übereinstimmungen nachweisen, es ist aber wahrscheinlich, dass diese häufig auf Vorlagen basierten.<sup>277</sup> Nur bei Schreibern mit umfangreichen Lateinkenntnissen scheint es nämlich vorstellbar, dass sie Sätze oder sogar ganze Protokollteile jenseits von bekannten formelhaften lateinischen Versatzstücken und lokalen Kanzleitraditionen ins Lateinische übertrugen. Fest annehmen lassen sich solche Lateinkenntnisse vor allem für zwei Gruppen von Schreibern: Auf der einen Seite waren dies die Schreiber, die ein rechtswissenschaftliches Studium abgeschlossen hatten. Die zu dieser Zeit in den Rechtswissenschaften übliche Auseinandersetzung mit den römischen Originalquellen machte umfassende Lateinkenntnisse unbedingt erforderlich. Auf der anderen Seite sind umfangreiche Lateinkenntnisse aber auch bei den Schreibern zu erwarten, die zuvor als Schulrektoren

---

<sup>274</sup> Landrecht und Ordnung der Markgrafschaften Baden und Hochberg 1622, 34.

<sup>275</sup> Der quantitative Anteil lateinischer Fremd- und Lehnwörter ist in diesen Protokollen zum Teil trotzdem beträchtlich, da die Begriffe häufig wiederholt werden.

<sup>276</sup> Hier bot die Hilfsliteratur oft regelrechte Wortverzeichnisse. Vgl. Müller 2001, 20.

<sup>277</sup> Hier spielen insbesondere auch lokale Schreibtraditionen eine Rolle, deren Bedeutung in verschiedenen kleinräumigen Studien nachgegangen wurde (vgl. zum Beispiel für Osnabrück Topalović 2003).



tätig waren.<sup>278</sup>

Neben der Frage nach Art und Umfang der lateinischen Fremd- und Lehnwörter stellt sich die Frage nach deren Funktion. Hierzu muss man sich grundsätzlich vor Augen führen, dass die Hexereiverhörprotokolle der juristischen Sphäre zuzurechnen sind und Latein wiederum die Sprache sowohl der legistischen als auch der kanonischen Rechtswissenschaft war. Neben den grundlegenden juristischen Werken waren aber die Traktate und Handbücher aus dem kirchlichen Bereich, die sich mit der Hexenlehre befassten und Anleitungen zur Hexenverfolgung gaben, in der Regel in lateinischer Sprache erschienen (wie zum Beispiel der Hexenhammer). Somit stellte die Verwendung lateinischer Fremd- und Lehnwörter eine Anknüpfung der Rechtspflege an die Wissenschaften dar; Latein kann dementsprechend als juristische Fachsprache gedeutet werden. Der geringe Anteil des Lateinischen sowie die Reduzierung auf wenige Standardausdrücke und formelhafte Versatzstücke, die in vielen Protokollen festgestellt worden ist, muss auch im Kontext der Prozesse gesehen werden: So waren nämlich insbesondere an kleineren Gerichten Richter, Schöffen und andere Prozessbeteiligte nur selten in den gelehrten Rechten ausgebildet.<sup>279</sup> Somit hätte ein übermäßiger Gebrauch von lateinischen Fremdwörtern der pragmatischen Ausrichtung der Protokolle widersprochen. In mehreren untersuchten Protokollen lässt sich dennoch ein Lateingebrauch feststellen, der offensichtlich über standardisierte Fachausdrücke und formelhafte Wendungen hinausgeht. So finden sich etwa im Protokoll aus Dillenburg von 1631 zahlreiche Fremd- und Lehnwörter die eher den Charakter willkürlicher Übersetzungen haben.<sup>280</sup> Hierfür sind verschiedene Erklärungen denkbar: Zum einen wollten die Schreiber möglicherweise ihre Gelehrsamkeit und ihre umfangreichen Lateinkenntnisse zur Schau stellen.<sup>281</sup> Zum anderen könnte es sich auch um ein lokal besonders ausgeprägtes Merkmal der Kanzleisprache handeln. Nicht zuletzt muss die Bedeutung der jeweiligen Adressaten in Betracht gezogen werden: Mittels eines hohen Lateinanteils konnte etwa gegenüber einer Rechtsfakultät die Professionalität der Protokollführung hervorgehoben werden.<sup>282</sup> Da-

---

<sup>278</sup> Der relativ häufig auftretende Wechsel von Schulrektoren in das (Ober-)Stadtschreiberamt wird in der Forschung häufig mit dem größeren Ansehen und den besseren Verdienstmöglichkeiten begründet. Vgl. hierzu etwa Fleischer 1970, 20f.

<sup>279</sup> Vgl. HRG 2004, 129.

<sup>280</sup> Zum Beispiel im Protokoll aus Dillenburg von 1631: *Warde daravff er der SteinMetzer avisiret, sein beKantnus were noch nicht solcher gestalt qualificiret, das [...]* (Macha [et al.] 2005, 198).

<sup>281</sup> Macha (2003a, 31) spricht in ähnlichem Zusammenhang von „sprachlichem Imponiergehabe“.

<sup>282</sup> Auf den Zusammenhang zwischen Adressaten und der Ausprägung von Protokollen hat vor allem Topalović (2003, 202f.) hingewiesen.

gegen kann weitgehend ausgeschlossen werden, dass längere lateinische Passagen in den Protokollen darauf hinweisen, dass in den Verhören Latein gesprochen wurde. Der hohe Anteil von Laien unter den Gerichtsangehörigen hätte dies nämlich überhaupt nicht zugelassen. Dennoch mag schon die Verwendung weniger standardisierter lateinischer Ausdrücke auf die Angeklagten wie eine „Geheimsprache“ gewirkt haben, die ihnen das Verständnis des Prozessablaufs unmöglich machte.<sup>283</sup> Die Tatsache, dass die Angeklagten zum Großteil aus den unteren Schichten stammten und somit keine Lateinkenntnisse besaßen, stellte insbesondere bei der Verlesung ein Problem dar: Wiesen die Protokolle hohe Anteile lateinischer Fremd- oder Lehnwörter auf, konnten die Angeklagten nur noch in eingeschränktem Maß feststellen, ob das Verhör angemessen wiedergegeben war. Erschwerend kommt noch hinzu, dass viele Schreiber nicht nur die prozessualen Abläufe, sondern auch die Aussagen der Angeklagten teilweise lateinisch wiedergaben. Besonders häufig werden verneinende Aussagen mittels lateinischer Verben paraphrasiert. So werden in immerhin zehn Protokollen statt direkter oder indirekter Rede Formen des Verbs *negare* zur Wiedergabe von Aussagen der Angeklagten verwendet (mehrfach werden damit mehrere verneinende Antworten zusammengefasst).<sup>284</sup> Häufig zu beobachten ist ebenso die Verbindung von Aussagen mit *item*. In einigen Protokollen treten daneben offenbar willkürliche Übersetzungen einzelner Worte auf.<sup>285</sup> Insgesamt hängt Art und Umfang der Lateinverwendung in Hexereiverhörprotokollen offensichtlich weiterhin erheblich von den Schreibern sowie lokalen Traditionen ab. Darüber hinaus hat sich aber im 16. und 17. Jahrhundert ein Repertoire von standardisierten Fachausdrücken gebildet, das überregional verbreitet ist (in vielen Protokollen stellen diese standardisierten Ausdrücke die einzigen lateinischen Fremd- und Lehnwörter dar). Diese Vereinheitlichung lässt sich als „juristische Professionalisierung der Schreiber“ deuten.<sup>286</sup> Berücksichtigt man jedoch die unregelmäßige, oft rein praktische Ausbildung der Schreiber durch die Kanzleien, so könnte man dies auch als eine Vereinheitlichung auf niedrigem Niveau betrachten, deren Grundlage weniger juristische Bildung als vielmehr die Nachahmung von Vorlagen darstellt.

---

<sup>283</sup> Vgl. Macha 2003a, 30.

<sup>284</sup> Vgl. hierzu auch die Untersuchungen zu den Formen der Wiedergabe im fünften Kapitel.

<sup>285</sup> Im Protokoll aus Göttingen von 1649 beispielsweise wird die Aussage der Angeklagten mit den Worten wiedergegeben, sie habe *sich aber resolviret, nicht zu entweichen* (Macha [et al.] 2005, 37 [Z. 90]).

<sup>286</sup> Macha 1991, 56.

### 2.2.2 Zweigliedrige Ausdrücke

Ein häufig auftretendes Phänomen der Kanzleisprache ist zahlreichen Studien zufolge die Verwendung von zwei- und mehrgliedriger Ausdrücken.<sup>287</sup> Die folgende Betrachtung wird sich vor allem auf die Doppelformen konzentrieren, also die Verbindung von zwei gleichartigen Elementen (Substantiven, Adjektiven, Verben) mittels „und“ beziehungsweise in seltenen Fällen auch mittels „oder“.<sup>288</sup> Grundsätzlich treten in allen untersuchten Protokollen solche Doppelformen auf, wobei der Umfang der Verwendung sehr stark variiert: Während im Protokoll aus Stralsund von 1630 beispielsweise nur durchschnittlich etwa fünf Doppelformen auf 1000 Wörter entfallen, sind dies im Protokoll aus Osnabrück von 1636 immerhin mehr als doppelt so viele (13 Doppelformen pro 1000 Wörter). Vergleicht man die auftretenden Doppelformen, so stellt man fest, dass der Anteil wörtlicher Übereinstimmungen zwischen den Protokollen insgesamt verhältnismäßig gering ist. Allerdings lassen sich in einigen Bereichen auffallende Ähnlichkeiten erkennen. Eine besondere Häufung von Doppelformen tritt bei den reedeinleitenden Verben auf. Hier lassen sich im Wesentlichen zwei Formen unterscheiden: Auf der einen Seite werden neutrale Redeeinleitungen mit Redeeinleitungen verbunden, die eine juristische Bewertung der folgenden Aussage enthalten (zum Beispiel: *bekent vnd gesagt*). Aus juristischer Sicht handelt es sich dabei um mehr als eine rein rhetorische Figur, denn beide Verben haben durchaus unterschiedliche Funktionen: Während das neutrale Verb (in diesem Fall: *sagen*) als Zuordnung der folgenden Redewiedergabe zur Aussage der Angeklagten zu verstehen ist, stellt das andere Verb (hier: *bekennen*) schon eine juristische Einordnung der Aussage als Geständnis dar.<sup>289</sup> Insbesondere die Kombination (*aus*)*sagen/bekennen* tritt so häufig auf (in sechs Protokollen), dass man schon von einem formelhaften Charakter dieses zweigliedrigen Ausdrucks sprechen kann. Gleichzeitig werden deutsche Redeeinleitungen mit synonymen Verben lateinischen Ursprungs verbunden. So werden in immerhin drei Protokollen die Angeklagten über bestimmte Sachverhalte *examiniert und befragt*. Die Forschung geht davon aus,

---

<sup>287</sup> Einen Überblick über den Stand der Forschung bietet – wenn auch mit besonderem Blick auf die Prosa der Frühen Neuzeit – Besch 1993, 31–43.

<sup>288</sup> In der Literatur ist auch häufig von „Doppelformeln“, „Zwillingsformeln“ sowie „Paarformeln“ die Rede. In dieser Untersuchung soll jedoch in Anlehnung an einen Vorschlag Besch' der Begriff „Formel“ nicht verwendet werden, da eben nicht alle zweigliedrigen Ausdrücke automatisch formelhaften Charakter haben. Vgl. hierzu auch die Ausführungen bei Besch 1993, 37f.

<sup>289</sup> Die juristische Deutung von *bekennen* legen auch zeitgenössische Wörterbücher nah. So werden beispielsweise in Schwarzenbachs *Synonyma* die Verben *bekennen* und *gestehen* synonym gebraucht: *Ein ding unzweiffenlich bekennen/gestehn* (ebd. 1564, 20 [r], zit. n. Faksimile bei: Haß 1986, [o.S./Anhang]). Im Frühneuhochdeutschen Wörterbuch (2002, 1085f.) heißt es: „Etw. (Schuld unterschiedlichster, oft religiöser und rechtlicher Art, Straftaten) bekennen, gestehen, eingestehen, zugeben.“

dass hier die Doppelform vor allem der Verständnissicherung dient, da die Kenntnis der lateinischen Sprache eben nicht einmal bei den Gerichtsangehörigen grundsätzlich voraussetzen war.<sup>290</sup> Eine solche Verbindung lateinischer und deutscher Begriffe in Doppelformen ist aber nicht nur bei den Redeeinleitungen zu beobachten: So werden beispielsweise die Frageartikel in zwei Protokollen (Erkelenz 1598 und Hildesheim 1628) als *fragstuck und articulen* bezeichnet. Die Bedeutung von zweigliedrigen Ausdrücken soll jedoch nicht allein auf den inneren Funktionszusammenhang reduziert werden, wenn auch die Forschung vor allem in den letzten Jahrzehnten die Bedeutung dieses Faktors hervorgehoben hat.<sup>291</sup> Vielmehr muss daneben auch die Bedeutung von Doppelformen als rhetorisches Stilmittel zur Hervorhebung bestimmter Sachverhalte beachtet werden. So treten beispielsweise besonders häufig Doppelformen auf, wenn dokumentiert werden soll, dass die Angeklagten mit Nachdruck zum Geständnis im gütlichen Verhör aufgefordert worden sind. So wird ihnen mit *schimpf und spot* gedroht und sie werden vor *qual und pein* gewarnt. Auf der anderen Seite verleihen Formulierungen, wie *Ist [...] mit vrthel vnd recht erkand, daß [...]*<sup>292</sup> juristischen Vorgängen eine feierliche Bekräftigung. Insgesamt lässt sich jedoch feststellen, dass sich weniger wörtliche als vielmehr inhaltliche Überstimmungen zwischen den verwendeten Doppelformen ergeben (abgesehen von einigen mehrfach auftretenden Redeeinleitungen).

Während der numerische Anteil der Doppelformen in den Teilen, in denen die prozessualen Abläufe aufgezeichnet werden, weitgehend dem Anteil in den Redewiedergaben entspricht, unterscheidet sich die Art der verwendeten Formen erheblich. So ist festzustellen, dass in den Redewiedergaben nur selten Doppelformen auftreten, die allein aus dem inneren Funktionszusammenhang zu erklären sind (wie die dargestellte Kombination von einem deutschen und einem lateinischen Synonym). Stattdessen werden häufig Doppelformen verwendet, die offenkundig vor allem der Hervorhebung bestimmter Passagen der Aussagen dienen. Dies können auffällige Reihungen von zweigliedrigen Ausdrücken sein, wie beispielsweise im Protokoll aus Osnabrück: *[...] daselbst gegeben vnd getruncken gedantzet vnd gesprungen vnd lustig vnd frolich gewesen.*<sup>293</sup> Daneben lassen sich viele Doppelformen aus dem juristischen und religiösen Bereich nachweisen, die stark formelhaften Charakter haben. Beispielhaft sei hier aus dem juristischen

---

<sup>290</sup> Vgl. HRG 1984, 1392.

<sup>291</sup> Vgl. Besch 1993, 33–43.

<sup>292</sup> Macha [et al.] 2005, 365.

<sup>293</sup> Macha [et al.] 2005, 110.

Bereich die Bekräftigung von Aussagen mittels der Formel *darauf leben und sterben* genannt, die in immerhin elf Protokollen des Korpus auftritt. Eine mehrfach gebrauchte Formel aus dem religiösen Bereich ist etwa *Gott und seine Heiligen* (in vier Protokollen). Daneben ist eine besondere Häufung von Doppelformen bei der Beschreibung von Zeiträumen zu beobachten. Allerdings gibt es hier nur wenige wörtliche Übereinstimmungen zwischen den Ausdrücken in den verschiedenen Protokollen (zum Beispiel: *tag und nacht, immer und ewig, stund und augenblick*). Insgesamt zeigt sich, dass die Verwendung zweigliedriger Ausdrücke in den Hexereiverhörprotokollen offenbar überregionaler Usus war, die verwendeten Formen offenbar jedoch nur in geringem Maße standardisiert waren.

### 2.2.3 Syntaktische Verkürzungen

Wie die Forschung mehrfach dargelegt hat, ist die Kanzleisprache der Frühen Neuzeit im Bereich der Syntax häufig durch Verkürzungen und Auslassungen geprägt, die nicht auf dem Vorbild der gesprochenen Sprache beruhten.<sup>294</sup> Im Folgenden soll anhand von zwei Phänomenen, afinite Konstruktionen und Subjektauslassungen, beispielhaft dargestellt werden, ob und in welchem Umfang auch die Protokollführer in den Hexereiverhören solche syntaktischen Kurzformen verwendeten.

Afinite Konstruktionen werden – wie Macha in seiner Untersuchung der Kölner Turmbücher darstellt – bereits in Quellen des 17. Jahrhunderts als Phänomen der Schriftsprache genannt.<sup>295</sup> So heißt es in Stieler's *Der teutschen Sprache Stammbaum und Fortwachs oder Teutscher Sprachschatz* von 1691:

*Um Vermeidung willen dergleichen unnützen Wörter pflegt man so gar die Hülfwörter in teutscher Sprache zierlich auszulaßen / als: So bald man erfahren / daß der Bote angelanget / ist nach ihm geschickt / und seine Sachen verkümmert worden. Solte heißen: So bald man erfahren gehabt / daß der Bote angelanget sey / ist nach ihm geschickt worden.*<sup>296</sup>

In der Frühneuhochdeutschen Grammatik werden afinite Konstruktionen in ähnlicher Weise als „eingeleitete Nebensätze ohne jede finite Verbform, die in der Konstruktion fungieren könnte“, definiert.<sup>297</sup> Die Unvollständigkeit der Verbform entsteht in den meisten Fällen durch die Auslassung von Formen der Verben „sein“ beziehungsweise

<sup>294</sup> Vgl. beispielsweise Macha 2003c, 25–36.

<sup>295</sup> Ebd., 32.

<sup>296</sup> Stieler 1968 [1691], 207.

<sup>297</sup> Frühneuhochdeutsche Grammatik 1993, 440.

„haben“ bei zusammengesetzten Zeitformen.<sup>298</sup> Untersucht man die Protokolle des Textkorpus auf die Verwendung solcher afiniten Konstruktionen, so stellt man fest, dass – bis auf sehr wenige Ausnahmen – in allen eingeleiteten Nebensätzen die Hilfsverben „sein“ und „haben“ bei zusammengesetzten Zeitformen erspart werden. Diese Beobachtung entspricht den Ergebnissen anderer Untersuchungen zu vergleichbaren Textsorten. So hat beispielsweise Macha für die in den Kölner Turmbüchern versammelten Protokolle festgestellt, dass der Anteil der finiten Konstruktionen in den Nebensätzen um 1600 gegen Null tendiert (nach einer stetigen Abnahme seit 1500).<sup>299</sup> In einigen Fällen führt dies – wie im folgenden Beispiel aus dem Protokoll aus Ostrau von 1628 – zu Reihungen von afiniten Konstruktionen:

*Saget, Das das kindt, So sie mit ihrem  
andern Manne gezeuget, so balde gestorben,  
Sie nicht so gar große schult  
darane gehabt, Denn es in der geburt  
zeit, weill es ein groß feist kindt  
gewesen, etwas hart zugangen.*<sup>300</sup>

In den untersuchten Verhörprotokollen stellen solche Reihungen allerdings eher die Ausnahme dar, da einerseits zahlreiche nicht eingeleitete Nebensätze auftreten und andererseits Prädikate häufig mit Modalverben gebildet werden, die in der Regel nicht ausgespart werden.<sup>301</sup> Während die Verwendung afiniten Konstruktionen in Untersuchungen zu Hexereiverhörprotokollen immer wieder thematisiert wird, findet die Verkürzung von Sätzen durch Aussparung von Subjekten (in der Regel Personalpronomina) nur selten Erwähnung, obwohl es sich ebenfalls um eine „typisch kanzleisprachliche (Mode-)Erscheinung“ handelt.<sup>302</sup> In der Frühneuhochdeutschen Grammatik heißt es zu diesem Phänomen:

Subjektpronomina können meist unter bestimmten stilistischen und kontextuellen Bedingungen bei Prädikaten, die gewöhnlich mit einem Subjekt erscheinen, erspart werden. Es erscheinen sowohl (1) Fälle, in denen das fehlende Pronomen nicht aus dem näheren Kontext zu ergänzen ist, als auch (2) Fälle, in denen das fehlende Subjekt aus dem Subjekt, einem Kasus oder einem Possessivpronomen im vorhergehenden Satz zu entnehmen ist.<sup>303</sup>

<sup>298</sup> Vgl. ebd., 440.

<sup>299</sup> Vgl. Macha 2003c, 28. Die untersuchten Verhörprotokolle der Kölner Turmbücher befassen sich im Unterschied zum Textkorpus dieser Untersuchung vor allem mit Alltagskriminalität.

<sup>300</sup> Macha [et al.] 2005, 314.

<sup>301</sup> Frühneuhochdeutsche Grammatik 1993, 441.

<sup>302</sup> Vgl. Topalović 2003, 144.

<sup>303</sup> Frühneuhochdeutsche Grammatik 1993, 345.

Im Textkorpus sind in allen Protokollen Subjektersparungen festzustellen, wobei in den meisten Fällen der Name der Angeklagten beziehungsweise das dementsprechende Pronomen von der Auslassung betroffen ist. Subjektersparungen treten in den untersuchten Verhörprotokollen vor allem bei indirekten Redewiedergaben (mit und ohne Redeeinleitungen) auf, wie etwa im folgenden Beispiel aus dem Protokoll aus Augsburg:

*Sagt, habe sich weiter nichts erInndert, Alß daß Ihr mueter selb[er] sie d[as] hexen werkh gelehrnet habe, woltt Ihrs sag[en], wenn sie da stüende, habe Ihr aber befohlen, solle es auff die Heüchelerin leg[en], damits Ihr vatter nicht Innen werde.*<sup>304</sup>

Deutlich seltener hingegen findet man Subjektauslassungen in den Passagen der Protokolle, in denen die prozessualen Abläufe beschrieben werden. Ähnlich wie bei den afiniten Konstruktionen muss man bei den Subjektauslassungen davon ausgehen, dass die Schreiber mit der Ersparung vor allem unnötige Wiederholungen (*was zu viel und überflüssig ist*<sup>305</sup>) vermeiden wollten, wenn der Bezug des Verbs als offensichtlich betrachtet wurde. Die starke Verkürzung von Sätzen mittels afiniten Konstruktionen und Substantivauslassungen führt jedoch mitunter dazu, wie das folgende Beispiel aus dem Zitat aus Stralsund zeigt, dass der Sinn eines Satzes kaum noch erschließbar ist:

*Illa wußte davon gantz nichts  
besonder hette nur gesagt weil /Em+  
gemeldet word[en], d[as] Emerentz Beckmanß  
solche gestol[en] sach[en] gehabt hette d[as] [INT]\_wo\_ Ememerentz  
Beckmans solch sach[en] hette würde  
sie dieselb[en] woll verkaufft haben;  
wußte von den sach[en] mehr nit zusag[en].*<sup>306</sup>

Dieses Problem stellte sich insbesondere für die Angeklagten, die allein aufgrund einer Verlesung (beispielsweise nach der Folter) ihr protokolliertes Geständnis bestätigen mussten. Insgesamt stellen afinite Konstruktionen und Subjektersparungen in den Hexereiverhörprotokollen überregional verbreitete Phänomene dar, von denen in großem Umfang Gebrauch gemacht wurde.

<sup>304</sup> Macha [et al.] 2005, 330.

<sup>305</sup> Stieler 1968 [1691], 207.

<sup>306</sup> Macha [et al.] 2005, 176.

## V Wiedergabeformen

Die Protokollierung von Hexereiverhören stellte einen Transformationsprozess dar: Die mündliche Verhandlung wurde in die Schriftform überführt. Dies war erforderlich, um die Aussagen in Akten umzuwandeln, auf die sich die Justiz seit der Rezeption der gelehrten Rechte bei der Urteilsfindung stützte. In Zedlers *Universal Lexicon* heißt es in diesem Sinn:

*Weil aber nicht alles, was im Gerichte geschiehet, schriftlich vollführet, sondern auch öftters mündlich vollzogen, und alsdann erst aufs Pappier gebracht wird, so wird dieses zusammen Acta, wenn sie aber getheilet betrachtet werden, Protocollum geheissen.<sup>307</sup>*

Das Verhörprotokoll ist somit eine Hilfskonstruktion, mittels derer verbale und nonverbale Handlungen in Akten umgewandelt werden können. Bei solchen Umwandlungsprozessen stellt sich immer wieder die Frage nach der Angemessenheit der Umwandlung, die in dieser Untersuchung bereits in verschiedenen Zusammenhängen thematisiert worden ist. Insgesamt hat sich gezeigt, dass die zeitgenössischen Gesetze als wichtigsten Maßstab der Übertragung die akustische und visuelle Wahrnehmung der Protokollführer betrachten. Weiterhin sollen die Protokollführer durch ihre Person die Richtigkeit der Mitschriften garantieren, wobei ihnen allerdings einige Vorschriften hinsichtlich des Ablaufs der Protokollierung gemacht werden (zum Beispiel Verbot der Protokollführung während der Folter). Während die genannten Vorgaben in vielen Gesetzen sehr detailliert erörtert werden, sind Bestimmungen zur Textorganisation und sprachlichen Gestaltung in der Regel relativ vage gehalten oder fehlen ganz. So heißt es beispielsweise in der Carolina nur, die Wiedergabe solle *vnderschiedlich nacheinander vnd lybels weiß* erfolgen und die Nassauische Gerichts- und Landordnung verlangt eine Protokollführung *in gebürlicher und zierlicher form*. In diesem letzten Kapitel soll am Textkorpus untersucht werden, wie die Schreiber die Protokolle angesichts solch vager Vorgaben gestalten. Insbesondere soll dabei die Frage im Mittelpunkt stehen, ob sich für Textorganisation sowie die Wiedergabe von verbalen und nonverbalen Handlungen schon einheitliche, überregionale Vertextungsmuster etabliert haben oder ob diese von lokalen Schreibtraditionen und den einzelnen Schreibern geprägt werden.

---

<sup>307</sup> Zedlers *Universal Lexicon* 1732, 388 [Art. Acta].



## 1. Textorganisation

Grundsätzlich ergibt sich eine große Bandbreite an möglichen Formen der Protokollierung, da diese „je nachdem näher am Pol ‚Genaue Verschriftung‘ des Gesprochenen oder am Pol ‚knappes inhaltliches Resümee‘ liegen“ kann.<sup>308</sup> Legt man die zeitgenössischen Vorschriften zur Protokollführung zugrunde, kann man insgesamt feststellen, dass im 16. und 17. Jahrhundert das „knappe inhaltliche Resümee“ keinesfalls als angemessene Form eines Verhörprotokolls angesehen wurde. Vielmehr wurde von Gerichtsordnungen und Rechtsfakultäten explizit vorgeschrieben, dass sich nicht nur das Ergebnis, sondern auch der Ablauf des Verhörs im Protokoll abbilden müsse. Dies lag im Wesentlichen darin begründet, dass die Protokolle in den Inquisitionsprozessen besondere Bedeutung als Nachweis des rechtmäßigen Ablaufs von Verfahren hatten. Da die Hexenverhöre im Wesentlichen durch die Gliederung der Klage in einzelne Frageartikel bestimmt waren,<sup>309</sup> verlangte eine am Ablauf orientierte Wiedergabe eine weitgehende Orientierung an dieser Struktur. Anders als in den zeitgenössischen Gerichtsordnungen wird dies von den Rechtsfakultäten mitunter auch explizit gefordert, wie etwa der folgende Ausschnitt aus der bereits zitierten Belehrung der Rostocker Fakultät aus dem Winter 1629/1630 zeigt:

*Demnach mußten der gefangene articulativ und vmbstendlich alle und Jede Articul nochmaln vorgehalten, und was sie bey einem oder anderen bekennet oder nicht gestehet mitt Jhren ausgeredeteten worten beschrieben [werden].“<sup>310</sup>*

Wenn die Aussagen der Angeklagten in dieser Weise verzeichnet werden sollen, setzt das zugleich voraus, dass die aufgezeichnete Aussage deutlich von Einleitungs- und Schlussformel, Überleitungen und anderen Elementen getrennt wird, die nicht zur *ausgeredeteten* Aussage gehören. Die Untersuchung des Textkorpus zeigt jedoch, dass eine solche klare Gliederung nicht unbedingt die Regel in den Hexereiverhörprotokollen der Frühen Neuzeit ist. Stattdessen gibt es eine ganze Bandbreite von Wiedergabetypen, die unterschiedlich nah am Ideal der am Ablauf der Verhandlung orientierten Protokollführung liegen. Einige dieser Protokolle sollen an dieser Stelle exemplarisch in ihrer Gliederung erläutert werden, um diese Bandbreite zu verdeutlichen.<sup>311</sup>

---

<sup>308</sup> Macha 1991, 42.

<sup>309</sup> Vgl. hierzu insbesondere Seite 13.

<sup>310</sup> Belehrung der Rostocker Fakultät, Nr. 34 im WS 1629/30, zit. n.: Lorenz 1982, 366/367.

<sup>311</sup> Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden in der folgenden Betrachtung die Zitate aus den Hexereiverhörprotokollen (Grundlage ist die Edition Macha [et al.] 2005) jeweils mit Seiten- und Zeilenangabe im Text gekennzeichnet.

Das Protokoll aus Leipzig von 1640 gehört zu den wenigen Protokollen, die – entsprechend den zeitgenössischen Idealvorstellungen – durchgängig nach Artikeln gegliedert sind. Auf eine kurze Einleitung, in der der Zweck der folgenden Frageartikel (*Inquisitional articul contra*, S. 300, Z. 2f.) und der Name und Wohnort der Angeklagten genannt werden, folgen in diesem Protokoll nummeriert die einzelnen Frageartikel. Diese werden in indirekter Rede wiedergegeben.<sup>312</sup> Nach der Auflistung der Frageartikel leitet wiederum eine kurze Erläuterung (*Der gefangenen Magrithen Petzschin gütliche außage ad Inquisitionales*, S. 302, Z. 104–106) in den folgenden Teil mit den Aussagen der Angeklagten über. Die Aussagen sind entsprechend der Frageartikel nummeriert und gegliedert (*ad 1, ad 2* usw.). Jedem Antwortartikel ist die Redeeinleitung *sagt* vorangestellt, wodurch die Aussagen klar gekennzeichnet sind. Die Wiedergabe erfolgt wiederum durchgehend in indirekter Rede bis auf die Verneinung einiger Fragen durch die Angeklagte, die in direkter Rede beziehungsweise in Berichtform durch den Protokollanten wiedergegeben werden (zum Beispiel: *Sie Weiß nichts daruon.*, S. 306, Z. 296). Bis auf diese Zusammenfassungen sowie die kurze Einleitung und Überleitung gibt es keine Berichte, Kommentare oder Wertungen des Schreibers. Auch im Protokoll aus Rosenfeld von 1603 sind die Aussagen der Angeklagten entsprechend der Frageartikel nummeriert und gegliedert und in indirekter Rede wiedergegeben (hier allerdings ohne Redeeinleitungen). Anders als im Protokoll aus Leipzig werden in diesem Protokoll die Aussagen vom Protokollanten aber durch Ergänzungen in der Marginalspalte zumindest teilweise in Frage gestellt. So werden dort etwa anders lautende Zeugenaussagen den Aussagen der Angeklagten gegenübergestellt (zum Beispiel: *Diß Jacob Schielinß wüttib sagt, es seyen Ihr verndt zwuo Rothe küehen kranck | word+*, S. 402, Z. 202–204) und es werden abweichende Äußerungen der Angeklagten beim zweiten Verhördurchgang aufgeführt (zum Beispiel: *Ist disen auch nit mehr gestendig.*, S. 407, Z. 392f.). Die Ergänzungen in der Marginalspalte sind zwar optisch klar von den Aussagen abgegrenzt. Nach den Vorschriften zur Protokollführung müssen sie dennoch als problematisch betrachtet werden, da sie Aussagen und Handlungen verzeichnen, die eben nicht während des protokollierten Verhörs erfolgt sind (sondern davor beziehungsweise danach).

Wie in den Protokollen aus Leipzig und Rosenfeld sind im Protokoll aus Göttingen von 1649 die Antworten nach den Frageartikeln gegliedert (*ad 1, ad 2* usw.). Dieses Proto-

---

<sup>312</sup> Weitergehende Ausführungen zu den verwendeten Arten von Redewiedergaben folgen ab Seite 82.

koll unterscheidet sich jedoch grundsätzlich von der Struktur der beiden zuvor dargestellten Protokolle, da hier verschiedene Wiedergabeformen nebeneinander auftreten: Neben indirekter Rede finden sich dort direkte Rede sowie Zusammenfassungen, Berichte und Kommentare des Protokollanten. So werden beispielsweise die Antworten auf die ersten beiden Frageartikel mit *negando* („durch Verneinen“, S. 35, Z. 10) zusammengefasst. Ein eindrucksvolles Beispiel für das Nebeneinander verschiedener Wiedergabeformen ist die Wiedergabe der Antwort auf den dritten Frageartikel. Die Wiedergabe beginnt zunächst in zusammenfassender Berichtform (*Auf den 3 gleichfals mit Nein.*, S. 35, Z. 11), geht dann in eine leicht wertende beziehungsweise erklärende Redeeinleitung über (*gestund aber*, S. 35, Z. 11), an die sich indirekte Rede anschließt (*das wie sie | de+ ihren verlohrenen hanen aus Hansen Vogts hause hette langem wollen, vndt daselbst die thür für ihr zugethan wäre, hette sie sich unnütze gemachet, vndt gesaget.*, S. 35, Z. 12-15), auf die dann eine Wiedergabe in direkter Rede folgt (*ich bin ia kein teuffel, sondern ein mensche.*, S. 35, Z. 18). Wie im Protokoll aus Rosenfeld wird im Protokoll aus Göttingen die Marginalspalte genutzt, um Zweifel an bestimmten Aussagen zu wecken oder bestimmte Aussageteile hervorzuheben (zum Beispiel: N[ota] B[ene] *Da hatt sie müssen für Dameraths haus vorbey gehen.*, S. 36, Z. 40-44).

Insgesamt ist festzustellen, dass die Form der Aussagewiedergabe längst nicht so einheitlich und systematisch wie in den Protokollen aus Leipzig und Rosenfeld erfolgt, wenn auch die Wiedergabe in indirekter Rede immer noch den größten Raum einnimmt. Dies ist im Protokoll aus Dillenburg von 1631 nicht der Fall: Hier ist die Wiedergabe des Verhörs eher als zusammenfassender Bericht gestaltet, in den einige Redewiedergaben eingearbeitet sind. Der Eindruck eines zusammenfassenden Berichts wird noch verstärkt durch die Gliederung des Textes: Statt Frage- und Antwortartikel gegliedert und nummeriert aufzulisten, werden Erklärungen, Fragen, Redeeinleitungen, Aussagen und Kommentare des Protokollanten zu einem durchgehenden Text verwoben. Der Schreiber hat bei dieser Form des Protokolls erheblichen Einfluss auf den Inhalt, denn in seiner Verantwortung liegt die Zusammenstellung der Aussagen. Zugleich nimmt er auch durch die zusammenfassenden Stichworte (zum Beispiel: *Confessio Blasphemiae*, S. 196, Z. 132) und Hervorhebungen in der Marginalspalte eine Einordnung und Deutung der Aussagen vor. Rösler spricht in ähnlichem Zusammenhang von einer „Verdichtung der Aussage“, die offensichtlich auch bei der Abfassung des Protokolls aus

Dillenburg angestrebt wurde.<sup>313</sup> Somit bleibt das Verhör hier zwar als Grundlage erkennbar; der Verfahrensablauf dagegen kann höchstens noch erahnt werden.

Das Protokoll aus Georgenthal von 1597 scheint auf den ersten Seiten ebenfalls nur eine Komposition von Erklärungen, Fragen, Redeeinleitungen, Aussagen und Kommentaren des Protokollanten zu sein. Aber dann gipfelt das Protokoll am Ende in der bereits erwähnten detaillierten Darstellung, wie der Teufel die Angeklagte nachts im Kerker umgebracht hat.<sup>314</sup> Problematisch stellt sich diese Darstellung nach den zeitgenössischen Vorschriften vor allem deshalb dar, weil sie nicht deutlich vom Rest des Protokolls abgegrenzt wird, obwohl sie offenbar nicht auf eigener Anschauung des Protokollführers beruht und sich außerdem auf einen Zeitraum nach dem Verhör bezieht.

Die Beispiele verdeutlichen, wie groß die Bandbreite bei der Strukturierung der Hexereiverhörprotokolle der Frühen Neuzeit ist (insbesondere im Vergleich zu den modernen, weit homogenen Vernehmungsprotokollen). Angesichts dieser Bandbreite stellt sich nicht nur die bereits untersuchte Frage, warum die verschiedenen Formen akzeptiert wurden, sondern auch auf welchen Grundlagen die unterschiedlichen Formen entstanden sind. In der Forschung wird in diesem Zusammenhang immer wieder auf die Bedeutung von Schreibtraditionen verwiesen. Rösler etwa schreibt im Zusammenhang mit ihrer Untersuchung der Mecklenburgischen Verhörprotokolle:

Traditionen der Schriftlichkeit treten im Aufbau der Texte [...] besonders deutlich hervor. Hier scheint es bewährte Muster zu geben, denen gefolgt wird.<sup>315</sup>

Man darf jedoch nicht davon ausgehen, dass im Lauf des 16. und 17. Jahrhunderts an einzelnen Orten von den Schreibern kontinuierlich die Form der Hexereiverhörprotokolle weiterentwickelt worden ist. Vielmehr führte das Auftreten der Hexenprozesse in Wellen, zwischen denen oft mehrere Jahrzehnte lagen,<sup>316</sup> dazu, dass die Protokollierung von Hexenprozessen für die Schreiber immer wieder eine neue Aufgabe darstellte. Die Schreibtraditionen und Muster, an die sich die Protokollführer halten konnten, waren somit wohl eher vergleichbare Texte aus anderen Tätigkeiten. Topalović stellt beispielsweise mit Blick auf den Osnabrücker Stadtsekretär Gerhard Meyer fest:

Welche allgemeinen Tätigkeiten er als protokollierender Schreiber zu erfüllen hatte, war ihm jedoch bekannt, einerseits aus anderen Strafdelikten wie Mord oder Diebstahl, jedoch

---

<sup>313</sup> Rösler 1995, 271.

<sup>314</sup> Zitat siehe Anmerkung 211.

<sup>315</sup> Rösler 1995, 275.

<sup>316</sup> Vgl. etwa Schormann 1996, 55.

auch aus Gerichtsordnungen und natürlich seiner Erfahrung als Verfasser von Ratsprotokollen. [...] Bei der Produktion des Verhörprotokolls hat er also auf vorhandene, zudem vergleichbare Muster zurückgreifen können.<sup>317</sup>

Auch in anderen Bereichen haben Forscher eine Übernahme von Schreibtraditionen und Mustern aus anderen Tätigkeiten beobachtet, wenn sich den Schreibern neue Aufgaben stellten. So beobachtet beispielsweise Gloning im Zusammenhang mit dem Auftreten der ersten Wochenzeitungen im 17. Jahrhundert starke Ähnlichkeiten zu den Gepflogenheiten der Geschäftssprache und erklärt dies damit, dass die Berichterstatter mit der Geschäftswelt vertraut waren und so „bei einer zu lösenden Aufgabe auf die dort verfügbaren sprachlichen Mittel zurückgreifen und sich an den dort üblichen Mustern orientieren“ konnten.<sup>318</sup> Zu diesen Mustern gehört auch die Strukturierung von Texten mittels Marginalspalten, die – wie Gloning anhand zahlreicher Quellen belegt – „im Fundus sprachlicher Mittel der Textorganisation im 16. Jahrhunderts und davor bereits gut verankert“ war.<sup>319</sup> Im Textkorpus treten solche Marginalspalten in etwa zwei Drittel aller Protokolle auf. Während die Verwendung solcher Marginalien also offensichtlich überregional verbreiteter Usus ist, unterscheiden sich deren Funktionen im Textgefüge erheblich. So übernehmen die Marginalien in den untersuchten Hexereiverhörprotokollen – ähnlich wie die Marginalien in den von Gloning zitierten Quellen – unter anderem folgende Funktionen:

- Registerfunktion/Stichwort (zum Beispiel: *confessio*)
- Hervorhebung (zum Beispiel: *nota bene*)
- Kommentar (zum Beispiel: *jesus, ist d[as] so grewli[ch]*.<sup>320</sup>)
- Erläuterung (zum Beispiel: *deß gleitsmanßschreiben ist alhier nicht verhanden*.<sup>321</sup>)

Die Marginalien zeigen somit exemplarisch, wie bei der Gliederung von Hexereiverhörprotokollen Schreibtraditionen übernommen worden sind. Die Vorlagen aus anderen Bereichen müssen dabei nicht immer von den Schreibern selbst auf die neue Textsorte übertragen worden sein. Insbesondere bei den Hexereiverhörprotokollen lagen Vorlagen aus dem gleichen Bereich vor: So gab es Drucke von Urteilen und Handbücher wie der *Malleus* zeigten beispielhaft, wie Verhörprotokolle in Hexenprozessen aufgebaut sein sollten. Daneben existierten in verschiedenen Territorien offizielle Fragekataloge, die den Prozessen und damit den Protokollen zugrunde gelegt wurden. Beispielhaft sei hier

---

<sup>317</sup> Topalovic 2003, 112f.

<sup>318</sup> Gloning 1996, 254.

<sup>319</sup> Ebd., 229.

<sup>320</sup> Macha [et al.] 2005, 408.

<sup>321</sup> Ebd., 318.

ein Ausschnitt aus der *General- und Spezial-Instruction über den Hexenprozeß im Churfürstenthumb Bayrn de anno 1622* dargestellt:

*Erstlich in gemain ihres Namens, Alters, das Ort, da Sye geboren, und wer ir Vatter und Muetter seye.*

*Item was die Ursach, das Sie bey meniglich oder vill (wie es etwann in der Geschiebt seyn wurdet) Hexenwerchs halben verruecht, verdecktig und im Geschrey seye.*

*Ob sye sich nit an den laydigen Sathan ergeben, Gott und seine Heiligen, auch die hl. Sacramenta verlaugent haben.*

*Wie sye hinder das Laster gerathen, waß sye darzue bewegt, wer sye es, und was sye für Stuck gelehrnet, wie und an waß Orten das geschehen, und wie lang sye es getriben habe.*

*Item was für Unehr sye den heyligen Sachen, sonderlich dem hl. Sacrament, wann sye etwann communicirt, angethan habe, und was sye sonsten für Gottslästerung mehr getrieben,*

*Ob sye nit Zauberey getriben, das sye darmit zuekonftige Ding, Haimbligkeiten und Anschlag der Menschen erkennen wellen, durch Prillen sechen, oder dergleichen.*

*Ob sye sich auch nit understanden habe, mit sonderlichen Worten oder Teufelskünsten Krankheiten zu vertreiben.*

*Was das selb für Krankheiten gewesen und was für Mitl sye dargegen gebraucht, gegen weine es geschehen.*

*Item ob sye nit Krankheiten und anders Uebl mehr den Leuten und dem Vieh, und wie sye ihnen dasselb zuegefügt. Welchen, wie oft und aus was Ursachen. [...]*<sup>322</sup>

Angesichts solch expliziter Vorlagen stellt sich die Frage, warum nicht eine größere Zahl der untersuchten Protokolle dem Ideal des nach Frage- und Antwortartikeln gegliederten Protokolls entspricht. Von der Forschung werden vor allem die Unfähigkeit der Schreiber sowie die Bedeutung lokaler Vertextungstraditionen als wesentliche Ursachen für die heterogenen Formen der Textorganisation angeführt.<sup>323</sup> In dieser Untersuchung soll der Blick noch auf ein weiteres zentrales Problem gerichtet werden, das bislang kaum beachtet worden ist: Das Problem, das die starre Artikelgliederung der kommunikativen Wirklichkeit der Verhöre nur wenig entsprach und damit selbst eine Ursache für die Probleme bei der Textorganisation darstellte. Die Gliederung von Prozessen in einzelne Artikel erlangte in den deutschen Territorien in erster Linie durch die Vorbildwirkung des Reichskammergerichts Bedeutung. So war mit der Reichskammergerichtsordnung von 1495 der so genannte *Artikelprozess* nach römisch-kanonischem Vorbild für den Zivilprozess übernommen worden.<sup>324</sup> Die Artikelgliederung diente im Wesentlichen als Grundlage der Schriftsätze, die den Zivilprozess prägten. Im Gegensatz dazu stand in den Strafprozessen das Verhör im Mittelpunkt. Da dieses mündlich

<sup>322</sup> Münchener Reichsarchiv, Hexenakten 1 1/2, zit. n.: Schwaiger 1988, 124–127.

<sup>323</sup> Lorenz (1982, 356f.) spricht beispielsweise im Zusammenhang mit seinen Untersuchungen zur Praxis der Aktenversendung in der Frühen Neuzeit von „der Unfähigkeit zahlreicher Gerichte, die zur Aktenversendung erforderlichen Schriftstücke, gegliedert in Artikel, zu erstellen, eine Unfähigkeit, die zumeist auf mangelnder Kenntnis beruhte.“

<sup>324</sup> HRG 2005, Sp. 313.

geführt wurde, konnte hier der Ablauf nach vorgegebenen Fragekatalogen wohl nur bedingt eingehalten werden. So ist beispielsweise davon auszugehen, dass die ermittelnden Kommissare vom Fragenkatalog abwichen, wenn sich Unklarheiten oder neue Anhaltspunkte aus der Aussage der Angeklagten ergaben. Für die Protokollführer stellte sich somit das Problem, dass die zusätzlichen Fragen in die Mitschrift integriert und gleichzeitig die Gliederung nach Frageartikeln beibehalten werden mussten. In den untersuchten Protokollen treten sehr unterschiedliche Lösungsansätze für dieses Problem auf, was sicher auch im Wesentlichen damit zusammenhängt, dass verbindliche gesetzliche Bestimmungen zur Textorganisation fehlten: Im Protokoll aus Leipzig etwa werden Zwischenfragen nicht erwähnt beziehungsweise nicht besonders gekennzeichnet, sondern es wird der Eindruck erweckt, das Verhör sei nur den vorgegebenen Frageartikeln gefolgt. Betrachtet man aber, wie ausführlich die Angeklagte beispielsweise auf den ersten Frageartikel antwortet, so muss man wohl davon ausgehen, dass hier gezielt Zwischenfragen gestellt worden sind, die nicht verzeichnet sind.<sup>325</sup> Im Gegensatz dazu werden im Protokoll aus Crivitz im Antwortartikel zum achten Frageartikel mehrere Zwischenfragen mit den entsprechenden Antworten dokumentiert und besonders gekennzeichnet (die Fragen durch ein vorangestelltes *Interrogata* und die Antworten durch *Respond[et]*).<sup>326</sup> Auch im Protokoll aus Augsburg sind Zwischenfragen in den Antwortartikeln vermerkt und teilweise durch Klammern vom übrigen Text abgetrennt.<sup>327</sup> Daneben finden sich in einigen Protokollen eher allgemeine Verweise auf die Abweichung vom vorgegebenen Fragenkatalog. In der Einleitung des Protokolls von Leonberg weist der Protokollführer etwa daraufhin, dass die Angeklagten

*yber die vonn F[ü]r[stlicher] Cantzley vsß yberschickhte Interrogatoria, vnnd andere wider Sie inkhom[m]ene verdachts Puncten, Ernstlich Examinirt vnnd verhört word[en] seien.*<sup>328</sup>

Noch weniger als die Frageartikel orientierten sich in den meisten Fällen wahrscheinlich die Antworten der Angeklagten an der vorgegebenen Gliederung. Man muss davon aus-

<sup>325</sup> Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass ein Göttinger Protokollant im Streit um die fehlende Verzeichnung von Zwischenfragen und Beschwichtigungen des Gerichts ausdrücklich darauf hinweist, dass deren Aufnahme auch nicht von Gesetz verlangt würde (vgl. hierzu Gerst 2005, 64–68).

<sup>326</sup> Vgl. Macha [et al.] 2005, 150f.

<sup>327</sup> Im zehnten Antwortartikel heißt es beispielsweise: *D[as] /ander+ altt weib kenne sie nicht, Aber d[as] seie war daß Ihr muetter sie ob d[er] gabel katz[en] vnd bokh zuem Tantz geführt habe, (Gefragt, wens nicht war seje, was man Ihr thuen solle, darauff giebs mit wainen antwort, daß man Ihr den kopff herund[er] hakh[en] solle.) wolle es Ihr muetter vntter aug[en] sag[en], daß ein vnhold seje* (Macha [et al.] 2005, 332).

<sup>328</sup> Ebd., 353.

gehen, dass häufig Antworten folgender Frageartikel schon vorweggenommen wurden beziehungsweise Antworten auf Frageartikel erst später (zum Beispiel nach der Folter) erfolgten. Eine strikte Gliederung des Protokolls nach den vorgegebenen Frageartikeln war somit nur denkbar, wenn die Aussagen nach dem Verhör entsprechend dem Fragekatalog neu zusammengestellt wurden und damit eben nicht mehr den realen Ablauf der Befragung dokumentierten. Problematisch gestaltete sich dabei die Integration von Gegenüberstellungen in die Artikelstruktur. Dies lässt sich beispielsweise am Protokoll aus Crivitz zeigen: Während die Aussagen der Angeklagten entsprechend den Frageartikeln gegliedert sind, erscheint die Gegenüberstellung nur als kurze Zusammenfassung.<sup>329</sup> In ähnlicher Weise umgeht auch der Verfasser des Protokolls aus Perleberg die Probleme, die mit der Gliederung nach Frageartikeln verbunden sind: Er lässt auf den ersten gegliederten Teil einen ungegliederten Teil folgen, in dem das, was *die gefangene Berndt bonische außerhalb der Articul zu derselbigen zeitt vnbefragt, vnd guttwillig ohne tortur beandt* hat, verzeichnet ist.<sup>330</sup> Insgesamt zeigt sich, dass sich der Ablauf von Verhören nur eingeschränkt mit der schematischen Wiedergabe nach vorgegebenen Frageartikeln vereinen lässt. Somit stellt sich die angemessene Textorganisation als anspruchsvolle Aufgabe dar, zumal die Protokollführer gleichzeitig auch Referenz- und Modusverschiebungen sowie im norddeutschen Raum die Übertragung der niederdeutschen Rede ins Hochdeutsche vornehmen mussten. Angesichts der Komplexität der Aufgabe konnten Vorlagen für die Textorganisation – abgesehen von formelhaften Einleitungs-, Schluss- und Überleitungselementen – wohl nur selten direkt übernommen werden. Somit wird die Struktur der Protokolle insgesamt stark von den Schreibern geprägt. Daneben entscheiden aber auch die Adressaten mit über die Ausprägungen: Wenn die Protokolle Rechtsfakultäten vorgelegt wurden, bestanden diese – wie dargestellt – mitunter explizit auf einer Gliederung nach Frageartikeln. Sollten die Protokolle dagegen beispielsweise am Endlichen Rechtstag öffentlich verlesen werden, so stand sicher vor allem die klare, zusammenhängende und anschauliche Darstellung der „Tatsachen“ im Mittelpunkt. Widerspruch der Bevölkerung aufgrund von Mängeln in der Protokollführung war nicht zu erwarten, zumal diese in der Regel praktisch keine juristischen Kenntnisse besaß und noch viel weniger die Vorschriften zur Protokollführung und zum Aufbau von Protokollen kannte.

---

<sup>329</sup> Vgl. Macha [et al.] 2005, 149–152.

<sup>330</sup> Ebd., 170. Dies entspricht auch der Verhörpraxis mancher Gerichte, die auf ein artikuliertes Verhör noch eine ungegliederte Befragung folgen ließen. Vgl. hierzu beispielsweise Topalović 2003, 154.



## 2. Wiedergabe von verbalen und nonverbalen Handlungen

### 2.1 Redeanteile der Prozessbeteiligten

Bevor die Art der sprachlichen Gestaltung von Redewiedergaben untersucht wird, soll zunächst festgestellt werden, ob und in welchem Umfang überhaupt die Reden der einzelnen Prozessbeteiligten in den Protokollen wiedergegeben werden. Zunächst einmal fällt auf, dass alle Protokolle zahlreiche Redewiedergaben von Angeklagten erhalten. Dies ist keineswegs überraschend, da die Aussagen der Angeklagten im Inquisitionsprozess eine zentrale Rolle für die Verurteilung spielten. In immerhin sieben Protokollen sind daneben aber auch die Aussagen weiterer Angeklagter – zumeist Besagungen im Rahmen von Gegenüberstellungen – verzeichnet.<sup>331</sup> Besagungen spielten in den Hexenprozessen oft eine zentrale Rolle, da die Juristen vielfach davon ausgingen, dass es für das durch Heimlichkeit gekennzeichnete Hexenverbrechen naturgemäß keine unbescholtenen Zeugen geben konnte.<sup>332</sup> Durch die Form der Gegenüberstellung, die – wie Lorenz zu Recht anführt – in der Carolina nicht als Element des peinlichen Prozesses genannt wird,<sup>333</sup> war es möglich, die Grenzen zwischen den separat durchgeführten und protokollierten Verfahren aufzuheben und die Besagungen in eindrucksvoller Form zu präsentieren. Insbesondere im Hinblick auf die Überprüfung von Prozessen durch Rechtsfakultäten war die Dokumentation von Besagungen von zentraler Bedeutung, da diese wichtige Indizien für die Anwendung der Folter darstellten.

Ähnlich wie die Verhöre weiterer Angeklagter wurden die Befragungen unbescholtener Zeugen in der Regel separat durchgeführt und protokolliert.<sup>334</sup> Dementsprechend tauchen Aussagewiedergaben von Zeugen nur in fünf Protokollen und damit vergleichsweise selten auf. Allerdings dokumentiert die Wiedergabe nur in einem der fünf Fälle eine reale Gegenüberstellung (Protokoll aus Güstrow von 1615). In den anderen Fällen fügten die Schreiber Aussagen in die Protokolle ein, die offenbar aus separaten Befragungen stammten. Diese Praxis widerspricht ganz offensichtlich den zeitgenössischen

---

<sup>331</sup> Bei der Zählung wurden die Protokolle, in denen die Verhöre mehrerer Angeklagter nacheinander protokolliert worden sind, ohne dass eine offensichtliche Beziehung zwischen den Fällen besteht, nicht berücksichtigt.

<sup>332</sup> Vgl. hierzu auch den Abschnitt zur rechtlichen Entwicklung im ersten Kapitel.

<sup>333</sup> Vgl. Lorenz 1982, 367.

<sup>334</sup> Vgl. etwa die Vorschrift in der Tecklenburgischen Landgerichtsordnung: *Wann nun solches geschehen / soll unser Richter neben zweyen Beysitzern wie obgemeldt / und dem Gerichtschreiber / einen Zeugen nach den anderen in geheim / daß es niemand mehr hören möge / mit sonderlichem Fleiß / auf die Articulen und Fragstücke abhören / und allzeit sich ihres Wissens Uhrsache fragen / und dieselbige / wie auch die ganze Aussage eigentlich aufzeichnen lassen* (ebd. 1696, 15).

Vorschriften zur Protokollführung, die ausschließlich die Verzeichnung von Aussagen erlaubten, die während des Verhörs erfolgt waren.<sup>335</sup>

Neben den Angeklagten und Zeugen spielte das Gerichtspersonal (Richter, Schöffen, Gerichtsschreiber usw.) eine zentrale Rolle in den Hexenprozessen. Im Gegensatz zu den Angeklagten sind deren Sprechhandlungen in den Protokollen aber nur selten dokumentiert. So sind nur in einem Drittel der untersuchten Protokolle überhaupt Redewiedergaben von Gerichtsangehörigen verzeichnet und in diesen Protokollen beschränkt sich die Wiedergabe wiederum zumeist auf wenige Sätze. Wie schon die Untersuchung zur Textorganisation gezeigt hat, hängt dies im Wesentlichen mit der Gliederung der Protokolle in Frage- und Antwortartikel zusammen, die nur eingeschränkt mit der Aufzeichnung von Äußerungen der Gerichtsangehörigen vereinbar ist. Angesichts dieser Tatsache stellt sich die Frage, warum die Protokollführer dennoch einige Aussagen von Gerichtsangehörigen ins Protokoll aufnahmen. Betrachtet man das Textkorpus, so lassen sich verschiedene Funktionen solcher Wiedergaben feststellen: Mehrfach werden Gerichtsangehörige als Zeugen gebraucht, über die Aussagen oder Handlungen der Angeklagten ins Protokoll gelangen, die die Schreiber offensichtlich nicht selbst beobachtet haben. So heißt es etwa im Protokoll aus Göttingen:

*Als ihr auch der Peiniger ihr überhembt hatt /...+  
anziehen /...+ helfen, soll sie (desselben, <...>  
<...> herrendiener bericht nach) /sich gesaget+  
sich umbgesehen, vndt lachend gesaget haben;  
das ist ia, als wen der schinder über einem ist.  
Idem berichteten, das sie auch gesaget hette; soll ich  
Damerath was böses angethan haben, das hatt  
wol seine eigene schwiegermutter gethan, die kans  
wol besser, als ich.<sup>336</sup>*

Weiterhin wird ebenfalls in mehreren Protokollen durch die Wiedergabe von Reden Gerichtsangehöriger (hier vor allem Gerichtsschreibern und Richtern/Kommissaren) dokumentiert, dass die Angeklagten vor der Anwendung der Folter ausdrücklich zum Geständnis in der gütlichen Befragung ermahnt worden sind.<sup>337</sup> Im Protokoll aus Crivitz schreibt der Gerichtsschreiber etwa, er habe die Angeklagte

*ermahnet, das sie die warheit in guete*

<sup>335</sup> Vgl. hierzu die Untersuchungen zu den zeitgenössischen Vorschriften zur Protokollführung im dritten Kapitel (Seite 24–37).

<sup>336</sup> Macha [et al.] 2005, 38.

<sup>337</sup> Die Ermahnung des Angeklagten vor der Folter wird von der Carolina in Artikel 46 ausdrücklich verlangt (vgl. Schroeder 2000, 45).

*bekennen, vnd zum widrigen fall zu der ihr zuerkanten  
scharffen peinlichen frage, keine vrsach geben muchte.*<sup>338</sup>

Anders als in den vorausgehenden Beispielen werden in den meisten Protokollen die Reden der Gerichtsangehörigen jedoch eher in Passivkonstruktionen wiedergegeben. Die Zuordnung zu den Personen erfolgt dabei nur in Ausnahmefällen so klar, wie in dem folgenden Beispiel aus dem Protokoll aus Hemau:

*Vnd wie sie bey diesem Inter[rogatorium]:  
durch den Gerichtschreiber  
befragt worden, /daß+ wie  
es doch ko[m]m, d[as] sie Ir broth  
Jederzeit größer dan die  
Andern Peckhen, gemacht,  
[...]*<sup>339</sup>

Vielmehr heißt es häufig nur, *die Angeklagte wurde gefragt, [...]* oder *die Angeklagte wurde ermahnt, [...]*, ohne dass angegeben wird, wer die Befragung, Ermahnung oder Ähnliches vorgenommen hat. Topalović sieht in dieser „Depersonalisierung [...] ein charakteristisches Merkmal der Institution [Gericht].“<sup>340</sup> Problematisch erscheint, dass mit dieser Protokollierungspraxis die Bedeutung der Gerichtsangehörigen marginalisiert wird, was offensichtlich deren überragendem Einfluss auf den realen Prozessverlauf nicht entspricht. Dieser Effekt wird noch dadurch verstärkt, dass Zwischenfragen und andere Bemerkungen der Gerichtsangehörigen häufig gar nicht erst im Protokoll verzeichnet werden. So lässt sich anhand vieler Protokolle nicht mehr feststellen, ob die Richter sich an das Verbot von Suggestivfragen gehalten haben. Für die Bewertung und Einordnung der Geständnisse fehlt insbesondere die Dokumentation von Folterdrohungen oder anderen prozessrelevanten verbalen Eingriffen. In den untersuchten Protokollen werden solche Prozessteile in der Regel in wenigen knappen Sätzen zusammengefasst, aus denen die Sprechhandlungen der einzelnen Gerichtspersonen nicht mehr ersichtlich sind (zum Beispiel: *D[as] mägdlin ab[er] widerum[m] absond[er]lich verhört, vnd Ihm mit betrohe zuegesproch[en] word[en], soll /mit+ die warheit sag[en]*<sup>341</sup>). Wie die Protokolle konzentrieren sich die untersuchten Belehrungen der Juristenfakultäten auf Mängel in der Aussagenwiedergabe der Angeklagten, ohne auf das Fehlen der Sprechhandlungen der Gerichtsangehörigen einzugehen. Dies hängt wahrscheinlich

<sup>338</sup> Macha [et al.] 2005, 149.

<sup>339</sup> Ebd., 437.

<sup>340</sup> Topalović 2003, 170.

<sup>341</sup> Macha [et al.] 2005, 335.

damit zusammen, dass die zeitgenössischen Gerichtsordnungen nicht explizit die Wiedergabe von Reden der Gerichtsangehörigen vorschreiben.<sup>342</sup>

## 2.2 Markierung von Redewiedergaben

Die Forderung der Rechtsfakultäten, die Verhörprotokolle streng nach Frage- und Antwortartikeln zu gliedern, machte die Markierung der Redewiedergaben nur in sehr beschränktem Maß erforderlich. Dementsprechend wird beispielsweise im Protokoll aus Leipzig von 1640 nur jedem Antwortartikel einmal *sagt* als Redeeinleitung vorangestellt. Wie die Untersuchung zur Textorganisation der Protokolle gezeigt hat, stellt die klare Gliederung nach Frage- und Antwortartikeln jedoch eher eine Idealvorstellung dar, die nur in wenigen der untersuchten Protokolle verwirklicht wird.<sup>343</sup> In den meisten Protokollen werden dagegen die Redewiedergaben mit den anderen Elementen mehr oder weniger stark verwoben, so dass die Markierung der Aussagewiedergaben für die Zuordnung eine wichtige Rolle spielt. In diesen Protokollen sind die Redeeinleitungen, die die Aussagewiedergaben markieren, häufig mit in den Protokolltext eingebunden. So heißt es zum Beispiel im Protokoll aus Ostrau von 1628:

*Jedoch bekennet sie, das /sie+ alle vier  
wehren derselben ein 3. 4. Auch  
wohl 5. von ihr gegangen vnd gezeugt  
wordenn.*<sup>344</sup>

Mit der Einbindung der Redeeinleitung konnte der Schreiber, wie das Zitat zeigt, die folgende Wiedergabe in einen bestimmten Kontext zum übrigen Protokoll stellen (im zitierten Beispiel wird etwa durch *jedoch* ein Gegensatz zur vorherigen Aussage hervorgehoben). In den untersuchten Protokollen werden zudem sehr unterschiedliche Verben als Redeeinleitungen genutzt. Eine weitgehend neutrale Markierung der Sprechakte stellen Verben wie *sagen*, das in 27 Protokollen verwendet wird sowie *berichten*, das immerhin in sieben Protokollen auftritt, dar.<sup>345</sup> Auf der anderen Seite werden Re-

---

<sup>342</sup> Der Vollständigkeit halber muss erwähnt werden, dass auch die moderne Strafprozessordnung keine derartige Forderung enthält. Allerdings wird in den Kommentaren ausdrücklich zur Verzeichnung der Fragen geraten (vgl. etwa Rieß 2004, 395).

<sup>343</sup> Vgl. die Untersuchung zur Zurückweisung von Protokollen im dritten Kapitel (Seite 41–47).

<sup>344</sup> Macha [et al.] 2005, 314.

<sup>345</sup> Bei der Zählung wurden nur die Einleitungen zu Redewiedergaben ersten Grades berücksichtigt, da bei Redeeinleitungen innerhalb von Aussagen nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Protokollführer nur die Worte der Angeklagten wiedergegeben hat. Zum Bedeutungsumfang der einzelnen Verben vgl. die entsprechenden Einträge im DWB oder auch die Untersuchungen von Topalović 2003, 170–174. Im Unterschied zur Untersuchung von Topalović, die die Verwendung des Verbs *berichten* vor allem als Redeeinleitung zu Redewiedergaben von Gerichtsangehörigen und Zeugen feststellt

dewiedergaben in den untersuchten Protokollen aber häufig auch mit Verben markiert, die eine (juristische) Bewertung der folgenden Aussage durch den Schreiber darstellen. Dabei lassen sich wiederum zwei Formen unterscheiden: Verben wie *bekennen* (in sieben Protokollen verwendet), *gestehen/geständig sein* (in sechs Protokollen verwendet) verstärken die folgende Aussage und stellen gleichzeitig eine Einordnung der Aussage hinsichtlich ihrer juristischen Bedeutung dar. So wird etwa im Protokoll aus Schweinfurt vermerkt: *Hat auch ferner bekennet Er könne sich vnsichtbar machen.*<sup>346</sup> Dagegen wird mit der Verwendung von Verben wie *beharren* (in drei Protokollen als Redeeinleitung verwendet) noch eine weitergehende Bewertung der folgenden Aussage vorgenommen, wie das folgende Zitat aus dem Protokoll aus Meßkirch zeigt:

*Beharret vber alles erinneren vnn  
zuesprechen mit vilfeltigem widerholen  
seye kein vnholdt.*<sup>347</sup>

Durch die Verwendung von „*beharren*“ als Redeeinleitung wird hier aus der schlichten Verneinung eines Frageartikels das Abstreiten eines eigentlich offensichtlichen Verbrechens. Das Verb *beharren* impliziert zudem eine gewisse Halsstarrigkeit der Angeklagten.

### 2.3 Formen der Redewiedergabe

In den untersuchten Protokollen werden Aussagen fast durchgängig in indirekter Rede wiedergegeben, während direkte Rede nur sehr selten auftritt.<sup>348</sup> In den zeitgenössischen gesetzlichen Bestimmungen zur Protokollführung und der juristischen Hilfsliteratur sind allerdings keine expliziten Vorschriften zur Verwendung von direkter und indirekter Rede nachzuweisen. Somit muss man als Ursache für diese Einheitlichkeit eher einen überregionalen Kanzleiusus annehmen, wie dies auch Macha in einer Untersuchung zur Redewiedergabe in frühneuhochdeutschen Verhörprotokollen tut:

Es zeigt sich freilich, daß solche wörtliche Rede sowohl der Verhörten als auch der Verhörenden offenbar nicht ins Muster einer kanzlei- und aktengerechten Vertextung

---

(vgl. ebd. 2003, 172), lässt sich im Textkorpus, das dieser Untersuchung zugrunde liegt, keine ähnliche Häufung feststellen.

<sup>346</sup> Macha [et al.] 2005, 505.

<sup>347</sup> Ebd., 372.

<sup>348</sup> Diese Beobachtung entspricht den Ergebnissen zahlreicher kleinräumiger Studien. Vgl. dazu etwa Macha (2003b, 183), Topalović (2003, 181f.), Rösler (1997, 201), Mihm (1995, 37). Allenfalls bei konzeptionellen Fassungen wurden auch große Anteile von direkter Redewiedergaben festgestellt (vgl. hierzu die Untersuchungen zu den Mindener Verhörprotokollen bei Nolting 2002, 83f.).

gepasst hat.<sup>349</sup>

In den Hexereiverhörprotokollen stellt die indirekte Rede im eigentlichen Sinn jedoch nicht die einzige indirekte Wiedergabeform von Aussagen dar. Vielmehr findet in vielen Fällen auch eine Paraphrasierung von Aussagen mittels kurzer formalisierter Ausdrücke statt, wobei – wie schon im Zusammenhang mit der Untersuchung zur Lateinverwendung gezeigt wurde – häufig gleich mehrere Antworten zusammengefasst werden. Da diese Form der Wiedergabe im Gegensatz zur indirekten Rede offensichtlich den zeitgenössischen Vorschriften zur Protokollführung widerspricht, soll sie im Folgenden separat betrachtet werden.

### 2.3.1 Indirekte Redewiedergabe

Die Sprechakte unterliegen bei der Umwandlung in indirekte Rede einer Vielzahl von Transformationen, wie verschiedene Untersuchungen zu Hexereiverhörprotokollen der Frühen Neuzeit gezeigt haben.<sup>350</sup> So markieren die Schreiber in der Regel durch personale, temporale und lokale Referenzverschiebungen, dass die Aussagen aus ihrer Sicht beziehungsweise aus der Sicht der Institution Gericht wiedergegeben werden.<sup>351</sup> Ein weiteres typisches Kennzeichnungsmerkmal der indirekten Rede ist in den Verhörprotokollen des 16. und 17. Jahrhunderts die Modusänderung. So hat Macha bei einer vergleichenden Untersuchung, in die auch das Textkorpus dieser Untersuchung einbezogen war, festgestellt, dass bis etwa 1530 Indikativ und Konjunktiv in der indirekten Rede etwa gleich häufig auftreten und dann bis zum Ende des 16. Jahrhunderts die Verwendung des Konjunktivs zur Regel wird.<sup>352</sup> Die Anteile von Konjunktiv I und Konjunktiv II variieren dabei je nach Region, aus der die Protokolle stammen.<sup>353</sup> Referenzverschiebungen und Modusänderungen stellten aber nicht die einzigen Veränderungen der Aussagen bei der Verschriftung dar. Vielmehr fanden auch noch vielfältige Anpassungen an

---

<sup>349</sup> Macha 2003b, 183.

<sup>350</sup> Vgl. beispielsweise Rösler (1997, 195), Topalović (2003, 180–185), Nolting (2002, 88–91).

<sup>351</sup> In einigen Protokollen spricht der Schreiber dementsprechend von sich in der ersten Person wie etwa im Protokoll aus Ostrau von 1628: *So geschehen [...] in mein des Notarii gegenwart.* (Macha [et al.] 2005, 312). In den vielen Protokollen, die eher die Perspektive des Gerichts darstellen, nennt der Schreiber sich dagegen nur mit seinen Titel (zum Beispiel: *Notarius*). Im Protokoll aus Hemaue von 1616 spricht der Gerichtsschreiber sogar ausdrücklich von sich selbst in der dritten Person: *Vnd wie sie bey diesem Inter[rogatorium]: durch den Gerichtschreiber befragt worden, /daß+ wie es doch ko[m]m [...]* (Macha [et al.] 2005, 437).

<sup>352</sup> Vgl. Macha 2003b, 186.

<sup>353</sup> Macha (2003b, 196) nimmt eine Dreiteilung des Sprachraums an: „Nördlich des 52. Breitengrades dominiert klar der Gebrauch des Konjunktiv II, südlich des 50. Breitengrades ebenso deutlich derjenige des Konjunktiv I. Die dazwischen liegende Mitte hat komplizierte sprachgeographische und text-spezifische Verhältnisse.“

den Kanzleiusus statt, was bereits im letzten Kapitel an einzelnen Elementen der Kanzleisprache exemplarisch gezeigt werden konnte. Darüber hinaus lässt sich auch in vielen Fällen das Auftreten formalisierter Wendungen feststellen. So enthält ein Drittel aller untersuchten Protokolle ein oder mehrere Male die Wendung *in Teufels Namen* in indirekten Wiedergaben von Aussagen der Angeklagten. Die Formel ist von enormer juristischer Bedeutung, denn erst sie macht aus alltäglichen Handlungen verdächtige oder gar verbrecherische Handlungen, wie etwa das folgende Zitat aus dem Protokoll aus Baden-Baden von 1628 zeigt:

*Ebenmäsßig habe Sie ain and[er] Stieff-  
khindt, so Joanneßlin gehaissen, vnd etwa  
.12. Jahr alt gewesen, in des  
Teüfels namen mit ainen steckhen  
auff den Khopff geschlagen, daß  
es etwa in 14. wochen d[as] leben  
lassen müesßen.*<sup>354</sup>

Die im Zusammenhang mit den Doppelformen bereits erwähnte Formel *darauf leben und sterben* als Bestätigung von Aussagen tritt sogar in knapp einem Drittel der Protokolle in der indirekten Rede auf (zum Teil in leicht abgewandelten Formen). Auffällig ist, dass diese offenbar weit verbreitete juristische Formel nicht nur – wie zu erwarten – als Eidesformel am Anfang oder Ende eines Protokolls auftritt, sondern immer wieder an juristisch besonders bedeutende Aussagen der Angeklagten angehängt ist. So wird etwa im Protokoll aus Meßkirch als Aussage der Angeklagten verzeichnet:

*Bekenne hierauff von Grundt  
Ihres hertzenß, daß sie ein hex  
seye, wolle darauff leben vnd  
sterben.*<sup>355</sup>

Es erscheint äußerst fragwürdig, ob die Angeklagten selbstständig ihre besonders relevanten Aussagen mit solchen Bekräftigungsformeln kombiniert haben. Man muss vielmehr davon ausgehen, dass die angehängten Formeln in vielen Fällen entweder auf nicht aufgezeichneten Nachfragen des Gerichtspersonals beruht oder vom Protokollführer an dieser Stelle eingefügt worden sind. Dies liegt deshalb nahe, weil die Schreiber, wenn sie das Protokoll nach Frageartikeln gliederten, in den meisten Fällen ohnehin die Aussagen neu zusammenstellen mussten.<sup>356</sup>

---

<sup>354</sup> Macha [et al.] 2005, 342.

<sup>355</sup> Ebd., 381.

<sup>356</sup> Vgl. dazu den Abschnitt zur Textorganisation in diesem Kapitel.

Insgesamt zeigt sich, dass nicht nur die Selektion dessen, was aufgezeichnet wird, sondern auch die Umwandlung der Aussagen in indirekte Rede in der Regel eine starke Bearbeitung bedeutete, die von erheblicher juristischer Relevanz sein konnte. Dies gilt ebenso dann, wenn die Schreiber durch die Verwendung bestimmter Redeeinleitungen oder den Anschluss der Redewiedergabe an bestimmte Satzteile bereits eine juristische Bewertung der Aussagen vornahmen.

### 2.3.2 Paraphrasierung der Rede

Eine noch stärkere Bearbeitung dessen, was aufgezeichnet wird, ist bei der Paraphrasierung von Aussagen (oft mittels formalisierter Ausdrücke) zu erwarten. Diese Wiedergabeform wird insbesondere dann verwendet, wenn Verneinungen von Frageartikeln dokumentiert werden sollen. Wie die Redeeinleitungen beinhalten die Paraphrasen in unterschiedlichem Maße Wertungen der Schreiber: So sind Ausdrücke wie *nescit*, *negabat* oder *weiß nichts* relativ neutral und können daher in gewissem Sinn als „im Hinblick auf Rechtsrelevanz selektiert[e] und gerafft[e]“ Aussagen betrachtet werden.<sup>357</sup> Den zeitgenössischen Vorstellungen von einer umfassenden und vollständigen Mitschrift widersprachen sie aber insbesondere dann, wenn durch diese formalisierten Ausdrücke die Antworten auf mehrere Frageartikel zusammengefasst wurden. Wie bereits im Zusammenhang mit den Untersuchungen zur Lateinverwendung dargestellt, wurden zur Zusammenfassung von Aussagen in besonderem Maße lateinische Verben verwendet.<sup>358</sup> Neben den relativ neutralen Ausdrücken treten vielfach Ausdrücke auf, die eine eindeutige (juristische) Einordnung beziehungsweise Bewertung der wiedergegebenen Aussage beinhalten. So wird etwa im Protokoll aus Meßkirch über die Angeklagte verzeichnet: *Verpleibt gantz vff ihrer hartneckhigkeit vndt will nichts bekennen.*<sup>359</sup> Insbesondere Verben wie *leugnen* (in fünf Protokollen verwendet) sowie Ausdrücke wie *nicht(s) bekennen wollen* (in sechs Protokollen verwendet) und *nicht gestendig sein wollen* (ebenfalls in sechs Protokollen verwendet) suggerieren, dass die Angeklagten offensichtliche Tatsachen abstreiten. Die Formulierungen mit *nicht [...] wollen* implizieren zudem wiederum eine besondere Halsstarrigkeit (zum Beispiel: *In der gute vielfaltig ermahnet vndt mit d[er] Tortur betröhet gleichwol nichtz bekennen wollen*<sup>360</sup>). Neben der Wiedergabe mittels kurzer formalisierter Ausdrücke treten immer wieder längere Paraphrasen

---

<sup>357</sup> Nolting 2002, 86.

<sup>358</sup> Vgl. Seite 63.

<sup>359</sup> Macha [et al.] 2005, 374.

<sup>360</sup> Macha [et al.] 2005, 185.



auf. So heißt es beispielsweise im Protokoll aus Göttingen von 1649:

[...] *Das sie aber auch gesagt haben solte: Dat schastu wies werden, leugnete sie.*<sup>361</sup>

In diesem Fall kann man nicht mehr davon ausgehen, dass mittels der Paraphrase eine Raffung der Aussage wie bei kurzen Ausdrücken (wie zum Beispiel *nescit*) erreicht werden sollte. Vielmehr ermöglicht diese Art der Paraphrase die These des Frageartikels trotz der Verneinung durch den Angeklagten noch einmal unverändert im Protokoll zu nennen. Durch die Umdeutung der Verneinung des Angeklagten als *leugnen* bekommt die Behauptung den Rang einer Tatsache, die lediglich durch den Angeklagten abgestritten wird.

### 2.3.3 Direkte Redewiedergabe

Die direkte Redewiedergabe unterscheidet sich von den indirekten Redewiedergaben vor allem dadurch, dass keine personalen, temporalen oder lokalen Referenzverschiebungen stattfinden und der Modus (in der Regel Indikativ) beibehalten wird. Untersucht man das Auftreten von direkter Rede, so muss man grundsätzlich zwei Typen unterscheiden, wie die folgenden Zitate aus dem Textkorpus verdeutlichen:

- Typ 1 *Die Moddemansche [...] sagt [...] bistu schon [...] des teuffels du leidige Sack.*<sup>362</sup>
- Typ 2 a) *Ist wahr, Das sie damals gesaget, Da seze ich dich hinn ins Teuffels nhamen, wehr zue dier kömbt, in denselben fahre.*<sup>363</sup>
- b) *Bericht, das sie mit derselben nichts zuthune gehabt, als das sie [...] zu derselben gesaget, ich bin ia der teuffel nicht.*<sup>364</sup>

Bei direkter Rede des ersten Typs handelt es sich um die Wiedergabe von Aussagen der Angeklagten in der unmittelbaren Verhörsituation. Diese Form der direkten Rede tritt nur sehr selten auf; in den 36 untersuchten Protokollen lassen sich ganze drei Wiedergaben dieses Typs nachweisen. Lediglich in Konzeptfassungen scheint ein vermehrtes Auftreten dieses Typs möglich zu sein, wie die Untersuchungen Noltings zu den Mindener Hexereiverhörprotokollen zeigen.<sup>365</sup> Im Gegensatz dazu lassen sich einzelne direkte Redewiedergaben des zweiten Typs in mehr als drei Viertel aller untersuchten Protokolle nachweisen. Anders als beim ersten Typ wurden die Sprechhandlungen, die

<sup>361</sup> Ebd., 35.

<sup>362</sup> Ebd., 111.

<sup>363</sup> Ebd., 311.

<sup>364</sup> Ebd., 40.

<sup>365</sup> Vgl. Nolting 2002, 82–88.

diesen Wiedergaben zugrunde liegen, bereits vor dem Zeitraum des Verhörs vollzogen. In die Verhöre gelangten sie indirekt über Aussagen von Gewährsleuten oder Angeklagten, die frühere Reden wiedergaben. Direkte Redewiedergaben des zweiten Typs treten im Wesentlichen in zwei unterschiedlichen Formen in den Protokollen auf: In 13 Protokollen erscheinen solche direkten Redewiedergaben wie im Beispiel 2a in den Frageartikeln, ohne dass die Quelle explizit genannt wird. Man muss davon ausgehen, dass diesen Wiedergaben in der Regel Aussagen von Gewährsleuten (zum Beispiel weiteren Angeklagten oder Zeugen) aus anderen Verhören zugrunde lagen. Daneben werden direkte Redewiedergaben vor allem auch dann verwendet, wenn – wie in Beispiel 2b – dokumentiert wird, wie Angeklagte eigene Aussagen referiert haben (in 19 Protokollen). Angesichts der Tatsache, dass vereinzelte direkte Redewiedergaben des zweiten Typs in fast allen untersuchten Protokollen nachzuweisen sind, stellt sich die Frage nach deren Funktion.<sup>366</sup> Auffällig ist, dass mit direkter Rede häufig Aussagen zum Teufelspakt wiedergegeben werden. So wird im Protokoll aus Bamberg von 1628 die Aussage des Angeklagten verzeichnet mit den Worten, er habe diese

*formalio od[er] wörtter sprechen müss[en].  
Ich sage Gott im himel vnd seinem  
heer ab, vnd will hinfür den teüfel  
für meinen Gott erkennen.*<sup>367</sup>

Daneben werden auch häufig Aussagen in direkter Rede wiedergegeben, die gotteslästerliches Fluchen oder andere verdächtige Äußerungen enthalten. So gibt nach dem Protokoll aus Rosenberg von 1618 die Angeklagte zu,

*sie hette gesaget: Mein  
Sohn, Wan du das rohr schon so rein nicht vffrafest [?],  
ich wolte es haben in den ofen gesteckt, vndt meine lahme  
handt darbey gewermet.*<sup>368</sup>

Es ist somit anzunehmen, dass die Wiedergabe bei diesen Aussagen aufgrund ihrer besonderen juristischen Relevanz bewusst eingesetzt wird, wie dies beispielsweise Macha für die Kölner Turmbücher annimmt:

D. h. wenn etwa eine Beleidigungsklage zur Verhandlung steht, wenn es um Zaubersprüche u. ä. geht oder wenn dezidiert nach kriminellen Abmachungen oder Verschwörungen gefragt wird, dann bekommt die verbale Ausdrucksform Bedeutung. Sprechakte werden dann gewissermaßen zu gerichtsverwertbaren Handlungen und müssen

<sup>366</sup> Ein Zufall ist aufgrund des regelmäßigen Auftretens weitgehend auszuschließen.

<sup>367</sup> Macha [et al.] 2005, 416.

<sup>368</sup> Ebd., 324.

als solche exakt dokumentiert werden.<sup>369</sup>

„Exakt“ sind diese Dokumentationen allerdings höchstens nach zeitgenössischem Verständnis. So wird immer wieder explizit daraufhin hingewiesen, dass die Verschriftlichung mittels direkter Rede eine Transformation darstellt, die Auswirkungen auf die sprachliche Gestalt haben kann.<sup>370</sup> Auch die inhaltliche Genauigkeit scheint zweifelhaft, wenn man in Betracht zieht, dass die Grundlage der direkten Wiedergaben bis auf wenige Ausnahmen von Zeugen oder Angeklagten referierte frühere Reden darstellen.

#### 2.3.4 Wiedergabe von Emotionen und Gebärden

Wie die Untersuchungen zu den gesetzlichen Bestimmungen zur Protokollführung gezeigt haben, sollen in den Verhörmitschriften neben den verbalen Äußerungen der Angeklagten Bemerkungen zu deren Gebärden und Verhalten verzeichnet werden. In den untersuchten Protokollen machen solche Wiedergaben nonverbaler Handlungen allerdings nur einen sehr geringen Anteil aus, wobei bestimmte Verhaltensweisen besonders oft erwähnt werden: So verzeichnen die Protokollführer in sechs Protokollen, dass die Angeklagten weinen beziehungsweise nicht weinen (können), in fünf Protokollen, dass sie lachen und in vier Protokollen wird explizit ihr Schweigen angeführt. Es stellt sich daher die Frage nach der besonderen juristischen Relevanz dieser Verhaltensweisen sowie ihrer Funktion in den Hexereiverhörprotokollen.

Mit dem Schweigen hat sich bereits Topalović in ihrer Untersuchung der Osnabrücker Verhörprotokolle auseinandergesetzt.<sup>371</sup> Sie glaubt, dass das Schweigen von den Schreibern als „beredtes Schweigen“<sup>372</sup> im Sinne eines Eingeständnisses der Schuld betrachtet und daher protokolliert wird. Diese These belegt sie eindrücklich mit dem folgenden Zitat aus einem Protokoll aus Osnabrück:<sup>373</sup>

*Darauff der Gronewaltischen tochter Grettge  
vor ihn pracht sagtt daß Sie gesehen daß  
Er, Steffen Honhorst vnd ... + [INT]\_Gerdt\_ Tonnisingk  
Spileleute gewesen vnd Er darnach mit der  
Trommen in die lucht geflogen, welches Er*

<sup>369</sup> Macha 1991, 42.

<sup>370</sup> Vgl. etwa Topalović 2003, 182–183 sowie Nolting 2002, 83.

<sup>371</sup> Vgl. Topalović 2003, 176–180.

<sup>372</sup> Ebd., 178.

<sup>373</sup> Das erwähnte Protokoll aus Osnabrück von 1636 ist im Übrigen auch im untersuchten Textkorpus dieser Arbeit enthalten.

*alles mit stilschweigen beantwortett.*<sup>374</sup>

Dies ist jedoch offenbar nicht die einzige Funktion, die die Aufzeichnung von Schweigen in Hexereiverhörprotokollen haben kann. So heißt es im Protokoll aus Lemberg von 1630:

*Worauf sie wied[er] von der Erd[en] v[er]gezogen,  
darbey die daumeißen Ihr an die zwo große zewen geschraubt, vnd fast  
1/4. stundt in der pein gehalten worden, so sich abermals gantz stillschweigent  
erzeigt, als wan sie schlieffe, vnd[er] deßen v[er] beschehene ahnredung  
kein antwort geben wollen.*<sup>375</sup>

Hier wird das Schweigen vor allem als verdächtige Eigenschaft dargestellt, denn es erscheint kaum vorstellbar, dass ein Mensch eine lange Folter schweigend über sich ergehen lässt. Vielmehr ist dieses Verhalten nach der Darstellung im Hexenhammer und anderen dämonologischen Schriften eher typisch für Hexen, die mittels Schweigezauber und Hexenschlaf die Folter überstehen können.<sup>376</sup> Somit ist das protokollierte Schweigen hier im juristischen Sinne ein Indiz dafür, dass die Angeklagte wirklich eine Hexe sein muss. Auch die Bemerkung, dass die Angeklagten im Verhör nicht Weinen konnten, stellt ein Indiz für deren Schuld dar, denn in den Traktaten zur Hexenverfolgung wurde Hexen die Fähigkeit zu weinen abgesprochen.<sup>377</sup> Dementsprechend heißt es beispielsweise im Protokoll aus Schweinfurt von 1616:

*Simulirte hefftiges weinen, /weinen+  
doch ohne Trehnen, daß, wie genugsam  
zuuerspüren gewesen,  
kein ernst da gewesen.*<sup>378</sup>

Ein Indiz für die Schuld ist hier nicht nur die fehlende Fähigkeit zu weinen, sondern

<sup>374</sup> Macha [et al.] 2005, 109.

<sup>375</sup> Ebd., 250.

<sup>376</sup> Im Hexenhammer heißt es etwa im Abschnitt *Von den Dingen, die der Richter vor den vorzulegenden Fragen in der Kerker- und Folterkammer zu beachten hat*: *Der Grund, weshalb er [der Richter] nicht leichtfertig sein darf [bei der leichtfertigen Befragung einer Hexe], ist weil, wenn nicht göttlicher Zwang durch den heiligen Engel bewirkt, daß der Schadenszauber des Teufels weicht, sie [die Beschuldigte] so unempfindlich gegen Schmerzen wird, daß sie sich eher zerreißen lässt, als daß sie etwas von der Wahrheit zu gestehen vermöchte* (Kramer 2004 [1486], 671). Auch wird den Richtern empfohlen, die Verdächtigen darauf untersuchen zu lassen, *ob irgendein [Schweige]zauber in die Kleider eingenäht ist, den sie [die Hexen] häufig auf Unterweisung der Dämonen hin aus den Gliedern eines ungetauften Knaben herstellen* (ebd., 674).

<sup>377</sup> In diesem Zusammenhang vermerkt etwa der Hexenhammer: *Es ist nach alter Überlieferung glaubwürdiger Leute und eigener Erfahrung das sicherste Zeichen, daß, selbst wenn er [der Inquisitor] sie zum Weinen unter Beschwörungen antreibt, sie keine Tränen vergießen kann, wenn sie eine Hexe ist* (Kramer 2004 [1486], 679).

<sup>378</sup> Macha [et al.] 2005, 505.

vielmehr die versuchte Täuschung, die ebenfalls als typisch für Hexen galt.<sup>379</sup> Das Zitat verdeutlicht zugleich, dass die Protokollierung nonverbalen Verhaltens schnell über die reine Beschreibung auf Grundlage der Sinneswahrnehmungen des Protokollführers hinausgeht. So stellt der Schreiber das Verhalten des Angeklagten nicht nur dar, wenn er ihr Weinen als *simulieren* einstuft und behauptet, es sei *kein ernst da gewesen*. Vielmehr nimmt er bereits eine weitgehende Deutung vor, die erhebliche juristische Auswirkungen hat. Es erscheint auch zweifelhaft, dass die explizite Vermerkung von Verhaltensweisen, die nicht erfolgt sind, den zeitgenössischen Idealvorstellungen von der Protokollführung gerecht wird:

*Auch ohne einige geflossene threnen od[er] weinen,  
bestendigklich vff dieser ersten aussage beharret,  
Sie wer Aller derer dinge, so ihr vorgehallt[en],  
vnschuldig, vnnd sey keine Millich diebin,<sup>380</sup>*

Der Vorstellung einer an den Sinnen orientierten Protokollführung würde sicher eher die positive Beschreibung von Verhaltensweisen, die der Schreiber beobachtet hat, entsprechen. Durch die negative Formulierung *ohne [...] weinen* suggeriert der Protokollführer dagegen, dass genau an dieser Stelle normalerweise Weinen zu erwarten gewesen wäre und eben die explizite Erwähnung des Fehlens macht den Angeklagten verdächtig. Die fehlende Fähigkeit zu weinen spielte in den Prozessen als Indiz für die Schuld offenbar eine wichtige Rolle. So wird in den Protokollen immer wieder dokumentiert, wie Angeklagte ausdrücklich darauf beharren, dass sie weinen können:

*Sagte wan sie im stüblin  
lige, weine sie seer, maßen es die  
wächter von Iro gesehen, darüber die  
wächter befragt betheuren bede, daß  
sie sye niemahlen sehen wainen.<sup>381</sup>*

Anders als das „echte“ Weinen hat in den untersuchten Protokollen verzeichnete Lachen eher einen negativen Charakter im Sinne eines Auslachens, eines nicht Ernstnehmens, der Justiz. So heißt es beispielsweise im Protokoll aus Rosenfeld von 1603:

*hat Er solches lang nicht glauben wollen,  
auch nur, wie sonst bey Allen fragen  
beschehen, darzu gelachtet, auch bestendig*

<sup>379</sup> Im Hexenhammer werden etwa die Gerichtsangehörigen vor vorgetäuschem Weinen gewarnt: *Sie [die Hexe] wird freilich weinerliche Laute von sich geben und versuchen, Wangen und Augen mit Speichel zu benetzen, wie wenn sie weinte, bezüglich dessen die anwesenden genau aufpassen müssen* (Kramer 2004 [1486], 679).

<sup>380</sup> Macha [et al.] 2005, 291.

<sup>381</sup> Ebd., 379.

*gesaget, solches nicht sein könne.*<sup>382</sup>

Das Lachen von Angeklagten tritt zudem in den untersuchten Protokollen immer in den Passagen auf, in denen die Angeklagten den Vorwürfen widersprechen, also nach zeitgenössischem Verständnis noch verstockt sind. Insgesamt ist festzustellen, dass die Verzeichnung von Emotionen und Gebärden der Angeklagten vor allem dann erfolgt, wenn die Verhaltensweisen entsprechend der zeitgenössischen Hexenlehre ein Indiz für die Schuld darstellten. Die Wiedergabe geht dabei oft über die einfache Darstellung von Beobachtungen hinaus. Stattdessen finden – im Widerspruch zu zeitgenössischen Vorschriften – umfangreiche Deutungen des Verhaltens statt.

---

<sup>382</sup> Macha [et al.] 2005, 508.

## VI Schlussbetrachtung

Insgesamt hat die vorausgegangene Untersuchung gezeigt, dass die historischen Entstehungsbedingungen die Ausprägungen frühneuzeitlicher Hexereiverhörprotokolle auf vielfältige Weise geprägt und die in verschiedenen Untersuchungen festgestellte Heterogenität der Texte begünstigt haben. An dieser Stelle sollen noch einmal kurz die wichtigsten Faktoren resümiert werden:

Betrachtet man zunächst einmal die zeitgenössischen Vorschriften zur Protokollführung, so wurde festgestellt, dass sich einige Grundvorstellungen durchaus mit heutigen Bestimmungen decken: Dazu zählt unter anderem, dass die akustische und visuelle Sinneswahrnehmung des Protokollanten als Grundlage der Mitschrift betrachtet wurde sowie die Vorschrift, dass im Protokoll nur verzeichnet werden durfte, was während des Verhörs (also nicht davor oder danach) geschah. Auch in der Frühen Neuzeit wurde der zusammenfassende Bericht als nicht angemessene Wiedergabe betrachtet. Vielmehr sollte der Verhandlungsablauf mittels einer separaten Verzeichnung der einzelnen Antworten nachvollziehbar gemacht werden. Im Unterschied zu modernen Vorstellungen ging es dabei aber nicht um die Abbildung des realen Verhörablaufes. Vielmehr sollten die Aussagen im Protokoll zu Antwortartikeln zusammengestellt werden, die – zum Teil numerisch – den Artikeln des vor der Verhandlung aufgestellten Fragenkatalogs zugeordnet wurden. Durch die Orientierung an diesem starren Artikelschema wurde die kommunikative Wirklichkeit des Verhörs auch deshalb nur eingeschränkt dargestellt, weil Zwischenfragen, Bemerkungen von Gerichtsangehörigen oder andere Abweichungen vom vorformulierten Fragenkatalog praktisch nicht in die Wiedergabe integrierbar waren. Das Problem, dass die Schreiber die Artikelgliederung mit dem realen Ablauf der Verhöre vereinen mussten, ist eine der wichtigen Ursachen für die heterogenen Formen der Textorganisation, die in den überlieferten Protokollen nachzuweisen sind. Daneben ist der Anteil von Redewiedergaben der Gerichtsangehörigen sehr gering, was dadurch begünstigt wird, dass die zeitgenössischen Gerichtsordnungen solche Wiedergaben nicht ausdrücklich forderten. Hinzu kommt noch, dass ein zentraler Abschnitt vieler Prozesse, die Folter, ausdrücklich von der Protokollierung ausgenommen war. Somit lässt sich anhand der Protokolle nicht mehr prüfen, ob die Einzelheiten von Geständnissen beispielsweise auf verbotene Suggestivfragen zurückgehen und auch der Einfluss der Gerichtsangehörigen auf die Prozesse ist nicht mehr ablesbar.

Während die zeitgenössischen Gesetze zum formalen Ablauf der Protokollführung oft

weitergehende Ausführungen enthalten (insbesondere zur Bedeutung der Sinneswahrnehmung), fehlen entsprechende Vorgaben zur angemessenen Selektion der wiedergegebenen Aussagen sowie zur juristischen Überformung und sprachlichen Gestaltung der Protokolle. So existieren beispielsweise keine Vorschriften, ob Aussagen in direkter oder indirekter Rede wiedergegeben werden sollen und wie Aussagewiedergaben sprachlich markiert werden müssen. Daneben sind die in den Gesetzen formulierten Vorstellungen durch das Nebeneinander verschiedener Rechtsquellen sowie salvatorische Klauseln, die die Beibehaltung lokaler Bräuche und Gewohnheiten erlaubten, als nur beschränkt verbindlich anzusehen. Bei den Hexenprozessen ging man zudem – vor allem nach den von den Dämonologen geprägten Vorstellungen – gegen einen Ausnahmetatbestand, ein *crimen exceptum*, vor, für das normale Verfahrensvorschriften nur eingeschränkt gültig waren. Somit gaben die zeitgenössischen Gesetze insgesamt nur einen wenig verbindlichen Rahmen vor, was die Heterogenität der Protokolle erheblich begünstigte. Dieser Effekt wurde noch dadurch verstärkt, dass die Gerichtsordnungen für die Protokollführer in Strafprozessen keinen festen Ausbildungsgang vorschrieben. Vielmehr wurden weiterhin Erfahrung und Tugend als zentrale Qualifikationsmerkmale betrachtet. In der Tugend der Schreiber sahen die Gerichtsordnungen eine der wesentlichen Garantien für die Richtigkeit der Protokolle, da der neue Verfahrenstyp des Inquisitionsprozesses die Öffentlichkeit vom Prozess weitgehend ausschloss.

Die überragende Rolle der Protokollführer wurde aber nicht nur durch die gesetzlichen Bestimmungen festgeschrieben, sondern hierzu trugen auch in erheblichem Maße die Institutionen und Abläufe in der Rechtspflege bei. So existierte auf der einen Seite ein unüberschaubares Gewirr von verschiedenen Institutionen der Rechtspflege, das aufgrund der politischen Zersplitterung des deutschen Territoriums von keiner zentralen Rechtsinstanz überwacht wurde. Auf der anderen Seite war die Qualifizierung der Gerichtsangehörigen sehr unterschiedlich; ausschließlich mit gelehrten Juristen besetzte Justizapparate waren die Ausnahme. Während die Schreiber in der Regel zumindest eine gewisse Beschäftigung mit den gelehrten Rechten vorweisen konnten, besaßen die übrigen Gerichtangehörigen besonders an kleineren Gerichten häufig praktisch keine Jura- und Lateinkenntnisse. Damit konnten sie die Tätigkeit der Protokollführer nur in sehr eingeschränktem Maß kontrollieren. Die eigentlich vorgesehene Kontrolle der Prozesse durch die Rechtsfakultäten funktionierte oft nur in geringem Umfang. So wurden beispielsweise häufig erst gar keine Rechtsgutachten eingeholt und wenn dies doch geschah, wurden die Protokolle in der Regel speziell für die Verschickung angefertigt.



Nicht zuletzt konnten die Rechtsfakultäten die Richtigkeit und Angemessenheit der Protokolle allenfalls formal prüfen, da sie selbst keine Befragungen der Angeklagten vornahmen.

Durch die fehlende Kontrolle und die überragende Stellung in sozialer Hinsicht gewannen die Schreiber, die in einigen Fällen sogar gleichzeitig ermittelnde Kommissare waren, besondere Bedeutung für die Ausprägungen der Protokolle. Somit erstaunt es nicht, dass die Untersuchung beispielsweise das Auftreten sehr verschiedener Protokolltypen gezeigt hat, deren Bandbreite sich von Typen mit zahlreichen Redewiedergaben bis hin zu Berichtsformen mit wenigen Redewiedergaben erstreckt. Insbesondere in den eher berichtend gestalteten Protokollen nehmen die Protokollführer durch eine bestimmte Komposition der Aussagen (eine Überleitung mit *aber* kann beispielsweise einen Widerspruch hervorheben) oder bestimmte Redeeinleitungen (beispielsweise *gesteht* oder *will nicht gestehen*) bereits in unterschiedlichem Maße eine juristische Bewertung vor. Aber auch bei Protokollen, die nur Frage- und Antwortartikel abbilden, muss man eine Neuzusammenstellung der Aussagen annehmen, da die Verhöre sicher nur selten dem vorgegebenen Frageschema gefolgt sind.

Die starke Uneinheitlichkeit, die sich insgesamt in der Gestaltung zeigt, ist sicher in vielen Fällen zudem auf Mängel in der Ausbildung der Schreiber zurückzuführen: Während die theoretische Rechtsausbildung durch die Gründung neuer Universitäten ständig verbessert wurde und die Justiz sich durch die Ersetzung von Laien durch gelehrte Juristen professionalisierte, verblieb die praktische Schreiberausbildung – weitgehend abgekoppelt von der Rechtswissenschaft – bei Stadtschreibern und Kanzleien. Damit erhielten die Kanzleitraditionen besondere Bedeutung, die sich daran zeigt, dass sich die Überformung der Protokolle häufig stark am Kanzleiusus orientiert. Die kanzleigerechte Überformung betrifft dabei nicht nur die Passagen, die die prozessualen Abläufe dokumentieren, sondern ebenso die Redewiedergaben. Insgesamt zeigt sich jedoch, dass Art und Umfang der kanzleisprachlichen Merkmale in den untersuchten Protokollen sehr unterschiedlich sind. So übertrugen beispielsweise Schreiber, die umfassende Lateinkenntnisse besaßen, ganze Passagen der Protokolle ins Lateinische, während andere die Lateinverwendung auf die einleitende Datumsformel beschränkten. Eine überregionale Vereinheitlichung und Standardisierung scheint – abgesehen von wenigen überregionalen Phänomenen wie der Verwendung der hochdeutschen Sprache, dem Auftreten von syntaktischen Verkürzungen sowie einigen formelhaften Ausdrücken aus dem juristischen und religiösen Bereich – nicht stattgefunden zu haben. Dies liegt sicher zum ei-

nen darin begründet, dass sich durch das Auftreten der Hexenprozesse in Wellen keine langen Schreibtraditionen für die Hexereiverhörprotokolle bilden konnten, wie diese etwa im Bereich der Urkunden und offiziellen Briefe entstanden waren. Zum anderen existierten in den Formelbüchern oder anderer juristischer Hilfsliteratur keine Vorlagen für Protokolle in Hexenverhören, die einfach übernommen werden konnten und so zur Vereinheitlichung beitrugen. Daneben liegt die geringe Standardisierung der Hexereiverhörprotokolle sicher auch darin begründet, dass die Protokolle schreibsoziologisch der mittleren Ebene der Schriftlichkeit zuzurechnen sind, bei der in der Regel nur ein geringer überregionaler Austausch zu erwarten ist. Angesichts der geringen Vergleichsmöglichkeiten stellt sich die Frage, inwieweit überhaupt ein Bewusstsein für die Unterschiede in der Protokollführung existierte. Nicht zuletzt begünstigten auch die häufig vorherrschenden sozialen Unterschiede zwischen Schreibern und Angeklagten sowie die unterschiedliche Bildung die uneinheitliche Gestaltung der Protokolle. So erlaubte es die finanzielle Lage vielen Angeklagten nicht, die Protokolle durch Juristen prüfen zu lassen. Eine eigene Überprüfung war aber in der Regel aufgrund fehlender Lese-, Latein- und Jurakenntnisse ebenso wenig möglich. Die fehlenden Jurakenntnisse führten zudem dazu, dass Angeklagte die juristische Relevanz vieler Formulierungen auch bei der Verlesung der Protokolle nicht erfassen konnten, zumal wichtige Partien häufig mittels lateinischer Begriffe zusammengefasst wurden (im Norden kam noch das Problem der Diglossie hinzu). Daneben erschwerte in einigen Fällen zusätzlich noch eine extrem verkürzte Syntax das Verständnis. Die fehlende Kontrolle der Schreiber auf allen Ebenen macht es erst vorstellbar, dass offenkundige Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Protokollierung (wie etwa die offensichtlich frei erfundene Darstellung am Ende des Protokolls aus Georgenthal) nicht zur Zurückweisung der Protokolle führten.

Generell hat die Untersuchung gezeigt, dass die Heterogenität der Hexereiverhörprotokolle ein Spiegelbild ihrer ungleichen Entstehungsbedingungen darstellt: So sind Protokolle auf Grundlage sehr unterschiedlicher Gesetze, an unterschiedlich organisierten und aufgebauten Organisationen der Rechtspflege von Schreibern mit unterschiedlicher Ausbildung und Bedeutung in den Prozessen erstellt worden. Diese Faktoren gilt es bei künftigen überregionalen Vergleichsuntersuchungen zur Sprache der Hexereiverhörprotokolle zu beachten.

## Abkürzungsverzeichnis

### 1. Zeitschriften und Reihen

HSK	Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft
NdSt	Niederdeutsche Studien
NdW	Niederdeutsches Wort
PBB	Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur
QUF	Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich
VIDSL	Veröffentlichungen des Instituts für deutsche Sprache und Literatur
ZfdPh	Zeitschrift für deutsche Philologie
ZGL	Zeitschrift für Germanistische Linguistik
ZRG KA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

### 2. Gesetze und Verordnungen

Carolina/CCC	Constitutio Criminalis Carolina (Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karl V.)
RKGO	Reichskammergerichtsordnung
RNO	Reichnotariatsordnung
StPO	Strafprozessordnung

## Literaturverzeichnis

- Baroja, Julio Caro: Die Hexen und ihre Welt. – Aus d. Span. übers. v. Susanne u. Benno Hübner. Stuttgart: Klett 1967.
- Behringer 1987 = Behringer, Wolfgang: Meinungsbildende Befürworter und Gegner der Hexenverfolgung (15.–18. Jahrhundert). – In: Helfried Valentinitz (Hg.): Hexen und Zauberer. Die große Verfolgung – ein europäisches Phänomen in der Steiermark. – Graz/Wien: Leykam 1987. S. 219–236.
- 2000 = Behringer, Wolfgang (Hg.): Hexen und Hexenprozesse in Deutschland. – 4., überarb. und akt. Aufl. München: dtv 2000.
- Behringer, Wolfgang/Jerouschek Günter: „Das unheilvollste Buch der Weltliteratur“? Zur Entstehungs- und Wirkungsgeschichte des *Malleus Maleficarum* und zu den Anfängen der Hexenverfolgung. – In: Heinrich Kramer (Institoris): *Der Hexenhammer. Malleus Maleficarum*. – Neu aus dem Lat. übertr. v. Wolfgang Behringer, Günter Jerouschek u. Werner Tschacher. Hg. und eingel. von Günter Jerouschek u. Wolfgang Behringer. 4. rev. Aufl. München: dtv 2004. 9–98.
- Bentzinger, Rolf: Die Kanzleisprachen. – In: Werner Besch [et al.] (Hg.): Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung. – 2. Teilband. 2., vollst. neu bearb. und erw. Aufl. Berlin/New York: De Gruyter 2000 (= HSK 2). S. 1665–1673.
- Besch, Werner: Die sprachliche Doppelformel im Widerstreit. Zur deutschen Prosa des 15. und 16. Jahrhunderts. – In: Rudolf Bentzinger/Norbert Richard Wolf (Hg.): Arbeiten zum Frühneuhochdeutschen. Gerhard Kettmann zum 65. Geburtstag. – Würzburg: Königshausen & Neumann 1993 (= Würzburger Beiträge zur deutschen Philologie 11). S. 31–43.
- Boesch, Bruno: Untersuchungen zur alemannischen Urkundensprache des 13. Jahrhunderts. Laut- und Formenlehre. – Bern: Francke 1946.
- Busse, Dietrich: Textsorten des Bereichs Rechtswesen und Justiz. – In: Klaus Brinker [et al.] (Hg.): Text- und Gesprächlinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung. – 1. Halbband. Berlin/New York: 2000 (= HSK 16). S. 658–675.
- Cherubim, Dieter: Sprachgeschichte im Zeichen der linguistischen Pragmatik. – In: Werner Besch [et al.] (Hg.): Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung. – 1. Halbband. Berlin/New York: De Gruyter 1984 (= HSK 2). S. 802–815.
- Coing, Helmut: Die juristische Fakultät und ihr Lehrprogramm. – In: ebd. (Hg.): Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Rechtsgeschichte. Erster Band. Mittelalter (1100–1500). Die gelehrten Rechte und die Gesetzgebung. – München: Beck 1973 (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte). S. 39–51.
- Dahl, Eva-Sophie: Das Eindringen des Neuhochdeutschen in die Rostocker Ratskanzlei. – Berlin: Akademie-Verlag 1960 (= Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin 22).
- DBE 1998 = Deutsche biographische Enzyklopädie (DBE). Hg. v. Walther Killy/Rudolf Vierhaus. – Bd. 9. Schmidt – Theyer. München: Saur 1998. S. 253.
- Döhring, Erich: Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500. – Berlin: Duncker & Humblot 1953.
- Döpler, Jacob: [...] *Theatrum Poenarum, Suppliciorum Et Executionum Criminalium. Oder Schau-Platz / Derer Leibes- und Lebens-Straffen / Welche nicht allein vor alters bey allerhand Nationen und Völkern in Gebrauch gewesen / sondern auch noch heut zu Tage in allen Vier Welt-Theilen üblich sind / Darinnen zugleich der gantze Inquisitions-Process, Captur, Examination, Confrontation, Tortur, Bekänntnis und Ratification derselben [...]* – Sondershausen: [Eigenverlag] 1697 [Exemplar der Universitätsbibliothek Bielefeld. Zur Verfü-

- gung gestellt als Fotokopie].
- Dreisbach, Helmut: Der Einfluß der Carolina auf die Rechtssprechung norddeutscher Oberhöfe. – Diss. Philipps-Universität Marburg/Lahn. Marburg/Lahn: [o.V.] 1969.
- DRWB 1983 = Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache. Hg. v. der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. – 7. Bd. Kanzlei bis Krönung. Bearb. von Günther Dickel und Heino Speer. Weimar: Böhlau Nachfolger 1983.
- 2001 = Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache. Hg. v. der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. – 10. Bd. Notsache bis Ræswa. Bearb. von Heino Speer. Weimar: Böhlau Nachfolger 2001.
- Eisenhardt, Ulrich: Deutsche Rechtsgeschichte. – 2., überarb. Aufl. München: Beck 1995 (= Grundrisse des Rechts).
- Fehr, Hans: Deutsche Rechtsgeschichte. – 6. verb. Aufl. Berlin: De Gruyter 1962 (= Lehrbücher und Grundrisse der Rechtswissenschaft 10).
- Fleischer, Wolfgang: Untersuchungen zur Geschäftssprache des 16. Jahrhunderts in Dresden. – Berlin: Akademie-Verlag 1970 (= VIDSL 37).
- Frühneuhochdeutsche Grammatik. Hg. v. Oskar Reichmann/Klaus-Peter Wegera. – Tübingen: Niemeyer 1993 (= Sammlung kurzer Grammatiken germanischer Dialekte, A. Hauptreihe 12).
- Frühneuhochdeutsches Wörterbuch. Hg. v. Ulrich Goebel u. Oskar Reichmann. – Bd. 3. *barmherzigkeit – bezwügnis*. Bearb. v. Oskar Reichmann. Berlin/New York: De Gruyter 2002.
- Gardthausen, Viktor: Protokoll. Text und Schrift. – In: Zeitschrift des deutschen Vereins für Buchwesen und Schrifttum 2 (1919). S. 97–107.
- Gerichtsordnung der Stadt Magdeburg 1625 = Der Stadt Magdeburg Gerichtsordnung: [So geschehen unnd geben den 4. Martij Anno 1625.] – Magdeburg: Betzel, 1625 [Exemplar der Universitätsbibliothek Bielefeld. Zur Verfügung gestellt unter der Adresse: <http://www.ub.uni-bielefeld.de/diglib/anonyma/stadt/magdebur/gerichts>; Zugriffsdatum: 30.12.2005].
- Gerst, Christoph: Göttinger Hexenprozesse im 17. Jahrhundert. – In: Göttinger Jahrbuch 53 (2005). S. 55–84.
- Gloning, Thomas: Zur Vorgeschichte von Darstellungsformen und Textmerkmalen der ersten Wochenzeitungen. – In: Gerd Fritz/Erich Strassner (Hg.): Die Sprache der ersten Wochenzeitungen im 17. Jahrhundert. – Tübingen: Niemeyer 1996 (= Medien in Forschung + Unterricht 41). S. 196–258.
- Goetz, Roland: Der Dämonenpakt bei Augustinus. – In: Schwaiger, Georg (Hg.): Teufelsglaube und Hexenprozesse. – 2. durchges. Aufl. München: Beck 1988 (= BsR 337). S. 57–102.
- Haacke, Diether: Schreiberprobleme. Zugleich ein Beitrag der Nürnberger deutschen Urkunden des 13. Jahrhunderts. – In: PBB 86 (1964). S. 107–141.
- Hansen, Joseph: Zaubervahn, Inquisition und Hexenprozeß im Mittelalter und die Entstehung der großen Hexenverfolgung. – Neudr. d. Ausg. München 1900. Aalen: Scientia 1964 (= Historische Bibliothek 12).
- Haß, Ulrike: Leonhard Schwartzenbachs „Synonyma“. Beschreibung und Nachdruck der Ausgabe Frankfurt 1564. Lexikographie und Textsortenzusammenhänge im Frühneuhochdeutschen. – Tübingen: Niemeyer 1986 (= Lexicographica. Series Maior 11).
- Heinsohn, Wilhelm: Das Eindringen der neuhochdeutschen Schriftsprache in Lübeck während des 16. und 17. Jahrhunderts. – Inaugural-Diss. zur Erlangung d. Doktorwürde d. Hohen Philosoph. Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Univ. Greifswald. Greifswald: [o. V.] 1933.
- Hendrix, Peter/Günter Reiss: Die Protokollführung in der Hauptverhandlung der Strafgerichte. – 8., Neubearb. Aufl. Bielefeld: Giesecke 2000.

- Henisch, Georg: Teütsche Sprach vnd Weißheit. Thesaurus linguae et sapientiae Germanicae. – Nachdr. d. Ausg. Augsburg 1616. Hildesheim/New York: Olms 1973 (= Documenta Linguistica. Reihe II. Wörterbücher des 17. und 18. Jahrhunderts).
- HRG 1971 = Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG). Hg. v. Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann. – Band 1: Aachen – Haussuchung. Berlin Schmidt 1971.
- 1984 = Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG). Hg. v. Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann. – Band 2: Haustür – Lippe. Berlin Schmidt 1971.
- 2004 = Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG). Hg. v. Albrecht Cordes [et al.] – 1. Lieferung. Aachen – Anarchismus. 2. völlig überarb. u. erweit. Auflage. Berlin: Schmidt 2004.
- 2005 = Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG). Hg. v. Albrecht Cordes [et al.] – 2. Lieferung. Andelng – Bayerische Kodifikationen des Naturzeitalters. 2. völlig überarb. u. erweit. Auflage. Berlin: Schmidt 2005.
- Immel, Gerhard: Typologie der Gesetzgebung. – In: Helmut Coing (Hg.): Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Rechtsgeschichte. Zweiter Band. Neuere Zeit (1500–1800). – 2. Teilbd. Gesetzgebung und Rechtssprechung. München: Beck 1976 (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte). S. 3–95.
- Jerouschek, Günter: Die Herausbildung des peinlichen Inquisitionsprozesses im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit. – In: ZStW 104 (1992). S. 328–360.
- Kramer, Heinrich (Institoris): Der Hexenhammer. Malleus Maleficarum. Neu aus dem Lat. übertr. von Wolfgang Behringer, Günter Jerouschek u. Werner Tschacher. Hg. und eingel. v. Günter Jerouschek und Wolfgang Behringer. – 4. rev. Aufl. München: dtv 2004.
- Kroeschell, Karl: Deutsche Rechtsgeschichte 2 (1250-1650). – Reinbeck: Rowohlt 1973 (= rororo studium).
- Landrecht und Gerichtsordnung des Fürstentums Ober- und Niederbayern 1616 = Landrecht, Policey: Gerichts- Malefitz vnd andere Ordnungen. Der Fürstenthumben Obern vnd Nidern Bayrn. – München: Heinrich 1616 [Exemplar der Universitätsbibliothek Heidelberg. Zur Verfügung gestellt unter der Adresse: <http://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/drwBayernLR1616>; Zugriffsdatum: 30.12.2005].
- Landrecht und Ordnung der Markgrafschaften Baden und Hochberg 1622 = Landrecht vnd Ordnung Der Fürstenthumben der Marggraveschaften Baden vnd Hochberg, Landtgraveschaft, Saussenberg, auch Herrschaften Röttlen vnd Badenweyler. – Durlach: [o.V.] 1622 [Exemplar der Universitätsbibliothek Heidelberg. Zur Verfügung gestellt unter der Adresse: <http://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/drwBadenLRuLO1622>; Zugriffsdatum: 30.12.2005].
- Lasch, Agathe: Geschichte der Schriftsprache in Berlin bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts. – Unveränd. Neudr. der Ausg. Dortmund 1910. Wiesbaden: Sändig 1972.
- Laufs 1976 = Laufs, Adolf (Hg.): Die Reichskammergerichtsordnung von 1555. – Böhlau: Köln/Wien 1976 (= QUF 3).
- 1996 = Laufs, Adolf: Rechtsentwicklungen in Deutschland. – 5., überarb. und um ein Kapitel (DDR) erg. Aufl. Berlin/New York: De Gruyter 1996.
- Levack, Brian: Hexenjagd. Die Geschichte der Hexenverfolgungen in Europa. – Aus dem Englischen von Ursula Scholz. 2. Aufl. München: Beck 1999 (= BsR 1332).
- Lorenz, Sönke: Aktenversendung und Hexenprozeß. Dargestellt am Beispiel der Juristenfakultäten Rostock und Greifswald (1570/82-1630). – Frankfurt a. M./Bern: Lang 1982 (= Studia philosophica et historica Bd. 1/I).
- Macha 1991 = Macha, Jürgen: Kölner Turmbücher. Schreibwandel in einer seriellen Quelle der Frühen Neuzeit. – In: ZfdPh 110 (1991). S. 36–61.
- 2003a = Macha, Jürgen: Ein erfundenes Hexereiverhör: Zu CAPVT V. der INSTRVCTION

- des Heinrich Schultheiß (1634). – In: Katrin Moeller, Burghart Schmidt (Hg.): Realität und Mythos. Hexenverfolgung und Rezeptionsgeschichte. – Hamburg: DOBU 2003. S. 24–32.
- 2003b = Macha, Jürgen: Regionalität und Syntax: Redewiedergabe in frühneuhochdeutschen Verhörprotokollen. – In: Raphael Bertele [et al.] (Hg.): Die deutsche Schriftsprache und die Regionen. Entstehungsgeschichtliche Fragen in neuer Sicht. – Berlin/New York: De Gruyter 2003 (= Studia Linguistica Germanica 65). S. 181–202.
- 2003c = Macha, Jürgen: Unvollendetes zu ‚afiniten Konstruktionen‘: Diachronische Skizzen zu einer Erscheinung der Kanzleisyntax. – In: NdW 43 (2003). S. 25–36.
- [et al.] 2005 = Macha, Jürgen [et al.] (Hg.): Deutsche Kanzleisprache in Hexenverhörprotokollen der Frühen Neuzeit. – Bd. 1: Auswahl-edition. Berlin/New York: De Gruyter 2005.
- Mattheier, Klaus: Wege und Umwege zur neuhochdeutschen Schriftsprache. Überlegungen zur Entstehung und Durchsetzung der neuhochdeutschen Schriftsprache unter dem Einfluß sich wandelnder Sprachwertesysteme, veranschaulicht am Beispiel von Köln. – In: ZGL 9 (1981). S. 274–307.
- Meder, Stephan: Rechtsgeschichte. Eine Einführung. – 2. völlig überarb. und erw. Aufl. Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2005 (UTB 2299).
- Mihm, Arend: Die Textsorte Gerichtsprotokoll im Spätmittelalter und ihr Zeugniswert für die Geschichte der gesprochenen Sprache. – In: Gisela Brandt: Historische Soziolinguistik des Deutschen II. Sprachgebrauch in soziefunktionalen Gruppen und in Textsorten. Internationale Fachtagung Frankfurt/Oder 12. – 14. 9. 1994. – Stuttgart: Heinz/Akademischer Verlag 1995 (= Stuttgarter Arbeiten zur Germanistik 324). S. 21–58.
- Müller, Peter O.: Deutsche Lexikographie des 16. Jahrhunderts. Konzeptionen und Funktionen frühneuzeitlicher Wörterbücher. – Tübingen: Niemeyer 2001 (= Texte und Textgeschichte 49).
- Nassauische Gerichts- und Landordnung 1616 = Nassaw-Catzenelnbogische Gerichts- und Landordnung. – Herborn: [o.V.] 1616 [Exemplar der Universitätsbibliothek Köln. Zur Verfügung gestellt als Mikrofilm].
- Neue Gerichtsordnung der Stadt Rostock 1586 = Eines Erbarh Rhats der Stadt Rostock Neue Gerichtsordnung. – Rostock: Stephan Müllman 1586 [Exemplar der Universitätsbibliothek Heidelberg. Zur Verfügung gestellt unter der Adresse: <http://www.ub.uni-bielefeld.de/diglib/anonyma/erbarh/rhats>; Zugriffsdatum: 30.12.2005].
- Niehaus, Michael: Das Verhör. Geschichte – Theorie – Fiktion. – München: Fink 2003 (= Literatur und Recht).
- Niehaus, Michael/Hans-Walter Schmidt-Hannisa: Textsorte Protokoll. Ein Aufriß. – In: Ebd. (Hg.): Das Protokoll. Kulturelle Funktionen einer Textsorte. – Frankfurt a. M.: Lang 2005. S. 7–23.
- Nolting, Uta: *Jch habe nein toueren gelernet*. – Mindener Hexenverhörprotokolle von 1614. Zum Verhältnis von Mündlichkeit und Schriftlichkeit in Verhörmitschriften. – In: NdW 42 (2002). S. 55–116.
- Peinliche Gerichtsordnung der Landgrafschaft Hessen 1609 = Des Durchleuchtigen vnd Hochgebornen Fürsten [...] Philipsen des Eltern / Landgraven zu Hessen [...] Peinliche Gerichtsordnung. – Kassel: Fürstliche Druckerey 1609 [Exemplar der Herzogin Anna Amalia Bibliothek. Zur Verfügung gestellt als Mikrofiche].
- Reichsabschiede II 1967 = Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede, Welche von den Zeiten Kayser Conrads des II. bis jetzo, auf den Teutschen Reichs-Tägen abgefasset worden : sammt den wichtigsten Reichs-Schlüssen, so auf dem noch fürwährenden Reichs-Tage zur Richtigkeit gekommen sind ; In Vier Theilen. Bd. 2.– Neudr. der Ausg. 1747. Osnabrück : Zeller 1967.
- Rieß, Peter (Hg.): Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz. StPO. Groß-

- kommentar / Löwe-Rosenberg. – 3. Bd. §§ 137 – 212b. 25. neubearb. Aufl. Berlin: De Gruyter 2004 (= Großkommentare der Praxis).
- Rösler 1995 = Rösler, Irmtraud: „Angeklagte bekennt ...“ – Zum Problem von Mündlichkeit und Schriftlichkeit. Beobachtungen an Verhörprotokollen der mecklenburgischen Kanzleien im 16./17. Jahrhundert. – In: Petra Ewald/Karl Ernst Sommerfeldt (Hg.): Beiträge zur Schriftlinguistik. Festschrift zum 60. Geburtstag von Prof. Dr. phil. habil. Dieter Nerijs. – Frankfurt a. M.: Lang 1995. (= Sprache. System und Tätigkeit 15). S. 269–275.
- 1997 = Rösler, Irmtraud: Niederdeutsche Interferenzen und Alternanzen in hochdeutschen Verhörprotokollen. Zum Problem des Erschließens gesprochener Sprache aus schriftlich überlieferten Texten. – In: Klaus J. Mattheier, Haruo Nitta, Mitsuyo Ono (Hg.): Gesellschaft, Kommunikation und Sprache Deutschlands in der frühen Neuzeit. Studien des deutsch-japanischen Arbeitskreises für Frühneuhochdeutschforschung. – München: iudicium 1997. S. 187–202.
- Schild 1984 = Schild, Wolfgang: Der „entliche Rechtstag“ als das Theater des Rechts. – In: Peter Landau/Friedrich-Christian Schroeder (Hg.): Strafrecht, Strafprozess und Rezeption. Grundlagen, Entwicklung und Wirkung der Constitutio Criminalis Carolina. – Frankfurt a. M.: Klostermann 1984 (= Juristische Abhandlungen 19). S. 119–144.
- 1985 = Schild, Wolfgang: Alte Gerichtsbarkeit. Vom Gottesurteil bis zum Beginn der modernen Rechtssprechung. – 2. korr. Aufl. München: Callwey 1985.
- Schmidt, Burghardt: Historische Hexenforschung im Spannungsfeld von Aktualitätsbezug, Rezeptionsgeschichte und frühneuzeitlicher Kontextualisierung. – In: Katrin Moeller/Burghardt Schmidt (Hg.): Realität und Mythos. Hexenverfolgung und Rezeptionsgeschichte. – Hamburg: DOBU 2003. S. 9–23.
- Schmidt-Wiegand, Ruth: Deutsche Sprachgeschichte und Rechtsgeschichte seit dem Ausgang des Mittelalters. – In: Werner Besch [et al.] (Hg.): Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung. – 1. Teilband. 2., vollst. neu bearb. und erw. Aufl. Berlin/New York: De Gruyter 1998 (= HSK 2). S. 87–98.
- Schormann, Gerhard: Hexenprozesse in Deutschland. – 3., durchges. Aufl. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1996 (Kleine Vandenhoeck-Reihe 1470).
- Schroeder, Friedrich-Christian (Hg.): Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. und des Heiligen Römischen Reichs von 1532 (Carolina). – Stuttgart: Reclam 2000 (= RUB 18064).
- Schuler, Peter-Johannes: Geschichte des südwestdeutschen Notariats. Von seinen Anfängen bis zur Reichsnotariatsordnung von 1512. – Diss. Ruhr-Universität Bochum. Buhl/Baden: Konkordia 1976 (= Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts Freiburg/Br. 39).
- Schwaiger, Georg (Hg.): Teufelsglaube und Hexenprozesse. – 2. durchges. Aufl. München: Beck 1988 (= BsR 337).
- Seckendorff, Veit Ludwig von: Herrn Veit Ludwigs von Seckendorff Christen-Stat. In Drey Bücher abgetheilet. Im Ersten wird von dem Christenthum an sich selbst / und dessen Behauptung / wider die Atheisten und dergleichen Leute; Im Andern von der Verbesserung des Weltlichen / und Im Dritten des Geistlichen Standes / nach dem Zweck des Christenthums gehandelt. – Leipzig: Gleditsch 1685. [Exemplar der Universitätsbibliothek Bielefeld. Zur Verfügung gestellt unter der Adresse: <http://www.ub.uni-bielefeld.de/diglib/seckendorff/christen>; Zugriffsdatum: 30.12.2005].
- Segl, Peter: Einführung in das Tagungsthema. – In: Ebd. (Hg.): Der Hexenhammer. Entstehung und Umfeld des Malleus maleficarum von 1487. – Köln/Wien: Böhlau 1988 (= Bayreuther Historische Kolloquien 2). S. 1–6.
- Spee, Friedrich von: Cautio Criminalis oder Rechtliches Bedenken wegen der Hexenprozesse. – Aus d. Lat. übertr. und eingel. v. Joachim-Friedrich Ritter. 4. Aufl. München: dtv 1986.
- Stieler, Kaspar: Der Teutschen Sprache Stammbaum und Fortwachs oder Teutscher Sprach-



- schatz. III Grammatik und Register. – Faksimiledruck der Ausgabe Nürnberg 1691. Hildesheim: Olms 1968 (= Documenta Linguistica. Reihe II. Wörterbücher des 17. und 18. Jahrhunderts).
- Stölzel, Adolf: Die Entwicklung des gelehrten Richterthums in deutschen Territorien. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung mit vorzugsweiser Berücksichtigung der Verhältnisse im Gebiete des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen. Bd. 1. – Stuttgart: Cotta 1872.
- Taubken, Hans: Niederdeutsch – Niederländisch – Hochdeutsch. Die Geschichte der Schriftsprache in der Stadt und in der ehemaligen Grafschaft Lingen vom 16. bis zum 19. Jahrhundert. – Köln/Wien: Böhlau 1981 (= NdSt 29).
- Tecklenburgische Landgerichtsordnung 1696 = Gräfliche Tecklenburgische Land-Gerichts Ordnung [...]Nunmehr Auß Befehl und Auctorität deß jetzo Regierenden Landes-Herrn / H. Johan Adolffen Grafen zu Bentheim/Tecklenburg/ Steinfurt und Limburg [...] durch Mauritz Winckel zum Druck verfertigt / und revidirt. – [o.O.]: Distner 1696 [Exemplar der ULB Münster].
- Teske, Hans: Das Eindringen der hochdeutschen Schriftsprache in Lüneburg. – Halle/Saale: Niemeyer 1927.
- Topalović 2003 = Topalović, Elvira: Sprachwahl – Textsorte – Dialogstruktur. Zu Verhörprotokollen aus Hexenprozessen des 17. Jahrhunderts. – Trier: Wissenschaftlicher Verlag 2003.
- 2004 = Topalović, Elvira: „Ick kike in die Stern vndt versake Gott den herrn“. Versprachlichung des Teufelpaktes in westfälischen Verhörprotokollen des 16./17. Jahrhunderts. – In: Jahrbuch der Augustin Wibbelt-Gesellschaft 20 (2004). S. 69–86.
- Trusen 1962 = Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland. Ein Beitrag zur Geschichte der Frührezeption. – Wiesbaden: Steiner 1962 (= Recht und Geschichte 1).
- 1984 = Trusen, Winfried: Strafprozeß und Rezeption. Zu den Entwicklungen im Spätmittelalter und den Grundlagen der Carolina. – In: Peter Landau/Friedrich-Christian Schroeder (Hg.): Strafrecht, Strafprozess und Rezeption. Grundlagen, Entwicklung und Wirkung der Constitutio Criminalis Carolina. – Frankfurt a. M.: Klostermann 1984 (= Juristische Abhandlungen 19). S. 29–118.
- 1988 = Trusen, Winfried: Der Inquisitionsprozeß. Seine historischen Grundlagen und frühen Formen. – In: ZRG KA 74, (1988). S. 168–230.
- 1995 = Trusen, Winfried: Rechtliche Grundlagen der Hexenprozesse und ihre Beendigung. – In: Sönke Lorenz/Dieter R. Bauer (Hg.): Das Ende der Hexenverfolgung. – Stuttgart: Steiner 1995 (= Hexenforschung 1). S. 203–226.
- Vaňková, Lenka: Die frühneuhochdeutsche Kanzleisprache des Kuhländchens. – Zugl. Brünn, Univ. Diss. 1998. Frankfurt a. M.: Lang 1999 (= Sprache – System und Tätigkeit 27).
- Vismann, Cornelia: Akten. Medientechnik und Recht. – Frankfurt a. M.: Fischer Taschenbuch 2000.
- Zedlers Universal Lexicon = Zedler, Johann Heinrich (Hg.): Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste, Welche bißhero durch menschlichen Verstand und Witz erfunden und verbessert worden Darinnen so wohl die Geographisch-Politische Beschreibung des Erd-Creyses [...] Als auch eine ausführliche Historisch-Genealogische Nachricht von den Durchlauchten und berühmtesten Geschlechtern in der Welt [...] – Bände 1, 10 29. Leipzig: Zedler 1732 – 1754 [Exemplar der Bayerischen Staatsbibliothek. Zur Verfügung gestellt unter der Adresse: <http://www.zedler-lexikon.de>; Zugriffsdatum: 30.12.2005].

## Anhang

### A Verzeichnis der untersuchten Hexereiverhörprotokolle

#### I Westliches Norddeutschland

1. Ahaus 1608
2. Celle 1570
3. Göttingen 1649
4. Helmstedt 1579
5. Hildesheim 1628
6. Jever 1592
7. Osnabrück 1636

#### II Östliches Norddeutschland

8. Blankensee 1619
9. Crivitz 1642
10. Güstrow 1615
11. Perleberg 1588
12. Stralsund 1630

#### III Westliches Mitteldeutschland

13. Blankenheim 1629
14. Dillenburg 1631
15. Erkelenz 1598
16. Friedberg 1620
17. Gaugrehweiler 1610
18. Köln 1629
19. Lemberg 1630

#### IV Östliches Mitteldeutschland

20. Georgenthal 1597
21. Leipzig 1640
22. Ostrau 1628
23. Rosenburg 1618

#### V Westliches Süddeutschland

24. Augsburg 1625
25. Baden-Baden 1628
26. Leonberg 1641
27. Memmingen 1665
28. Meßkirch 1644
29. Rosenfeld 1603

#### VI Östliches Süddeutschland

30. Bamberg 1628
31. Ellingen 1590
32. Hemau 1616
33. Meiningen 1611
34. Mergentheim 1629
35. München 1600
36. Schweinfurt 1616

**B Geografische Verteilung der untersuchten Hexereiverhörprotokolle**

Quelle: Eigene Bearbeitung der Abbildung in: Macha [et al.] 2005, XXVI.

**C Verzeichnis der untersuchten territorialen Gerichtsordnungen<sup>383</sup>**

1. Gerichtsordnung der Stadt Magdeburg 1625 = Der Stadt Magdeburg Gerichtsordnung: [So geschehen unnd geben den 4. Martij Anno 1625.] – Magdeburg: Betzel, 1625.
2. Landrecht und Gerichtsordnung des Fürstentums Ober- und Niederbayern 1616 = Landrecht, Policey: Gerichts- Malefitz vnd andere Ordnungen. Der Fürstenthumben Obern vnd Nidern Bayrn. – München: Heinrich 1616.
3. Landrecht und Ordnung der Markgrafschaften Baden und Hochberg 1622 = Landrecht vnd Ordnung Der Fürstenthumben der Marggraveschafft Baden vnd Hochberg, Landtgraveschafft, Saussenberg, auch Herrschaften Röttlen vnd Badenweyler. – Durlach: [o.V.] 1622.
4. Nassauische Gerichts- und Landordnung 1616 = Nassaw-Catzenelnbogische Gerichts- und Landordnung. – Herborn: [o.V.] 1616.
5. Neue Gerichtsordnung der Stadt Rostock 1586 = Eines Erbarh Rhats der Stadt Rostock Neue Gerichtsordnung. – Rostock: Stephan Müllman 1586.
6. Nordstrander Landrecht 1572.
7. Osnabrücker Gemeine Geistliche und Landgerichtsordnung (um 1600).
8. Peinliche Gerichtsordnung der Landgrafschaft Hessen 1609 = Des Durchleuchtigen vnd Hochgebornen Fürsten [...] Philipsen des Eltern / Landgraven zu Hessen [...] Peinliche Gerichtsordnung. – Kassel: Fürstliche Druckerey 1609.
9. Tecklenburgische Landgerichtsordnung 1696 = Gräfliche Tecklenburgische Land-Gerichts Ordnung [...] Nunmehr Auß Befehl und Auctorität deß jetzo Regierenden Landes-Herrn / H. Johan Adolffen Grafen zu Bentheim / Tecklenburg / Steinfurt und Limburg [...] durch Mauritz Winckel zum Druck verfertigt / und revidirt. – [o.O.]: Distner 1696.

---

<sup>383</sup> Zu weiteren Angaben der verwendeten Exemplare vgl. das Literaturverzeichnis beziehungsweise die entsprechenden Anmerkungen.